

10. Sitzung

Dienstag, 5. September 2017, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Huber, SP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Fränzi Burkhalter,
Tamara Mühlemann Vescovi, René Steiner

DG 0135/2017

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Ich möchte gerne beginnen. Auf der Tribüne haben wir Besuch aus Obergösgen und ich möchte nicht zu viel Verspätung haben, sonst höre ich das bis ans Ende aller Tage. Ich begrüsse Sie alle recht herzlich und hoffe, dass Sie einen schönen Sommer verbracht haben. Das Meiste ist gleich wie zuvor, einige Dinge sind aber anders. Insbesondere vor mir: Der Regierungsrat sitzt zum ersten Mal in neuer Besetzung hier. Den beiden neuen Regierungsrätinnen habe ich eine Rose geschenkt. Es ist eine schöne Blume und es ist ein schöner Job. Aber wie die Blume hat auch dieser manchmal Dornen. Falls Sie mit der neuen Perspektive Probleme haben: Sie sehen den Kantonsrat vor sich (*Heiterkeit im Saal*). Nicht für alle hat der Sommer gut geendet. Letzte Woche erhielten wir mit der Schliessung der Spirig AG - ich nenne sie noch immer so - in Egerkingen eine Hiobsbotschaft. Es gibt aber auch schöne Botschaften, so wie wir gestern eine gehört haben. Vielleicht ist es so gesehen volkswirtschaftlich ein Nullsummenspiel. Für diejenigen, die in Egerkingen betroffen sind, ist das Nullsummenspiel aber nicht so einfach. Ich kann dem gut nachfühlen, auch aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit. Vor 20 Jahren hatte die Schweizerische Post das Paketzentrum in Däniken, in welchem ich Schichtleiter war, geschlossen und auch in diesem Fall wussten 200 Personen nicht, wie es weitergeht. In diesem Sinne wünsche ich allen Betroffenen alles Glück dieser Welt. Morgen findet der Kantonsratsausflug statt. Das Programm haben Sie erhalten und Sie wissen nun, in welcher Gruppe Sie sind. Die Ausweise werden Sie morgen erhalten.

Wir kommen nun zu einer traurigen Mitteilung. Es ist noch nicht lange her, dass Altkantonsrat Walter Schürch von Grenchen verstorben ist. Er war 17 Jahre lang für die SP-Fraktion im Kantonsrat und er war während dieser Zeit Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Er war in den Ausschüssen Hochbauamt, Wirtschaft und Arbeit, Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement und Departementssekretariat Bau- und Justizdepartement. Weiter war er Mitglied in verschiedenen Spezialkommissionen: 2001 zur Vorbereitung des revidierten Staatspersonalgesetzes, 2002 bis 2005 in der erweiterten Finanzkommission zur Steuergesetzrevision, 2011 Neubau Bürgerspital Solothurn und 2012 bis 2013 Revision Kantonsratsgesetz/Geschäftsreglement. Ich bitte Sie, sich im Gedenken an Walter Schürch für eine Schweigeminute zu erheben (*der Rat erhebt sich*).

Wir kommen nun zur Traktandenliste, die verschiedene Veränderungen aufweist. Nachdem zuerst viele Vetos auf das Jagdgesetz eingingen, begann die Jagd auf die Vetos. Zwei Vetos wurden zurückgezogen. Das bedeutet, dass die Geschäfte Nr. 4 und Nr. 6 von der Traktandenliste gestrichen wurden. Das Geschäft Nr. 19, Interpellation Psychiatrische Versorgung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung

gung im Kanton Solothurn, wurde auf die nächste Session verschoben. Wir kommen nun zum ersten Sachgeschäft

RG 0088/2017

1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 2. Mai 2017 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:
§ 139 Absatz 3 soll lauten:
Der Regierungsrat verzichtet auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen.

§ 140 Absatz 4 soll gestrichen werden.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 16. August 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:
§ 148 Absatz 2 soll lauten:
Die Einwohnergemeinden können ihre Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, über eine Abgabe finanzieren. Die Abgabe kann zusammen mit der Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhoben werden und darf maximal 50% von dieser betragen.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 1. September 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:
I.
Art.45 Abs. 1 soll lauten:
Die Kosten wasserbaulicher Massnahmen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 137 Abs. 1 soll lauten:
Der Kanton erhebt Abgaben auf Abfälle, die zur Entsorgung gebracht werden. Sie werden nach den Bestimmungen von § 165 verwendet.

§ 159 Abs. 2 soll heissen:
Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 15. Dezember 2000, der Dünger-Verordnung (DüV) vom 10. Januar 2001, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 12. Mai 2010.

Art.165 Abs. 1 soll heissen:
Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinsen wie auch die Erträge aus den Schiffssteuern sowie die Abfallabgaben sind zu verwenden für:

§ 165 Abs. 1 c) soll heissen:
2. 35 Prozent der Kosten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;
- e) Zustimmung des Regierungsrats vom 29. August 2017 zum Antrag der Finanzkommission.
- f) Zustimmung des Regierungsrats vom 29. August 2017 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 139 Absatz 3.
- g) Ablehnung des Regierungsrats vom 29. August 2017 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirt-

schaftskommission zu § 140 Absatz 4.

h) Antrag der Fraktion SP/Junge SP vom 29. August 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 148 Abs. 2 (neu) soll gestrichen werden.

i) Antrag der Fraktion Grüne vom 30. August 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 53 Abs. 1 Buchstabe c) soll geändert werden:

Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die (...)

c) Einrichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung auf dem kantons-eigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Sie haben die ausführlichen Unterlagen erhalten, in welchen der Inhalt und der Werdegang des Geschäfts beschrieben sind. Da ich davon ausgehe, dass Sie alles gelesen haben und im Bild sind, verzichte ich darauf, dies nochmals zu erläutern. Das Einzige, das ergänzt werden kann, ist, dass sich im letzten Satz des zweitletzten Absatzes auf Seite 3 ein Fehler eingeschlichen hat. Hier steht geschrieben: «Im Gegenzug soll dem Regierungsrat zur Deckung dieser Mehrkosten die Kompetenz eingeräumt werden, die Abfallabgaben um maximal 40 Franken pro Tonne zu erhöhen». Richtigerweise sollte es heissen: «... die Abfallabgaben auf maximal 40 Franken pro Tonne zu erhöhen». In der Kommission hatten zwei Lesungen zu diesem Geschäft stattgefunden. In der 1. Lesung wurde eine Auslegeordnung gemacht und in der 2. Lesung die Detailberatung vorgenommen, die zu den Anträgen geführt hat. Man war grundsätzlich der Meinung, dass das vorgeschlagene Vorgehen, vor allem auch zur Sanierung der Schiessanlagen, eine einfache, pragmatische und gangbare Lösung darstellt. Entsprechend wurden inhaltlich nur einzelne Punkte diskutiert. Bei § 139 Absatz 3, bei dem es um den Marktkehrich und dessen Auswirkungen geht, vor allem auf die KEBAG AG, war man der Meinung, dass es nicht notwendig sei, ein Provisorium weiterzuführen, sondern dass die bestehende Ausnahmeregelung im Gesetz festgeschrieben werden soll. Entsprechend stellt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den Antrag, so wie er hier nun vorliegt, nämlich dass der Regierungsrat auf die Erhebung von Abgaben auf ausserkantonale Abfälle grundsätzlich verzichten soll. Mehr zu diskutieren gab § 140, vor allem die Absätze 3 und 4. Diese Diskussion ist im Protokoll auf sechs Seiten ersichtlich. Es ging vor allem darum, ob der Absatz 3, in welchem festgehalten ist, welche Kompetenzen der Regierungsrat für die Erhöhung der Abfallgebühr hat, nicht genüge und welche Rolle der Absatz 4 noch spiele. Im Absatz 3 wird die Kompetenz zur Erhöhung auf 40 Franken pro Tonne gewährt. Entsprechend hat man sich gefragt, wieso im Absatz 4 nochmals eine Erhöhung auf 30 Franken pro Tonne stipuliert werden soll. Man war der Meinung, dass voraussichtlich genügend Mittel zur Finanzierung der Sanierungen vorhanden sind. Von der Verwaltung haben wir entsprechende Unterlagen erhalten, und zwar inklusive der Sanierung der Schiessanlagen. Deshalb war man der Meinung, dass das Geschäft genügend wichtig sei, dass sich der Kantonsrat nochmals darüber beugt und einen Entschluss zum weiteren Vorgehen fasst, wenn sich herausstellen sollte, dass die Mittel wider Erwarten nicht ausreichen.

Dies sind die einzigen Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Über § 148 Absatz 2 haben wir diskutiert, es gab aber keine Anträge dazu. Man hat darüber gesprochen, ob es sich hier um eine Lex Stadtmist Solothurn handelt und man hat die Frage gestellt, ob es bundesgesetzeskonform sei. Uns wurde bestätigt, dass es konform sei. Man hat auch darauf hingewiesen, dass es eine Kann-Formulierung sei. Den Gemeinden ist also freigestellt, wie sie die zusätzlichen Mittel aufbringen wollen, also ob sie den Paragraphen in Anspruch nehmen oder die Steuern erhöhen wollen. Die Kommission hat dies damit bewenden lassen. Die weiteren vorliegenden Anträge wurden in der Kommission nicht diskutiert. Somit habe ich alles Nennenswerte aus der Kommission berichtet.

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat dieses Gesetz ebenfalls in zwei Lesungen behandelt und insbesondere den finanziellen Aspekt des Gesetzes unter die Lupe genommen. In Ergänzung zum Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gehe ich auf § 140 Absatz 4 und § 148 Absatz 2 ein. In § 140 Absatz 4 geht es um die Kompetenz des Regierungsrats, zur Finanzierung der notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen die Gebühr bis maximal 30 Franken erhöhen zu können.

Zur Beurteilung der Finanzströme verlangte die Finanzkommission vom Regierungsrat die Mittelflussrechnung. So konnte sie beurteilen, ob die geplanten Sanierungsmassnahmen tatsächlich mit den Fondsmitteln gedeckt werden können. Das Resultat zeigt auf, dass es ohne eine Erhöhung ab dem Jahr 2024/2025 ins Minus kippen könnte. Eine Mehrheit der Finanzkommission war in diesem Punkt aber trotzdem der Meinung - wie auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission - dass der Kantonsrat über eine allfällige Erhöhung weiterhin befinden will. Eine Minderheit der Kommission hingegen unterstützt den Regierungsrat. Zu § 148 Absatz 2 kann ich ausführen, dass im Zusammenhang mit den Diskussionen in der Kommission seitens des Amts betreffend der Rechtmässigkeit von Gebühren weitere Abklärungen gemacht wurden. Das Fazit lautet, dass das Bundesrecht in Artikel 32 e) des Umweltschutzgesetzes eine vergleichbare Bestimmung kennt, womit zumindest die Rechtmässigkeit vorliegt. Hingegen ist der Begriff «Gebühr» aufgrund der Bundesgerichtsrechtsprechung falsch, und zwar weil kein direkter Kausalzusammenhang zwischen den damaligen Ablagerungen des Abfalls und der heutigen Sanierung besteht. Entsprechend schlägt die Finanzkommission eine neue Formulierung mit dem Begriff «Abgabe» vor. Eine Minderheit der Finanzkommission lehnt diesen Paragraphen ab, und zwar in der alten wie auch in der neuen Fassung, weil damit Haushalte zur Kasse gebeten werden, die nicht Verursacher waren. Die Sanierungen sollen nicht über die Kehrichtsackgebühr, sondern über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Die Mehrheit der Finanzkommission folgt aber dem neu formulierten Wortlaut. Man ist der Meinung, dass die Subsidiarität spielen soll. Entsprechend soll auf der zuständigen Staatsebene den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Finanzierung über eine Abgabe zu regeln oder sonst über den Staatshaushalt. In der Schlussabstimmung stimmte die Finanzkommission dem Beschlussesentwurf 1 mit 11:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Dem Beschlussesentwurf 2 stimmte sie einstimmig zu.

Felix Wettstein (Grüne). Was wir heute mit dieser Gesetzesänderung beschliessen, hat eine grosse und langfristige Auswirkung auf die Qualität der Böden und auf die Güte des Grundwassers in unserem Kanton. Deshalb hat dieses Geschäft für uns Grüne eine grosse Bedeutung. Wir wissen alle, dass die Böden an vielen Orten unter Druck sind, weil immer mehr Oberflächen versiegelt sind, weil in den Boden hineingebaut wird und weil in der Landwirtschaft die Pestizide noch immer im grossen Stil eingesetzt werden dürfen. Das Grundwasser zu schützen ist für die Behörden sehr anspruchsvoll, es ist aber auch sehr wichtig. Wir können nicht darauf verzichten, weil wir an vielen Orten im Kanton das Trinkwasser aus dem Grundwasser beziehen. Die Abfalldeponien zu sanieren, wird uns und unsere Nachkommen noch lange beschäftigen. Da die Tragweite dieses Gesetzes so gross ist, macht es Sinn zu schauen, wo lediglich das neue Bundesrecht vollzogen werden soll und wo kantonsspezifische, strengere Bestimmungen angewandt werden sollen. Wir Grünen sind mit den meisten Anpassungen einverstanden und unterstützen auch den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 139, dass keine Abgaben auf ausserkantonale Abfälle erhoben werden, damit diese unseren Verbrennungsanlagen eine genügend gute Auslastung bringen. Wir finden es aber ein wenig seltsam, dass im Gesetz festgeschrieben werden soll, was man nicht macht. Da der Regierungsrat mit dieser Änderung einverstanden ist, besteht keine Differenz mehr. Umstritten bleibt in § 140 die Möglichkeit, dass der Regierungsrat zur Sanierung der Schiessanlagen vorübergehend eine zusätzliche Abgabe erheben kann. Hier stehen wir auf der Seite des Regierungsrats. Wie Susanne Koch Hauser bereits erwähnt hat, zeigt die Mittelflussrechnung, dass das in sieben bis acht Jahren ins Minus kippen kann.

Unser Änderungsantrag betrifft das Bauen in das Grundwasser hinein. Vielleicht kommt das in der Detailberatung, auch seitens des Regierungsrats, nochmals zur Sprache. Zuhanden des Ratspräsidenten kann ich an dieser Stelle ergänzen, dass es um § 53 und § 54 geht. Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass wir das in der schriftlichen Form nicht genügend präzise ausgeführt haben. In § 54 soll ebenfalls nur noch der mittlere Grundwasserspiegel gelten und so bezieht sich unser Änderungsantrag selbstverständlich auf beide Paragraphen. Wir haben den Antrag mit dem Schutz des Grundwassers begründet. Ich hatte vor einigen Tagen diesbezüglich Kontakt mit dem Amt für Umwelt. Dabei habe ich erfahren, dass das Thema dieses Paragraphen nicht der eigentliche Schutz des Grundwassers ist - dieser ist auf eidgenössischer Ebene geregelt - sondern es die Nutzungsrechte sind. Für die Nutzung muss man zahlen. Deshalb braucht es auch die spezielle Abklärung und Bewilligung. Da dies nur in bestimmten Gewässerschutzbereichen zum Tragen kommt, ist ein Zusammenhang mit den Schutzüberlegungen naheliegend. Wir haben zudem erfahren, dass es lediglich sechs bis acht Fälle pro Jahr gibt, in denen jemand zwar tiefer als der höchste Grundwasserstand, aber nicht bis hinunter zum mittleren Grundwasserspiegel bauen will. Es ist also nur eine minimale administrative Entlastung zu erwarten, wenn man nun nur noch den mittleren Pegel als Mass nehmen will. Für uns Grüne steht dabei im Vordergrund, egal ob Nutzung oder Schutz, dass bei einem Bauwerk, das auch nur zeitweise im Grundwasser steht, genauer hingeschaut werden muss und dass für diese Nutzung auch bezahlt wird. Deshalb möchten wir den Antrag aufrecht-

erhalten. Ein weiterer strittiger Punkt ist § 148. Er schafft die Möglichkeit, dass die Einwohnergemeinde eine zusätzliche Abgabe einziehen kann, wenn sie Deponien von früheren Siedlungsabfällen sanieren muss. Wir wissen, dass das die Stadt Solothurn betrifft, aber wir gehen davon aus, dass es auch von anderen Gemeinden genutzt werden könnte, wenn es denn so im Gesetz festgeschrieben wird. Auch wenn nun nach der Korrektur durch die Finanzkommission nicht mehr von Gebühr, sondern von Abgabe gesprochen wird, werden wir Grünen nicht zustimmen können. Wir unterstützen den Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Beim Finanzieren der Abfallentsorgung gilt das Verursacherprinzip. Deshalb bezahlen wir Sackgebühren. Die Deponien sind aber meistens seit 40 oder mehr Jahren geschlossen und stillgelegt und man kann nicht denen, die heute einen Kehrichtsack vor die Türe stellen, die Kosten aufhalsen. Sie sind bestimmt nicht die Verursacher. Es ist umso störender, weil eine solche Abgabe vor allem Familienhaushalte und auch das Gewerbe betrifft, weil dort viel Abfall entsteht, auch wenn dieser gut vermieden und getrennt wird. Es ist eindeutig sozialer, wenn die Altlasten mit Hilfe von Steuergeldern beglichen werden. Es geht um das, was noch fehlt, nachdem eine Gemeinde bereits Bundesgelder und auch Fondsgelder einsetzen konnte. Wir bitten Sie, gerade im Interesse von Familien und des Gewerbes, den Absatz 2 im § 148 zu streichen.

Heiner Studer (FDP). Mit der Revision des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall wird das Bundesgesetz über den Gewässerschutz umgesetzt. Eine solche Anpassung können wir nur unterstützen. Mit dieser Revision werden viele Doppelspurigkeiten abgeschafft. In der synoptischen Darstellung sieht man, dass sehr viele Paragraphen aufgehoben werden. Das dient sicherlich der besseren Anwendung des Gesetzes. Mit dieser Vorlage werden auch dringende, auszuführende Projekte geregelt. Das heisst, dass Richtlinien festgelegt werden, so beispielsweise im Bereich des Hochwasserschutzes, von Revitalisierungen, der Sanierung des Stadtmistes von Solothurn und der Schiessstände, die in fast allen Gemeinden zwei- oder sogar dreifach vorhanden sind. Dass all diese Projekte nicht ohne Kostenfolge ausgeführt werden können, erfordert keine Diskussionen. Es wurde aufgezeigt, welche Möglichkeiten es gibt. Sie wurden vom Amt für Umwelt in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission präsentiert und Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle möchte ich mich beim AfU für die ausführliche Arbeit bedanken. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird der Revision zustimmen. Die einzelnen Anträge möchte ich in der Reihenfolge angehen, wie sie der Präsident aufgeführt hat. Wir unterstützen den Antrag der Finanzkommission einstimmig. Damit wird klar definiert, was alles zusammengezählt eine Erhöhung von 50% nach sich ziehen darf - Abgaben und Gebühren. Wir unterstützen auch den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 139 Absatz 3 einstimmig. Es ist sinnvoll, dass auf dem Marktkehricht keine Abgaben entrichtet werden sollen. In diesem Bereich muss der Markt spielen. Davon profitieren wir als Zahler der Gebühren und letztlich profitiert auch die Umwelt davon. Den zweiten Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission unterstützen wir grossmehrheitlich. Mit einer Streichung ist die Handlungsfähigkeit bei Projekten noch immer gegeben. Im vorhergehenden Absatz 3 erhält der Regierungsrat bereits einen angemessenen Spielraum über die Abgabe. Mit dem Absatz werden ihm die Hände bezüglich neue Projekte nicht gebunden.

Weiter liegt der Antrag der Fraktion SP/Junge SP zu § 148 vor. Hier geht es ganz klar um die Siedlungsabfälle, also um Abfälle, die die Einwohner verursacht haben, und zwar unabhängig davon, welchen Status sie zu ihrer Zeit im Dorf oder in der Stadt hatten. Wir finden es nicht richtig, dass die Sanierung nun durch die öffentliche Hand finanziert werden soll. Wir werden diesen Antrag ablehnen. § 53 Absatz 1 im Antrag der Grünen regelt einzig die Nutzung des öffentlichen Gewässers und nicht den Schutz des Grundwassers. Der Schutz des Grundwassers wird insbesondere in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes geregelt. Felix Wettstein hat das bereits erwähnt. Die Änderung, die das AfU vorschlägt, bedeutet eine Erleichterung beim Behandeln der Gesuche. Mit dieser Regelung wird der Aufwand des Amtes für die Beurteilung verkleinert und die Einnahmen gehen nur geringfügig zurück, da lediglich 6% bis 8% aller Fälle davon betroffen sind. Der Schutz des Grundwassers wird gegenüber heute nicht verkleinert, sondern die Verfahren werden vereinfacht.

Georg Nussbaumer (CVP). Unsere Fraktion kann mit dem vorliegenden Geschäft grundsätzlich gut leben, da der Umfang des Gesetzes, bedingt durch die neue eidgenössische Gesetzgebung, deutlich geringer wird. Es wird nur noch geregelt, was auf Kantonsstufe zu regeln ist. Auf über das Bundesrecht hinausgehende Bestimmungen wird verzichtet und das Kantonalrecht wird gestrafft. Wir begrüßen auch die Zusammenführung der drei Fonds - des Altlastenfonds, des Abwasserfonds und des Entsorgungsfonds mit der Finanzierung Wasserwirtschaft gemäss GWBA in ein gemeinsames Konto «Finanzierung Wasserwirtschaft und belastete Standorte» mit einem zweckgebundenen Eigenkapital. Es ist klar ersichtlich, dass die Budgetierung hier vereinfacht und entsprechend auch der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Wir begrüßen zudem explizit die Entlastung der Gemeinden im Bereich der Revitalisierung von Gewäs-

sern bzw. die Beschränkung von 10% der Gesamtkosten, auch wenn man hier teilweise gerne noch weiter gegangen wäre. Trotzdem hat dieses Geschäft einige Punkte, vor allem die eingereichten Anträge, die in unserer Fraktion kontrovers diskutiert wurden. Zu den strittigen Punkten nenne ich vorweg den Antrag zu § 53 und § 54 der Grünen Fraktion, der verlangt, dass der Höchstgrundwasserspiegel weiterhin als Referenz für die Beurteilung von Bauten und Anlagen gilt. Dazu ist festzuhalten, dass der vorliegende Paragraph einzig die Nutzung regelt. Er bezieht sich also nicht auf den Schutz des Grundwassers. Der Schutz des Grundwassers wird bisher über die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes geregelt, insbesondere über Artikel 32 der Gewässerschutzverordnung. Der Schutz der Gewässer wird gegenüber heute also nicht verkleinert, sondern das Verfahren wird vereinfacht. Wir konnten alle lesen, dass die Erträge allenfalls minimal zurückgehen. Unsere Fraktion lehnt den Antrag der Grünen Fraktion aus diesem Grund grossmehrheitlich ab.

Dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 139 Absatz 3, der den Verzicht auf die Erhebung der Abgaben auf ausserkantonale Abfälle verlangt, folgt die Fraktion einstimmig, zumal sich auch der Regierungsrat dem Antrag angeschlossen hat. Es ist unbestritten, dass die KEBAG AG freien Zugang zum handelbaren Kehrrecht haben muss. Das ist im Interesse von uns allen, Heiner Studer hat es vorhin gesagt. Wesentlich mehr zu reden gab der zweite Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der die Streichung von Absatz 4 fordert. Dieser Absatz würde es dem Regierungsrat erlauben, für die Finanzierung der notwendigen Massnahmen zur Untersuchung und Überwachung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen eine Anpassung der Abgaben bis 30 Franken vorzunehmen. Wir begrüssen explizit die Ausweitung von § 165, der in Zukunft die Sanierung ermöglicht, da dies eine pragmatische Lösung ist, die letztlich zum Ziel, nämlich zur Sanierung der Schiessanlagen führt. Alle anderen möglichen Lösungen, wie das Abwälzen der Restkosten auf die Gemeinden bzw. von diesen auf die Grundeigentümer, wären nicht zielführend gewesen bzw. das Ziel wäre gar nie erreicht worden. Auf den ersten Blick ist es richtig, dass das mit Sicht auf den Bestand des entsprechenden Fonds durchaus machbar wäre. Betrachtet man allerdings die Geldmittelflussrechnung, kann man feststellen, dass das doch nicht ganz so einfach ist. Die Geldmittelflussrechnung hat das Ziel, Transparenz über die Zahlungsmittelströme eines Unternehmens, in unserem Fall also vom Staat, herzustellen. Dabei sollen die Veränderungen des Liquiditätspotentials im Zeitverlauf quantifiziert und die Ursachen der Veränderungen herausgeschält werden. Betrachten wir also die Geldmittelflussrechnung, die im Übrigen seinerzeit von der Finanzkommission verlangt wurde, so stellen wir fest, dass der Kanton letztlich stark mit neuen Schulden belastet wird, wenn die Prognosen so eintreffen. Der Regierungsrat hätte nicht genügend Möglichkeiten, dem Umstand der Anpassung der Abgaben zumindest teilweise entgegenwirken zu können. Aus diesem Grund wird eine grosse Mehrheit dem Antrag des Regierungsrats folgen, was die Ablehnung des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der auch von der Finanzkommission gestützt wird, zur Folge hat.

Bei uns gab § 148 Absatz 2 viel zu reden. Hier ist man zwar auch der Meinung, dass die von der Finanzkommission vorgeschlagene Formulierung, die im Wesentlichen den Begriff Gebühr durch den Begriff Abgabe ersetzt und somit wahrscheinlich eher verfassungskonform wäre, richtig ist. Allerdings dreht sich die Diskussion ganz grundsätzlich, in Anlehnung an den Antrag der Fraktion SP/Junge SP, über die totale Streichung von Absatz 2. Etwa die halbe Fraktion ist der Ansicht, dass mit diesem Absatz die Gemeinden lediglich die Möglichkeit erhalten, ihre allfälligen, in diesem Bereich anfallenden Aufgaben zu finanzieren und das darum - im Sinne einer möglichst hohen Gemeindeautonomie, so wie das offenbar auch die Finanzkommission sieht - sinnvoll ist. Die Gemeinden sollen selber entscheiden können, ob sie das wollen oder nicht. Die andere Hälfte der Fraktion ist aber der Meinung, dass das ganz grundsätzlich falsch sei und kann der Argumentation der Fraktion SP/Junge SP somit folgen. Sie betrachtet die zweckgebundene Abgabe als Finanzierung für etwas, das dem Abgabepflichtigen keinen direkten Nutzen bringt und auch nicht durch ihn verursacht wurde. Dieser Argumentation konnte man allgemein folgen. Die Finanzierung der Altlastensanierung, die nicht dem Verursacher angelastet werden kann, ist grundsätzlich Aufgabe der öffentlichen Hand. Sie soll also über die Steuern finanziert werden. Darüber waren wir uns einig. Die Frage war vielmehr, wer die Kompetenz erhalten soll, dies zu entscheiden. Die eine Hälfte der Fraktion war der Meinung, dass man den Gemeinden die Kompetenz geben soll, die andere Hälfte findet dies grundsätzlich falsch. Die Finanzierung einer solchen Abgabe über die Allgemeinheit bedeutet für alle Personen eine gleich hohe Abgabe unter völliger Missachtung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist deshalb unsozial. Unter Umständen kann sie zu einer massiven Mehrbelastung von beispielsweise der Familien und der Kinder führen. Unabhängig vom Ausgang der vorangehenden Abstimmungen kann ich sagen, dass unsere Fraktion sowohl dem Beschlussesentwurf 1 wie auch dem Beschlussesentwurf 2 zustimmen wird.

Fabian Müller (SP). Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall grundsätzlich. Die diversen Anpassungen an die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sind nötig und sinnvoll. Wir unterstützen die breitere Verwendung der Erträge der Wasserwirtschaft ebenfalls, speziell für die belasteten Standorte und auch für die Beseitigung von nicht mehr gebrauchten Fahrzeugen. Dass das Verursacherprinzip bei der Sanierung der Schiessanlagen teilweise ausgehebelt wird, ist der Schönheitsfehler dieser Vorlage. Auch für uns ist aber nachvollziehbar, dass es Sinn macht, wenn der Kanton die ganze Koordination der Sanierung der Schiessanlagen übernimmt und die Finanzierung über die Rechnung der Wasserwirtschaft läuft, auch wenn das dem Verursacherprinzip widerspricht. Dank der Koordination durch den Kanton können Kosten gespart werden. Würde jede Anlage konsequent nach dem Verursacherprinzip saniert, würde das vermutlich zu teilweise langwierigen Gerichtsverfahren zwischen dem Kanton und den betroffenen Eigentümern führen. Auch uns ist es ein Anliegen, dass mit dieser Vorlage nun eine Lösung gefunden wird, die dazu führt, dass mit der Sanierung der Schiessanlagen vorwärts gemacht wird. Ein weiterer wichtiger Punkt dieser Vorlage ist für uns, dass unser Vorschlag zu § 139 Absatz 3, nämlich dass auf die Erhebung von Abgaben auf ausserkantonale Abfälle zu verzichten ist, von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und vom Regierungsrat gutgeheissen wurde. Wir alle haben ein grosses Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der KebaG AG. Je besser und effizienter sie wirtschaften kann, desto günstiger ist der Kehrichtverbrennungspreis. Davon profitieren alle, die Kehricht entsorgen, durch eine günstigere Sackgebühr. Mit dieser Anpassung ermöglichen wir der KebaG AG, dass sie wieder gleich lange Spiesse bei der Beschaffung von Marktkehricht hat wie die anderen Kehrichtverbrennungsanlagen in der Schweiz. Diese kennen nämlich keine solche Abgabe auf den Kehricht zugunsten des Altlastenfonds.

Zum Antrag der Grünen Fraktion zu § 53 und 54 schliessen wir uns der Argumentation der Grünen Fraktion an. Wir sehen keinen zwingenden Handlungsbedarf, um diese Bestimmung anzupassen. Aus diesem Grund werden wir den Antrag der Grünen Fraktion unterstützen. Bezüglich § 140 sind wir ebenfalls zufrieden, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und die Finanzkommission unseren Antrag gutgeheissen haben. Es braucht den Absatz 4 dieses Paragraphen zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Gemäss vorliegender Planung sind über die nächsten Jahren hinaus die finanziellen Mittel in der Rechnung der Wasserwirtschaft vorhanden, so dass die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben auch erfolgen kann. Über das Jahr 2025 hinaus zu planen, ist nicht zweckmässig. Wir würden im Gesetz quasi einen Vorrat für eine Erhöhung der Abfallabgabe verankern und dem Regierungsrat die Kompetenz geben, das auszulösen. Das ist nicht nötig. Was aber nach 2025 sein wird, können wir jetzt ohnehin noch nicht sagen. Wenn sich in den späteren Jahren ein Finanzierungsproblem über die Rechnung der Wasserwirtschaft abzeichnen sollte, kann zu diesem Zeitpunkt noch immer über eine Erhöhung der Abfallabgabe neu diskutiert und das Gesetz entsprechend angepasst werden. Zu unserem Antrag zu § 148 Absatz 2 werden wir uns in der Detailberatung noch genauer äussern. Ansonsten werden wir den Beschlussesentwürfen zustimmen.

Rémy Wyssmann (SVP). «No more taxes» sagte George W. Bush 1988. Später hatte er sein Versprechen gebrochen. In unserem Parteiprogramm steht ganz klar geschrieben: Keine neuen Steuern und keine neuen Gebühren. Wir brechen unser Versprechen nicht und deshalb komme ich gleich zum Kern des ganzen Pakets, über das abgestimmt werden soll, nämlich zum Änderungsantrag der Fraktion SP/Junge SP im Hinblick auf § 148. Die SVP-Fraktion stimmt diesem Antrag zu, und zwar nicht nur aus grundsätzlichen Überlegungen, sondern eben auch - ganz wichtig - aus rechtlichen Überlegungen. Offenbar wurde in der Kommission das Wort Gebühr rasch durch das Wort Abgabe ersetzt. Mittlerweile ist klar, dass eine Gebührenerhebung aufgrund von drei Prinzipien nicht möglich ist. Eine Gebühr verstösst gegen das Äquivalenzprinzip, gegen das Verursacherprinzip und gegen das Kostendeckungsprinzip. Eine Abgabe ist aber auch problematisch, weil Artikel 32 e) des Umweltschutzgesetzes (USG) ganz klar sagt, dass man ein Abgabeobjekt und ein Abgabesubjekt braucht, wenn man eine Abgabe erheben will. Beide müssen im Gesetz definiert sein, da alles andere gegen das Legalitätsprinzip verstösst. Darin steht geschrieben «die Gemeinden können Abgaben erheben». Können heisst, dass es fakultativ ist. Es steht aber nicht geschrieben, auf was sie Gebühren erheben können und auch nicht, wer Gebühren erheben kann. Es steht also nicht geschrieben, wie die einzelnen Abgaben zu erheben sind. Genau das ist das Problem dieses neuen Artikels. Er ist eine Carte blanche für neue Abgaben und für die Gemeinden, versteckte Steuereinnahmen zu generieren. Dem stimmen wir aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zu. Immer dann, wenn neue Abgaben und Steuern kreiert werden, gibt es Sachzwänge. Später heisst es, dass wir es gegeben haben und es jetzt auch machen müssen und dass der Staat nun wieder eingreifen und aktiv werden muss. Dem stimmen wir nicht zu. Dem können wir nicht zustimmen und deshalb unterstützen wir den Antrag der Fraktion SP/Junge SP. Die beiden Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind unbestritten und ich komme zum Antrag der Grünen Fraktion. Hier

geht es darum, dass man den mittleren Wasserstand durch den höchsten Wasserstand ersetzen will. Dem stimmen wir nicht zu, da wir der Meinung sind, dass der mittlere Wasserstand verhältnismässig ist und man es so belassen kann.

Josef Maushart (CVP). Ich möchte zu § 140 Absatz 4 Stellung nehmen. Gemäss Auskunft des Bau- und Justizdepartements sind für den Zeitraum bis 2030 Ausgaben für Altlasten und Wasserbau in der Höhe von 265 Millionen Franken vorgesehen. Dem stehen Einnahmen in der jetzigen Planung von 185 Millionen Franken gegenüber. Das Gesetz führt in seiner vorliegenden Form also zu einer Neuverschuldung von ca. 80 Millionen Franken, davon sind 65 Millionen Franken durch den Wasserbaufonds gedeckt. Ab 2024 wird dieser bei den jetzt vorliegenden Sanierungsvorhaben in eine Unterdeckung fallen. Diese Betrachtung auf der Mittelflussebene unterscheidet sich von der Darstellung im Sinne der Bilanz nach HRM2 signifikant. Dort geht man davon aus, dass dieser Wasserbaufonds 2030 immer noch einen hohen, zweistelligen Millionenbetrag aufweist. In der Betrachtung nach Mittelfluss sieht man, dass er mit mindestens 15 Millionen Franken schwer im Minus sein wird. Nun ist uns diese Problematik noch nicht ganz geläufig. Ich vergleiche es aber damit: Wenn wir ein Auto kaufen, ist das Geld weg. Aber dennoch müssen wir den Wert des Autos in unserer Steuerrechnung unter Vermögen eintragen. Genauso ist es hier. Der grosse Unterschied entsteht, weil die Wasserbauinvestitionen neu mit HRM2 über 40 Jahre abgeschrieben werden resp. nur ein Vierzigstel der wirklichen Mittelabflüsse der Rechnung und dem Fonds belastet werden. Ich glaube, dass das bis dato viel zu wenig beachtet wurde. Wenn ich die Gesamtentwicklung unserer Verschuldung anschau, glaube ich, dass wir hier Vorkehrungen treffen und entsprechend dem Regierungsrat die Möglichkeit belassen müssen, die Erhöhung auf maximal 30 Franken vorzunehmen. Der Einwand, dass das bereits in Absatz 3 des § 140 geregelt wäre, so wie es vorhin gesagt wurde, gilt natürlich nicht, denn dort sind die Bedingungen, wann diese Anpassung auf maximal 25 Franken gemacht werden kann, ganz eng umschrieben. Dort geht es nur um wettbewerbliche Verschiebungen. Nur weil wir Mehrkosten haben, kann der Regierungsrat mit Blick auf Absatz 3 die Gebühren nicht anpassen. Ich bitte also dringlich darum, im Interesse einer Begrenzung der Mehrverschuldung des Kantons, den § 140 Absatz 4 und damit die Handlungsfähigkeit des Regierungsrats in der Vorlage zu belassen.

Roland Füst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Es wurde erwähnt, dass die Vorlage sowohl in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wie auch in der Finanzkommission zweimal besprochen und breit diskutiert wurde. Meiner Meinung nach war das richtig und wichtig, da es sich hier um eine wichtige Gesetzesrevision handelt. Ich möchte allgemein zusammenfassen, welche Ziele wir mit dem GWBA verfolgen. Auf der einen Seite handelt es sich um eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung, die wir vornehmen müssen. Das haben wir zum Anlass genommen, die kantonalen Bestimmungen, die über die Bundesgesetzgebung hinausgehen, zu streichen und uns auf die Vorgaben des Bundesrechts zu konzentrieren. Mit dieser Massnahme wurde das Gesetz wesentlich verschlankt und vereinfacht. Auf der anderen Seite haben wir von der Geschäftsprüfungskommission den Auftrag erhalten, unsere Spezialfinanzierungen zu überprüfen und sie dort, wo möglich, zu eliminieren, also die sogenannten Fonds abzuschaffen. Das ist hier auch geschehen. Wir haben drei Spezialfinanzierungen, nämlich den Abwasserfonds, den Altlastenfonds und den Entsorgungsfonds aufgehoben und daraus die Finanzierung Wasserwirtschaft gemacht, also eine zusätzliche. Die Finanzierung Wasserwirtschaft - und das ist das dritte Ziel - haben wir mit einer breiteren Verwendung der Erträge ergänzt. Am 14. März 2014 haben wir beim Massnahmenplan, den wir verabschiedet hatten, gesagt, dass die Erträge der Wasserwirtschaft für weitere Zwecke verwenden wollen. Ein weiterer Punkt wurde bereits mehrmals angesprochen, nämlich die Regelung für die Sanierung der Schiessanlagen. Ein nächster Punkt wurde sehr kontrovers diskutiert, nämlich die Möglichkeit, die Abfallgebühren für die Sanierung von Kehrrichtdeponien auf Gemeindeebene verwenden zu können. Es erscheint mir wichtig, das im Ganzen zu sehen und ich danke für die gute Aufnahme dieser Vorlage.

Nun liegen einige Änderungsanträge vor, auf die ich aus prozessökonomischen Gründen jetzt kurz eingehe, damit ich mich in der Detailberatung nicht mehr melden muss. Zu § 139 Absatz 3 Marktkehrricht muss ich nichts sagen, da man sich darüber hier im Saal einig ist. Zu § 140 Absatz 4, mit dem der Regierungsrat die Abgabe pro Tonne Abfälle bis auf 30 Franken erhöhen kann, möchte ich ausholen, denn hier machen wir auf Fundamentalopposition gegen die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und gegen die Finanzkommission. Ich möchte kurz erläutern, wieso wir das machen. Wie sieht die Sanierung der Altlasten heute aus? Heute ist es so, dass wir sogenannte Zustandsstörer haben. Zustandsstörer, die zahlungspflichtig sind, sind die, die aufgrund ihres Zustands verantwortlich sind und das sind die Landbesitzer. Das können Bürger- oder Einwohnergemeinden oder Private sein. Weiter gibt es die zweite Kategorie und das sind die Verhaltensstörer, die aufgrund ihres Verhaltens verantwortlich sind, dass

Altlasten saniert werden müssen. Das sind die Schiessvereine. Sie sind aufgrund ihres Verhaltens Schuld daran, dass der Boden verschmutzt ist. Nun geht es darum, in solchen Fällen abzuklären, wer wie viel zahlt. Sie können sich vorstellen, dass das jedes Mal eine grosse Sache gibt. Das gibt Streitereien, die bis vor das Bundesgericht gezogen werden. Der Kanton wird erst dann zahlungspflichtig, wenn jemand nicht zahlen kann. In diesem Fall übernimmt der Kanton die Ausfallkosten. Wir haben ausgerechnet, dass dies etwa ein Drittel der Gesamtkosten sein wird, die der Kanton übernehmen müsste. Wir haben aber die ganzen Verfahren, die wir durchführen müssen und wir haben nicht die Möglichkeit, Synergien zu nutzen, wenn es jemand alleine macht. Deshalb haben wir die Lösung vorgeschlagen, wie wir sie heute im Gesetz haben. Der Deal besteht darin, dass wir mit den Einwohnergemeinden abgemacht haben, dass der Kanton alles zahlt und koordiniert. Im Gegenzug erhalten wir das Recht, die Abfallgebühren bis auf 30 Franken erhöhen zu können. Dieser Deal ist richtig. Wenn man die Mittelflussrechnung betrachtet, sieht man, dass wir ab dem Jahr 2024/2025 in eine Unterdeckung fallen und das möchten wir verhindern.

Betreffend § 148 Absatz 2 sind wir selbstverständlich für den neuen Wortlaut, den wir der Finanzkommission vorgelegt haben. Das ist, was uns der Bund als korrekte Version vorschlägt. Den Antrag der Fraktion SP/Junge SP auf Streichung dieses Absatzes möchten wir ablehnen. Dabei handelt sich nicht um das Abschieben des Schwarzen Peters an die Gemeinden. Im Gegenteil, der Wunsch, das machen zu können, wurde von den Gemeinden, die in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet hatten, geäussert. Die Gemeinden sollen die Gelegenheit haben, die Abfallgebühren für die Sanierung von Kehrdeponien zu verwenden. Aus unserer Sicht ist das vom Subsidiaritätsprinzip her gesehen richtig. Es bleibt der § 53 Absatz 1, zu welchem ich nicht viel sagen möchte. Felix Wettstein hat erwähnt, dass hier auch § 54 dazugehört. Die beiden Paragraphen dienen der Nutzung und nicht dem Schutz. Das Schutzanliegen ist auch unser Anliegen, welches wir weiterhin aufrechterhalten wollen. Das ist aber in der Gesetzgebung des Bundes geregelt und von dieser wollen wir nicht abweichen. Der Schutz ist gewährleistet und die Nutzung wird vereinfacht, was ein Prinzip der Revision des GWBA ist.

Urs Huber (SP), Präsident. Das Eintreten ist nicht bestritten und Sie sind stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I. bis und mit § 49

Angenommen

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen zum Antrag der Grünen Fraktion zu § 53 und § 54.

Felix Wettstein (Grüne). Ich möchte kurz darauf eingehen, was Rémy Wyssmann im Namen der SVP-Fraktion gesagt hat. Er hat gesagt, dass gefordert würde, dass der mittlere Wasserstand auf den höchsten erhöht werden soll. Das ist nicht korrekt. Bis jetzt gilt die Regelung mit dem höchsten Grundwasserspiegel und wir wollen, dass das weiterhin gilt. Auch unter dem Aspekt des Nutzens hat das für den Kanton einen grossen Vorteil, weil Personen, die in das Grundwasser hineinbauen - auch wenn es nur zeitweise im Grundwasser steht - eine gewisse Abgabe entrichten müssen. Das finden wir fair und gerecht.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für den Antrag der Grünen Fraktion

28 Stimmen

Dagegen

63 Stimmen

Enthaltungen

3 Stimmen

Ziffer I. § 55 bis und mit § 140 Absatz 3

Angenommen

Urs Huber (SP), Präsident. Ich stelle fest, dass wir wieder ein Abstimmungsproblem haben. Josef Mauthart und Christine Rütli oder Jacqueline Ehrsam konnten nicht abstimmen. Die beiden Stimmen werden vermerkt. Wir fahren weiter. Dem Antrag zu § 139 Absatz 3 hat der Regierungsrat zugestimmt. Dieser ist also unbestritten. Absatz 4 von § 140 will die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission streichen.

Hugo Schumacher (SVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Beschluss ist in der Kommission einstimmig gefallen. Wir haben Absatz 3 so gelesen: «Trennen sich die Rahmenbedingungen wesentlich, kann der Regierungsrat eine Anpassung der Abgabe innerhalb des Rahmens von 5 bis 25 Franken beschliessen». Das ist der Grundsatz. Geht man davon aus, dass die Abgabe jetzt bei 15 Franken veranschlagt ist, so heisst das, dass sie der Regierungsrat bis auf 40 Franken erhöhen kann, wenn sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändern. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich gehe davon aus, dass es anders geschrieben sein müsste, wenn die Abgaben nur erhöht werden dürften, wenn die Fälle, die mit insbesondere erwähnt werden, eintreffen würden. Für uns war klar, dass die Erhöhung gemacht werden kann, wenn das Geld für die Sanierung der Schiessanlagen nicht ausreicht. Wenn man nun Absatz 4 betrachtet und sieht, dass der Regierungsrat die Erhöhung der Abgabe aufgrund von anderen Rahmenbedingungen bis auf 30 Franken beschliessen kann, ist Absatz 3 obsolet. So sind wir zum Schluss gelangt, dass Absatz 3 gestrichen werden kann.

Josef Maushart (CVP). Ich möchte nochmals auf § 140 eingehen. In Absatz 3 sind die Rahmenbedingungen sehr eng umschrieben. Insbesondere durch eine Erhöhung oder Reduktion der eidgenössischen Abgaben oder der massgeblichen Änderungen der Abgabenhöhe in den Nachbarkantonen kann der Regierungsrat eine Anpassung der Abgabe vornehmen. Für mich ist klar, dass die Verschuldung nach diesem Text hier im Kanton eine Anpassung aus diesem Absatz heraus nicht rechtfertigen würde. Zu Absatz 4: Wenn sich die Rahmenbedingungen ändern würden und die Abgabe auf 25 Franken erhöht würde, hätte man den zusätzlichen Mittelzufluss, um die Aufwendungen zu decken. Darauf können wir uns aber nicht verlassen. Wer jetzt sagt, dass er einfach die Gebühren nicht erhöhen wolle – Stichwort 30 Franken Absatz 4 – der nimmt billigend in Kauf, dass es eine Mehrverschuldung gibt. Ich finde es nicht glaubwürdig, wenn gesagt wird, dass wir zwar die Gebühren stabil halten, aber dass wir eine Neuverschuldung akzeptieren. Denn diese Neuverschuldungen sind verschobene Gebühren und Steuern in die Zukunft. Ich finde es seriöser, wenn die Anpassung im Zusammenhang gemacht wird.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Zustimmung zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	53 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Ziffer I. § 140^{bis} und mit § 147

Angenommen

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen nun zu § 148 Absatz 2. Hier liegt der Streichungsantrag der Fraktion SP/Junge SP vor. Ich gehe davon, dass es keine ursprüngliche Variante mehr gibt. So stellen wir den Streichungsantrag dem neuen, unbestrittenen Text gegenüber. Sollte er bestritten sein, müsste man sich jetzt dazu äussern. Ich stelle fest, dass das Wort dazu nicht gewünscht wird.

Markus Ammann (SP). Wir haben bereits verschiedene Argumente gegen den Absatz 2 gehört. Ich möchte sie nochmals kurz zusammenfassen. Es gibt mindestens ein halbes Dutzend gute Gründe, die gegen diesen Absatz sprechen und es gibt nur sehr wenige Gründe, die dafür sprechen. Warum sind wir dagegen? Erstens sollten Gesetzesbestimmungen möglichst allgemein abstrakt sein und für alle gelten. Wenn wir ehrlich sind, handelt es sich hier um einen Sonderparagrafen für eine einzelne Gemeinde bzw. für den Stadtmist Solothurn. Zweitens: Wenn jede Gemeinde unter bestimmten Umständen einen Sonderzuschlag erheben kann, wird damit der einheitliche Kebab-Sack mit einheitlichen Tarifen in weiten Teilen des oberen Kantonsteils zerstört. Das ist äusserst kunden- und bürgerunfreundlich und führt zu einem System, das aufwändiger und teurer ist und zulasten der Bürger und Bürgerinnen geht. Drittens: Die Bestimmung widerspricht dem Verursacherprinzip und ist damit widersprüchlich zum gleichen Gesetz. § 138 Absatz 2 sagt unmissverständlich: «Die geleisteten Abgaben sind nach dem Verursacherprinzip zu überwälzen». Die, die den Zuschlag allenfalls zahlen müssen, haben den Abfall, der damit beseitigt wird, nicht produziert. Sie sind nicht Verursacher. So spielt es also auch keine Rolle, ob es nun Abfall oder Gebühr heisst. Viertens ist die Finanzierung von belasteten Flächen gemäss Umweltschutzgesetz Sache der Verursacher. Sind diese nicht mehr fassbar oder existieren sie nicht mehr, trägt gemäss Umweltschutzgesetz das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil. Man kann es also drehen und wenden, wie man will: Die Gemeinde als Gemeinwesen bzw. die öffentliche Hand als Ganzes ist für das Tragen der Kosten einer Sanierung verantwortlich und nicht der heutige Abfallverursacher. Das kann nichts Anderes heissen, als dass die Finanzierung über allgemeine Steuermittel erfolgen muss. Das wäre auch ehrlich und transparent.

Fünftes: Würde die Finanzierung mit einem Zuschlag auf die Sackgebühr vorgenommen, käme es faktisch einer Einführung einer Art Kopfsteuer gleich. Ein solcher Zuschlag ist die unsozialste Art einer Steuererhebung. Steuern sind in der Schweiz aber bekanntlich nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erheben. Wird das nicht gemacht, so muss man davon ausgehen, dass § 127 der Bundesverfassung missachtet wird und der Zuschlag verfassungswidrig ist. Sechstes: Besonders perfide ist es, dass die Steuer vor allem diejenigen trifft, die zwangsläufig überdurchschnittlich viel Hausabfall produzieren und diesen nicht einer Separatsammlung zuführen können, nämlich mehrköpfige Familien, vor allem mit kleinen Kindern. Zusammengefasst kann ich sagen, dass der geplante Zuschlag unsozial, ein intransparentes Konstrukt für die Bevölkerung, eine nicht nachvollziehbare Zusatzbelastung mit unüberlegten Auswirkungen auf die Kebab-Region und zudem finanzpolitisch fragwürdig bis gesetzeswidrig, möglicherweise sogar verfassungswidrig, ist. Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Markus Knellwolf (glp). Ich gehe mit den grundsätzlichen Überlegungen der Fraktion SP/Junge SP einig, nämlich dass es sozialer wäre, wenn Altlasten über die Steuern finanziert werden und dass es nichts mehr mit dem Verursacherprinzip zu tun hat, wenn man das Problem über eine Abgabe löst. Aus Umweltüberlegungen heraus bin ich aber dafür, dass man die Möglichkeit für die Gemeinden trotzdem schafft. Ich bin der Meinung, dass es das Wichtigste ist, die Altlasten zeitnah sanieren zu können. Weiter bin ich der Ansicht, dass die politischen Behörden auf der Gemeindeebene am nächsten dabei sind und die Befindlichkeiten ihrer Gemeinden am besten kennen. Deshalb können sie am besten, ob es opportun und politisch machbar ist, eine Altlast über eine Steuererhöhung oder über eine Abgabe oder allenfalls über eine Kombination von beidem finanzieren. Ich habe das Gefühl, dass die Fraktion SP/Junge SP und ihr Sprecher Dinge in den Artikel hineininterpretieren, die ich anders sehe. Ich bin nicht der Meinung, dass in diesem Artikel geschrieben steht, dass es über eine Erhöhung der Sackgebühr laufen wird, im Gegenteil wird es aus meiner Sicht so nicht stattfinden können, weil die Sackgebühren von der Kebab festgelegt werden und für alle Gemeinden gleich sind. Keine Gemeinde wird auf die Idee kommen, einen eigenen grünen, gelben oder blauen Sack mit einer anderen Gebühr einzuführen, sondern sie wird es über die Erhöhung der Grundgebühr abwickeln. Die Abfallgebühren sind heute aus einer Grundgebühr pro Haushalt plus der mengenabhängigen Sackgebühr zusammengesetzt. Ich nehme an, dass jede Gemeinde, die sich überlegt, die Abgabe zu erhöhen, dies nur bezogen auf die Grundgebühr macht. Die Grundgebühr beträgt zwischen 80 Franken und 150 Franken pro Haushalt. Eine fünfköpfige Familie zahlt also die gleiche Gebühr wie eine Einzelperson. Würde die Stadt Solothurn die heutige Grundgebühr von 150 Franken erhöhen wollen, könnte sie diese auf maximal 225 Franken erhöhen. Ich nehme nicht an, dass sie auf die Idee käme, die Sackgebühr zu erhöhen. Das ist meine Interpretation dieses Artikels, weil das andere nicht vorstellbar ist. Die Interpretation der Erhöhung der Sackgebühr scheint mir sehr unrealistisch.

Franziska Roth (SP). Der Schwarze Peter kann für Bestimmte zu roten Zahlen führen, unabhängig davon, ob ihn der Kanton oder die Gemeinde in der Hand hält. Denn was grundsätzlich falsch ist, darf nicht im Prinzip möglich sein, erst recht nicht, wenn es in einem Gesetz festgeschrieben ist. Mit dem vorgeschlagenen Konstrukt, den zweckgebundenen Zuschlag für eine zweckgebundene Gebühr erheben zu können, wird eine Spezialfinanzierung in der Spezialfinanzierung gemacht. Es ist ein Durcheinander und es ist gegenüber den Menschen unanständig. Das darf man auf keinen Fall machen. Noch ein Wort zu Solothurn: Mit einer seltenen Geringschätzung gegenüber dem kantonalen Gesetzgeber liess die Stadt Solothurn im November 2016 vermelden, dass sie die Kosten der Sanierung des Stadtmistes über einen Zuschlag auf die Abfallgebühr finanzieren will. Dies geschah also zu einem Zeitpunkt, als man noch gar nicht über die Rechtsgrundlage gesprochen resp. einen Entwurf vorliegen hatte. Zum Wort Verursacher haben wir bereits viel gehört. In meinen Augen wird eine Altlast nicht jünger oder neuer gemacht, indem sie die Jungen zahlen müssen. Noch ein Wort zu Markus Knellwolf: Soll die Sanierung über die Grundgebühr bezahlt werden, ist es noch asozialer und erst recht nicht richtig. Wir finden es kompliziert und unausgegoren und der § 148 setzt falsche Anreize, und zwar für eine Gemeinde, für die Stadt Solothurn. Sie muss den Stadtmist sanieren, was allen zugutekommt. Ich hoffe, dass Sie dem Streichungsantrag zustimmen werden.

Marco Lupi (FDP). Wir entscheiden heute nicht, wie die Stadt Solothurn mit der Altlastenfinanzierung umgehen wird. Wir entscheiden heute nicht, welche Gemeinde das wie machen soll. Es ist Aufgabe der Gemeinde, das zu regeln. Ich bin der Meinung, dass man diesen Spielraum jeder Gemeinde geben soll.

Thomas Marbet (SP). Ich möchte darauf hinweisen, dass es hier nicht um eine Lex Solothurn geht. Schaut man die Verdachtsflächen des Kantons Solothurn an, sieht man einen richtigen Teppich von Altlasten-

und Verdachtsflächen. Bei der Sanierung der Stadtmiste geht es darum, dass alle Gemeinden vor dem gleichen Problem stehen. Auch in Olten haben wir unseren Stadtmist und es gibt ihn sogar in Obergösgen. Es gibt also Externalitäten, die sich nicht alleine auf die Städte oder Einwohnergemeinden beschränken.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Zustimmung zum Antrag der Fraktion SP/Junge SP	60 Stimmen
Zustimmung zum Antrag der Finanzkommission	33 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1	97 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen zum Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Titel und Ingress Ziffern I., II., III. und IV.	Angenommen
---	------------

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/786), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober

1975, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 8. Oktober 1982, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384), beschliesst:

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Gewässerraum verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nach Bundesrecht zulässige neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

§ 20 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

Titel nach § 21 (geändert)

2.2. Uferschutz und Gewässerraum

Titel nach Titel 2.2.

2.2.1. (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Gewässerraum (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Gewässerraum ist mit den Instrumenten der Nutzungsplanung festzulegen.

² Im bundesrechtlich erforderlichen Gewässerraum gelten mindestens die Nutzungsbeschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

³ Für nach Inkrafttreten der Revision vom 5. September 2017 innerhalb des Gewässerraums erstellte Bauten und Anlagen gilt eine generelle Weichungspflicht. Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat deren Eigentümer alle erforderlichen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

⁴ Für Schäden, die durch Hochwasser an im Gewässerraum liegenden Bauten und Anlagen entstehen, haften weder der Kanton noch die Gemeinde.

§ 24

Aufgehoben.

Titel nach § 24

2.2.2. (aufgehoben)

§ 25

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Zuständige Behörde (Sachüberschrift geändert)

¹ Die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen für Nutzungen im Gewässerraum erteilt innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde, im Übrigen das Departement.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31

Aufgehoben.

Titel nach § 33

2.2.3. (aufgehoben)

§ 39 Abs. 3 (neu)

³ Über Gesuche von Einwohnergemeinden befindet das Departement.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Kostentragung Gewässerunterhalt (Sachüberschrift geändert)

¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

§ 45^{bis} (neu)

Kostentragung Wasserbau

¹ Die Kosten wasserbaulicher Massnahmen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

² Der Kanton trägt einen Anteil von 30 Prozent der Gesamtkosten. Wenn die Bundesbeiträge und allfällige Beiträge Dritter mehr als 60 Prozent dieser Kosten abdecken, reduziert sich der Anteil des Kantons so weit, dass den Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen, ein solcher von 10 Prozent verbleibt.

³ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 Prozent der Gesamtkosten. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten.

§ 46 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben.

^{1bis} Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Bestimmungen der §§ 45 Absatz 2 und 45^{bis} sinngemäss. Im Falle von § 39 Absatz 3 nimmt das Departement die Kostenverteilung vor.

² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von §§ 45 und 45^{bis} die Säumigen dessen Kosten.

§ 49 Abs. 1

¹ Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:

b) (geändert) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;

§ 53 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die

b) (geändert) Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;

c) (geändert) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen. Solche Verfügungen werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

§ 54 Abs. 1

¹ Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die

d) (geändert) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen. Entsprechende Beschlüsse des Regierungsrates werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

Folgen des Erlöschens

1. Stilllegung und Rückbau (Sachüberschrift geändert)

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Rückbau des Werkes sowie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

§ 85 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Die Bewilligungspflicht von Einleitungen solchen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer richtet sich nach Bundesrecht.

³ Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen (§ 83 Abs. 3 Bst. a) oder eine solche nicht erforderlich ist, bedarf es keiner zusätzlichen kantonalen Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c.

§ 86 Abs. 1 (geändert)

Bewilligungspflicht für Erdwärmesonden (Sachüberschrift geändert)

¹ Erdwärmesonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.

Titel nach § 121

6. (aufgehoben)

§ 122

Aufgehoben.

§ 123

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

§ 125

Aufgehoben.

§ 126

Aufgehoben.

§ 127

Aufgehoben.

§ 128

Aufgehoben.

Titel nach § 128 (geändert)

7. Boden und belastete Standorte

§ 130 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement vollzieht die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998 und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998 sowie die kantonalrechtlichen Bestimmungen des Boden- und Altlastenrechts.

§ 132 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der VBBo. Die Karte Prüferimeter Bodenabtrag ist öffentlich.

² Aufgehoben.

§ 133 Abs. 1 (geändert)

¹ Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Grundbuch wird auf Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, die Anmerkung „belasteter Standort“ eingetragen.

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Sicherstellung der Kostendeckung (Sachüberschrift geändert)

¹ Zuständige Behörde für die Sicherstellung der Kostendeckung und die Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} des USG ist das Departement.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer auf einem Grundstück, welches im Kataster der belasteten Standorte oder im Verzeichnis der belasteten Böden eingetragen ist oder bei welchem Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, bauen oder bestehende Bauten entfernen will, muss das Grundstück auf Schadstoffe untersuchen.

^{1bis} Der Baubehörde ist vor der Untersuchung zuhanden des Departements das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme einzureichen.

^{1ter} Das Departement ordnet die Untersuchung an. Mit der Untersuchung ist auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der AltIV vom 26. August 1998 zu erbringen.

^{1quater} Sollten erhebliche Mengen belastetes Material ausgehoben werden, ist gestützt auf die Untersuchung ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten.

³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Beurteilung des Untersuchungsergebnisses und der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.

Titel nach § 136 (neu)

7.^{bis} Abgaben auf Abfälle

Titel nach Titel 7.^{bis}

7.3. (aufgehoben)

§ 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton erhebt Abgaben auf Abfälle, die zur Entsorgung

Aufzählung unverändert.

gebracht werden. Sie werden nach den Bestimmungen von § 165 verwendet.

§ 138 Abs. 3 (neu)

³ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abfallabgaben sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

§ 139 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantonsgrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe befreien, wenn diese bereits im Herkunftskanton einer Abgabe unterliegen.

³ Der Regierungsrat verzichtet auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen.

⁴ Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Altlastenfonds im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Abgabe zurückerstatten.

§ 140 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Bemessung und Höhe der Abgaben (Sachüberschrift geändert)

² Die Abgabe beträgt für Kehrlichtverbrennungsanlagen 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle und für Deponien des Typs E 5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.

³ Verändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, insbesondere durch Erhöhung oder Reduktion der eidgenössischen Abgaben oder durch massgebliche Änderung der Abgabenhöhe in den Nachbarkantonen, kann der Regierungsrat eine Anpassung der Abgabe innerhalb des Rahmens von 5 bis 25 Franken beschliessen.

§ 140^{bis} (neu)

Abgabepflicht

¹ Als Kehrlichtverbrennungsanlagen gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.

² Abfälle auf Deponien des Typs E sind abgabepflichtig. Ausgenommen sind Verbrennungsrückstände aus abgabepflichtigen Kehrlichtverbrennungsanlagen.

§ 140^{ter} (neu)

Abfallentsorgung in ausserkantonalen Anlagen

¹ Werden Abfälle in ausserkantonalen Anlagen entsorgt, können die Gemeinden mit den Anlagebetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.

² Die Vereinbarungen sind dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

§ 140^{quater} (neu)

Statistiken und Abrechnung

¹ Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres zu.

² Das zuständige Amt stellt die Abgabe im Voraus halbjährlich aufgrund der zu erwartenden Abfallmengen in Rechnung.

³ Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:

a) bei den Kehrlichtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlich angelieferten Gewichts am Jahresende;

b) bei den Deponien des Typs E aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende.

⁴ Die Abgabepflichtigen stellen dem Amt alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das Amt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 141

Aufgehoben.

§ 142

Aufgehoben.

§ 143

Aufgehoben.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

3 Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, biogenen Abfällen, Sonderabfällen aus Haushalten und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.

§ 148 Abs. 2 (neu)

² Die kantonale Schätzungskommission urteilt über Beschwerden gegen Abfallgebühren.

§ 150 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Einwohnergemeinden erstellen jährlich öffentlich zugängliche Verzeichnisse mit den Angaben der Mengen der Siedlungsabfälle auf ihrem Gebiet und stellen diese dem Departement zu.

§ 151 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass getrennt gesammelt und entsorgt werden:

a) (neu) Sonderabfälle aus Haushalten;

b) (neu) nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

³ Sie sorgen für die Bereitstellung der zur Erfüllung des Absatzes 2 notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen. Wenn nötig sorgen sie ausserdem für die Durchführung regelmässiger Sammlungen.

§ 153 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 159 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 15. Dezember 2000, der Dünger-Verordnung (DüV) vom 10. Januar 2001, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 12. Mai 2010.

§ 165 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben (Sachüberschrift geändert)

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinsen wie auch die Erträge aus den Schiffssteuern sowie die Abfallabgaben sind zu verwenden für:

c) (neu) notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte:

1. den Kostenanteil der Verursacher, die der Kanton trägt, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Art. 32d Abs. 3 des USG);

2. 35 Prozent der Kosten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;

3. Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des USG 7. Oktober 1983 tragen muss;

4. Kosten welche der Kanton als Verursacher bezahlen muss;

d) (neu) 100 Prozent der nach Abzug der Abgeltungen des Bundes verbleibenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen im Kanton Solothurn, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen und auf die nach dem 8. Dezember 2014 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn

1 nach der Sanierung der Boden am Standort uneingeschränkt genutzt werden kann;

2 der Kanton die Massnahmen selber durchführt oder Dritte damit beauftragt;

3 in begründeten Ausnahmefällen z.B. Bauvorhaben der Inhaber oder die Inhaberin die notwendigen Massnahmen mit Zustimmung des zuständigen Departements selber durchführt.

e) (neu) Beiträge an Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern;

f) (neu) Kosten der Ersatzvornahme nach der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen, wenn der Inhaber oder Inhaberin eines Fahrzeuges oder Schrott nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist;

h) (neu) Erhebungen nach § 131.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Titel nach § 170 (geändert)

10. Übergangsbestimmungen

Titel nach Titel 10. (geändert)

10.1. Übergangsbestimmungen des Beschlusses vom 4. März 2009

§ 176

Aufgehoben.

§ 178 Abs. 1 (aufgehoben)

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

Titel nach § 178

10.2. (aufgehoben)

§ 179 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

Titel nach § 179 (neu)

10.3 Übergangsbestimmungen der Revision vom 5. September 2017

§ 180 (neu)

Verwendung Saldo Abwasserfonds

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Abwasserfonds gemäss den früheren §§ 122 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.

§ 181 (neu)

Verwendung Saldo Altlastenfonds

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Altlastenfonds gemäss §§ 137 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.

§ 182 (neu)

Verwendung Saldo des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott gemäss § 10 der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und gemäss § 165 verwendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

B) Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Der Kantonsrat Solothurn, gestützt auf Artikel 74 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/786), beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (Stand 1. September 2010) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

RG 0121/2017

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2018

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Juli 2017 (siehe Beilage):
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 16. August 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 1. September 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Loosli (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen, auf das vorliegende Geschäft «Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2018» einzutreten. Der Regierungsrat hat auf Antrag der FILAKO, der Finanz- und Lastenausgleichskommission festgestellt, dass die Eckwerte, mit dem der Finanz- und Lastenausgleich gemessen wird und die Steuerfüsse zeigen, dass man keinen Handlungsbedarf hat, wesentliche Änderungen bei den Steuerungsgrössen vorzunehmen. Wir legen die Steuerungsgrössen nun für das dritte Jahr fest. Eingeführt wurde der Finanz- und Lastenausgleich per 1.1.2016. In der Folge gab es dennoch grundsätzliche Diskussionen in der Finanzkommission. Ich erinnere an die letzte Session, an welcher wir im Finanzfluss für den Strassenbau zwischen Kanton und Gemeinden Änderungen vorgenommen haben. Hierzu wurde auch die Meinung vertreten, dass der Kanton durch die Veränderung der Steuerungsgrössen dabei entlastet werden könnte, konkret mit der Anhebung des Disparitätenausgleichs, also mit der Abschöpfung der durchschnittlichen Steuerkraft von 40% auf 42%. Das würde heissen, dass zusätzliche Geldflüsse über den Finanzausgleich zugunsten des Kantons geregelt werden, indem Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Finanzkraft haben, zahlen. In der Diskussion wurde aber auch gesagt, dass grundsätzlich im Disparitätenausgleich zu viel abgeschöpft werde und man die Variante 3, also eine Senkung auf 39%, wählen solle. Mit den vorgeschlagenen 40% würde man Gemeinden, die gut zu ihrem Geld schauen, besserstellen. Man hat aber auch festgestellt, dass es nicht darum geht, zum Geld zu schauen, sondern dass der Finanzausgleich heute, entgegen dem alten Finanzausgleich, nicht vom Steuerbedarf, sondern von der Steuerkraft her geregelt wird. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Es ist festgelegt, dass im vierten Jahr, also nach drei Vollzugsjahren, ein Wirksamkeitsbericht erstellt wird. In der alten Vorlage ist klar festgehalten, dass nicht nur die Wirkung des Finanzausgleichs angeschaut werden soll, sondern auch die beiden Aufgabenbereiche Volksschule - ich erinnere an die Schülerpauschale - und soziale Sicherheit - Sozialhilfe - berücksichtigt werden sollen. Der Bereich der sozialen Sicherheit hatte dazu geführt, dass der Kanton im alten Finanzausgleich 15 Millionen Franken mehr eingeschossen hat. In der Folge ist die Finanzkommission grossmehrheitlich, mit einer Enthaltung, der Meinung, dass der Wirkungsbericht abgewartet werden soll. Ebenso ist es wesentlich, dass wir nicht nur

den Wirkungsbericht, sondern auch eine Globalbilanz des Geldflusses zwischen Kanton und Gemeinden und einen Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden haben. Diese Diskussion in der Finanzkommission zeigte einmal mehr deutlich, dass es an der Zeit ist, diese Knochenarbeit zu machen. Ich erinnere an diverse Voten zum Strassenbau in der letzten Session. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Finanzkommission bei einer Enthaltung dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zuzustimmen - dies nicht zuletzt im Hinblick den bald anstehenden Wirkungsbericht, den Härtefallausgleich, die nach oben begrenzte Abschöpfung auf fünf Steuerpunkte wie auch die Begrenzung der Mindestausstattung. Das ist auch im Sinne einer Übergangsregelung, um die Mehrbelastungen für die Gebergemeinden abfedern zu können, zu verstehen. Meiner Meinung nach muss das Gesamtpaket des Leistungsausgleichs zwischen Gemeinden und Kanton in Bezug auf die Wirkung angeschaut werden

Matthias Borner (SVP). Das vorliegende Geschäft ist wiederkehrend und gehört zu den Standardtrakanden in diesem Rat. Die SVP-Fraktion ist für einen Ausgleich zwischen den Gemeinden. Wir wollen damit aber nicht die Finanzautonomie der Gemeinden gefährden und auch den Wettbewerb nicht aushebeln. Es ist ein Geschäft, das den Politikern gefällt - man verteilt Geld. Die Schönheit des Konzepts liegt darin, dass jeder eine Liste erhält, auf der er seine Gemeinde findet. Weiter wurde der Finanzausgleich so verpackt, dass die Mehrheit das Gefühl hat, dass sie Geld erhält. Laut der offiziellen Auflistung zahlen 23 Gemeinden und 26 Gemeinden erhalten etwas - alles wunderbar. Die Vorlage, über die wir hier befinden, hat aber einen Haken. Die zwei wichtigsten Steuerungsgrössen können wir nicht bestimmen. Erstens werden 38,2 Millionen Franken vom Kanton eingeworfen und zweitens ist das die Konjunktur. Die 38,2 Millionen Franken werden wie ein Lottogewinn behandelt. Dazu gilt es aber zu sagen, dass dieses Geld letztlich ebenfalls von den Gemeinden kommt. Ich habe die 38 Millionen Franken anhand des massgebenden Staatssteueraufkommens auf die Gemeinden aufgeteilt. Siehe da - plötzlich zahlen 44 Gemeinden und 65 Gemeinden beziehen etwas. So befinden sich 57% der Bevölkerung unversehens in Zahlgemeinden. Grenchen ist beispielsweise ein solcher Fall. Die Stadt zahlt 2,3 Millionen Franken des Kantonsanteils von 38 Millionen Franken, was somit höher ist als der Betrag, den sie aus dem Finanzausgleich erhält. Ich komme nun zur zweiten wesentlichen Steuerungsgrösse, der Konjunktur. Ob es dem Kanton und den Gemeinden gut geht, ist stark von der Konjunktur abhängig. Zurzeit geht es der Wirtschaft recht gut und es herrscht eine tiefe Arbeitslosigkeit. Im Jahr 2015, vor der Einführung des Finanzausgleichs, haben 19 Gemeinden und somit 17,4% ein Defizit geschrieben. 2016, also nach dem Finanzausgleich, haben von bis jetzt 79 Gemeinden 12 mit einem Defizit abgeschlossen und somit in Prozent unwesentlich weniger als noch vor der Einführung. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass viele Gemeinden die Budgets entsprechend dem Kantonsbeitrag aufgestockt haben. Es stellt sich die Frage, ob die Abschöpfungsquote nicht auf ein Minimum gesetzt werden kann, wenn es gut geht und ob es von einer nachhaltigen Finanzpolitik zeugt, wenn man sich in guten Zeiten nicht zügelt. Anstatt die Gemeindevertreter mit einem massiven Kantonsanteil zu locken, könnte der Rat auch reinen Wein einschenken und den Gemeinden transparent aufzeigen, was der Ausgleich den Steuerzahler wirklich kostet. Abschliessend gilt es festzuhalten, dass es keinen grossen Unterschied macht, ob wir die Variante 1, 2 oder 3 wählen. Viel wichtiger sind der Kantonsanteil und die Konjunktur. Darüber wissen wir heute nichts und das steht hier auch nicht zur Debatte. Eine Diskussion, ob wir nun eine Abschöpfungsquote von 40% oder 39% wählen, gleicht eher einem verwaltungstechnischen Schattenboxen. Die ganze Übung sollte nicht einen Verwaltungsapparat unterhalten, der die Staatsquote munter antreibt. Wir von der SVP anerkennen den Volksentscheid und warten den Bericht über die ersten drei Jahre ab. So werden wir heute vorerst zustimmen. Wir werden uns aber auch in Zukunft dafür einsetzen, dass man einen nachhaltigen, bürgerfreundlichen Finanzausgleich ausgestaltet. Der Kantonsanteil soll reduziert werden, anstatt dass man ihn als Lotteriegewinn behandelt und die Kostenwahrheit soll transparent dargestellt werden. Der Kanton könnte die Steuern senken, anstatt eine grosse Verteilaktion zu machen und den Ausgleich den Gemeinden überlassen, da sie diesen letztlich auch finanzieren müssen.

Susanne Koch Hauser (CVP). Der Kantonsrat legt bereits zum dritten Mal die Steuerungsgrössen fest. Wir haben wiederum drei Varianten zur Auswahl. Unsere Fraktion will am Prinzip festhalten, dass mit Verschiebungen von Parametern resp. mit Systemwechseln zugewartet werden soll, bis die Erkenntnis aus dem ersten Wirkungsbericht vorliegen. Dieser soll auf der Kontinuität der Parameter basieren. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass sich die Spanne über alle Gemeinden gesehen verringert hat und dass deutlich weniger Gemeinden einen Steuerfuss von 130% haben. Der Finanzausgleich scheint also bereits erste Wirkungen zu zeigen. Insgesamt sind wir sehr gespannt auf die Analyse im Wirkungsbericht. Die Variante 2, die die Abschöpfungsquote wieder auf den Stand des Jahres 2015 senken will und die überschüssigen Mittel auf den geografisch-topografisch und den soziografischen verteilen würde, wie auch die Variante 3 mit einer tieferen Abschöpfungsquote zulasten des Härteausgleichsfonds leh-

nen wir ab. Zusammengefasst ist es aus unserer Sicht zwingend, dass das System vorläufig in sich stabil bleibt und auch die Regelung zum Härtefallausgleich ohne Veränderung am System bis zur vollen Umsetzung durchgezogen wird. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Simon Bürki (SP). Als Urheber des Auftrags «Neugestaltung Finanzausgleich» von 2006 liegt der Fraktion SP/Junge SP die Umsetzung besonders am Herzen. Die Abgaben und Beiträge des direkten Finanzausgleichs müssen oder dürfen jährlich durch den Kantonsrat festgelegt werden. Das Ziel soll sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden zu schaffen. Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Die Differenz lag in den vergangenen Jahren immer bei rund 90 Punkten und vergrösserte sich in den letzten Jahren sogar leicht. Diese Entwicklung verfolgte die Fraktion SP/Junge SP jeweils mit Besorgnis. Nun aber verringert sich die Spanne über alle Gemeinden zum ersten Mal - und das auch deutlich - von 90 Punkte auf 75 Punkte. Die Fraktion SP/Junge SP ist deshalb über diese Entwicklung erfreut und hofft, dass sie auch nachhaltig und nicht eine Eintages- oder Einjahresfliege ist. Die Spanne der Steuerfüsse zwischen den einzelnen Gemeinden ist aus unserer Sicht noch immer zu gross. So müssen in Holderbank mit dem Höchststeuerfuss von 140% noch immer doppelt so viele Steuern bezahlt werden wie in steuergünstigsten Gemeinden wie Feldbrunnen und Kammerrohr mit 65%. Der angedeutete Wettbewerb mit dem Steuerfuss in den Gemeinden, der in einem vorherigen Votum gefallen ist, existiert vor allem in der Theorie und auch noch in einigen Köpfen. In der Realität sind die wirklich beeinflussbaren Kosten auf Gemeindeebene viel zu klein, als dass sie als strategische Manövriermasse in die Waagschale geworfen werden könnten. Betrachtet man die Finanzsituation der Gemeinden, fällt auf, dass es insgesamt sehr gut aussieht. Der Selbstfinanzierungsgrad konnte aufgrund von tieferen Nettoinvestitionen leicht erhöht werden. Auch die Nettoverschuldung hat sich leicht verringert. Die Auswirkungen im neuen Finanz- und Lastenausgleich können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Darum muss der Wirkungsbericht 2019 abgewartet werden. Für uns ist aber auch klar, dass aufgrund der vorliegenden Ergebnisse zurzeit keine grossen Veränderungen nötig sind. Die kleinen Justierungen in der Hauptvariante sind ausreichend. Die Kontinuität ist wichtig. Ein Teilziel wurde aber auch erreicht, nämlich eine erste Reduktion der Spanne der Steuerfüsse. Das Reformziel einer mittelfristigen Angleichung der paritätischen Finanzierung des FILA durch den Kanton und den ressourcenstarken Gemeinden ist aber noch nicht erreicht. Das Ziel muss mit dem Wirkungsbericht 2019 noch aufgenommen werden. Die ressourcenstarken Gemeinden müssen sich stärker beteiligen und der Kanton muss entsprechend entlastet werden. Die Fraktion SP/Junge SP hofft, dass der neue Finanzausgleich noch weiter eine wirkungsvolle Auswirkung haben wird und so auch die Gemeinden, die eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ausweisen, zusätzlich noch besser unterstützt werden können. Wir sind gespannt auf den Wirkungsbericht 2019. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der vorgeschlagenen Hauptvariante zu.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion ist ebenfalls einverstanden damit, dass man die Steuerfüsse so belässt, wie sie sind. Wir sind erfreut, dass die Steuerkraft der Gemeinden im vergangenen Jahr nicht gesunken ist. Aus unserer Sicht ist besonders erfreulich, dass die Spanne zwischen der Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuss und der mit dem geringsten deutlich von 90 auf 75 Prozentpunkte gesunken ist, auch wenn das noch immer eine hohe Differenz ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir im Jahr 2019 im Rahmen einer Berichterstattung auf drei Jahre neuer Finanz- und Lastenausgleich zurückschauen werden, wäre es falsch, nun im dritten Jahr an allzu vielen Schrauben zu drehen. Ein Mitglied der Fraktion wird nicht zustimmen, das aber nicht, weil es mit dem, was ich jetzt gesagt haben, nicht einverstanden ist, sondern weil es die Bemessungsgrösse für die Verteilung der Zentrumslastenabgeltung nicht als sinnvoll erachtet. Es ist der Meinung, dass die Höhe der Ausgaben für den Bereich Kultur, Freizeit und Sport nicht das einzige Kriterium für die Verteilung darstellen sollte. Die Grüne Fraktion regt an, dass im Rahmen des Wirksamkeitsberichts auch geprüft wird, ob das Verhältnis zwischen dem Gewicht - sprich der Dotierung - der drei Töpfe stimmt, also ob die drei Töpfe geografisch-topografischer Lastenausgleich, soziodemografischer Lastenausgleich und Zentrumslastenabgeltung im Verhältnis zueinander richtig dotiert sind. Generell sind auch wir gespannt darauf, was die entsprechenden Berichterstattungen an Erkenntnis bringen werden und stimmen der Vorlage heute grossmehrheitlich zu.

Christian Thalmann (FDP). Im Vestibül des Ratssaals lag heute Morgen das Büchlein «Kanton Solothurn in Zahlen» auf. Es kommt zwar in einem neuen Design daher, ist in der Handhabung aber nicht praktisch. Darin stehen interessante Dinge geschrieben. Der Kanton Solothurn ist ein Kanton der Verschie-

denheiten, sei es landschaftlich, in der Bevölkerungsdichte, im Ausländeranteil, selbst im Dialekt, aber eben auch von der Steuerkraft her gesehen. Mit dieser Vorlage versucht man zwar nicht, alle Verschiedenheiten zu ebnen, aber wenigstens mit der Steuerkraft eine kleine Gerechtigkeit herzustellen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion stimmt der Beibehaltung der Parameter zu. Es bringt nichts, jetzt daran herumzuschrauben. Hier muss ich meinem Vorredner der SVP-Fraktion recht geben: Die Varianten 2 und 3 sind Details. Ich bin in Breitenbach für die Finanzen zuständig. Wenn der Vorlage zugestimmt wird, erhält meine Gemeinde 76'000 Franken. Ich bin erfreut, dass wir weniger erhalten. Der Grund dafür ist simpel: Unsere Finanzkraft ist gestiegen. Ich habe vor einem Jahr im Sessionskommentar in unserem Anzeiger geschrieben: «Geldsegen im Schwarzbubenland». Dort habe ich angemerkt, dass die Steuern nun eigentlich gesenkt werden sollten. Das wäre richtig und nicht, diese Mehreinnahmen im Schwarzbubenland zu verteilen. Das wäre nicht nur finanzpolitisch, sondern auch staatspolitisch falsch. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen. Vielleicht gibt es eine Ausnahme. Dazu darf ich das Wort meiner Kollegin Anita Panzer weiterleiten. Ich bin gespannt auf ihr Votum (*Heiterkeit im Saal*).

Anita Panzer (FDP). Man kann sicherlich sagen, dass der neue Finanzausgleich bewirkt, dass sich die Spanne der Steuerfüsse über alle Gemeinden hinweg in kurzer Zeit von 90 auf 75 Punkte verringert hat. Feldbrunnen und Kammersrohr wurden gezwungen, ihre Steuerfüsse zu erhöhen. Dieser Trend wird in den nächsten Jahren sicher weitergehen, weil die Härtefallklausel wegfällt und die Gebergemeinden noch stärker zur Kasse gebeten werden. Das Mittel der Steuerfüsse im Kanton hat sich innert Jahresfrist von 119,4 auf 118,7 Punkte verringert. Der Finanzausgleich wird also auch dazu verwendet, den Kantonsdurchschnitt zu senken. Die Steuerkraft von Feldbrunnen hat innert Jahresfrist abgenommen, nämlich von 248,6 auf 236,45, was den Steuerkraftindex anbelangt, diejenige von Kammersrohr noch deutlich mehr. Wenn jemand vor diesem Hintergrund fordert, die Steuerfüsse noch mehr oder komplett zu nivellieren, einen natürlichen Steuerwettbewerb auszuschalten und die Gebergemeinden weiter zu schröpfen, so frage ich mich, ob er unsere liberale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung abschaffen will. Wir brauchen einen gewissen Steuerwettbewerb in unserem Kanton. Wir brauchen Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. Unser Kanton ist in dieser Hinsicht nicht unbedingt wettbewerbsfähig, wenn er innerhalb der Schweiz verglichen wird. Wir brauchen den Steuerwettbewerb, um das Steuersubstrat in unserem Kanton halten zu können. Ich sage es jedes Jahr erneut: Vergessen Sie nicht, dass nicht nur die sogenannten reichen Gemeinden verlieren, wenn gute Steuerzahler ausserkantonale abwandern - und das ist in der Vergangenheit passiert - sondern auch der Kanton und wir alle verlieren dadurch. Hören Sie auf mit der Neidkultur. Wir reichen Gemeinden sind solidarisch. Wir teilen und wir teilen auch gerne. Aber wenn Sie uns austrocknen, verlieren wir letztlich alle. Das wird uns alle schwächen und am Schluss bleiben noch weniger Mittel, um all die Errungenschaften der letzten Jahrzehnte zu finanzieren. Wollen wir das wirklich?

Es ist klar, dass wir Gebergemeinden im Abstimmungskampf keine Chance hatten. Wenn die ganze Übungsanlage so ausgelegt ist, dass 80% profitieren und 20% zahlen, werden die Argumente schlicht nicht gehört. Ist das solidarisch? Nein, wir finden das unfair und alles andere als demokratisch. Ich muss nochmals auf einen Denkfehler hinweisen: Wenn pauschale Abgaben wie beispielsweise die Personal- oder Hundesteuer ebenfalls indexiert werden und bei uns von 65% auf 100% aufgerechnet werden, löst das nicht nur ein Kopfschütteln aus, sondern es muss korrigiert werden. Wir werden übrigens auch bei den Steuerveranlagungskosten geschröpft. Der Kostenanteil der Einwohnergemeinden wird gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern nämlich nicht nur nach der Zahl der Steuerpflichtigen - was fair und logisch wäre - sondern auch nach der Steuerkraft verteilt. So absurd das auch klingt, aber sogar bei der Berechnung der Amtskosten wird zusätzlich umverteilt. Auch wir warten gespannt auf den Wirkungsbericht nach vier Jahren und erwarten und hoffen auch, dass die Stellschrauben nachher neu gesetzt werden können, weil es allen besser geht - sprich, wir hoffen darauf, dass die Abschöpfungsquote und die Mindestausstattung deutlich reduziert werden können.

Walter Gurtner (SVP). Ich kann mich dem Votum unseres Fraktionssprechers und vor allem dem Votum aus einer Gebergemeinde von Anita Panzer voll und ganz anschliessen. Aus Sicht der Gebergemeinde Däniken ist es dank der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs doppelt so schwer geworden, eine korrekte Finanzplanung und ein Budget zu erstellen. Warum? Erstens ist bis heute eine Beschwerde der Gemeinde Däniken wegen des NFA noch immer beim Verwaltungsgericht hängig. Zweitens ist seit 2015 eine Steuervereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Alpiq AG bezüglich des Kernkraftwerks Gösgen-Däniken AG ausgelaufen. Sie wurde vom Kanton Solothurn ohne weitere Verhandlungen bis heute sistiert. Wo bleibt hier die immer hochgelobte Planungssicherheit der Gemeinden im Kanton Solothurn? Oder befürchtet der Kanton Solothurn, dass es wegen der neuen Part-

nerwerkbesteuerung eine gewaltige Steuerreduktion gibt? Dann trifft es nicht nur die Gemeinde Däniken massiv, sondern auch den NFA, die anderen Gebergemeinden und den Kanton. Ich hätte endlich gerne einige Antworten vom Regierungsrat zu dieser Problematik.

Thomas Marbet (SP). Der geografisch-topografische Lastenausgleich gleicht die Lasten der Weite aus. Entsprechend gleicht der Zentrumslastenausgleich die Lasten der Zentren aus. Wenn man das betrachtet, sieht man, dass die beiden Töpfe Lasten- und Zentrumsausgleich wie Bruder und Schwester sind. Sie werden hier aber nicht so behandelt, weil - man sieht es auf dem Papier - der Zentrumslastenausgleich eine Dotierung hat, die fünf Mal geringer ist als die des Lastenausgleichs der Weite. Das finde ich störend. Zumindest eine Angleichung wäre hier meiner Meinung nach angezeigt. Weiter finde ich es störend, wenn ich die Verteilung innerhalb des Zentrumslastenausgleichs anschau. Dass Grenchen einen zehn- oder zwölffach geringeren Zentrumslastenausgleich als Solothurn erhält, auch einen geringeren als Olten, finde ich sehr verwunderlich. Ich kenne die Verhältnisse in Grenchen nicht, ich kann Ihnen aber sagen, dass es in Olten einen Grund dafür gibt. Wir führen unser Theater nicht über die Verwaltungsrechnung. Wir haben die Sportpark AG in eine AG ausgegliedert. Wir haben die Stadttheater AG ausgegliedert, aber die Finanzierung läuft ausschliesslich über die Einwohnergemeinde. Dass der Beitrag, den man erhält, letztlich von der Rechtsform, die man wählt, abhängt - ob das nun in eine AG ausgegliedert wurde oder ob es innerhalb der Verwaltungsrechnung geführt wird, ist in meinen Augen ein Konstruktionsfehler. Der Ressourcenausgleich gleicht die Finanzkraft zwar aus, vielleicht müsste man es aber auf die Nettoverschuldung der Gemeinden abstellen und nicht alleine auf die Steuerkraft.

Georg Nussbaumer (CVP). Als alter Verfechter des neuen Finanzausgleichs und als ehemaliger Gemeindepräsident einer Kleingemeinde muss ich einige Dinge in Erinnerung rufen. Wir haben den Soziallastenausgleich, welcher pro Kopf verteilt wird und somit ausgeklammert ist. Der dürfte heute wohl bei etwa 900 Franken pro Kopf liegen. Gänsbrunnen hatte 2013 ein bereinigtes Pro-Kopf-Steuereinkommen von 1'290 Franken, also ein sehr tiefes. Die einzige Möglichkeit dort, sich gut zu verhalten, um mehr Steuersubstrat zu bekommen, wäre auszurechnen, wie viel jemand bringen müsste, um auf null zu gelangen. Man könnte ein Inserat schalten, mit welchem man jemanden suchen würde, dessen Einkommen so hoch wäre, dass in der Gemeinde keine Steuern mehr bezahlt werden müssten. Der neue Finanzausgleich war eine Geburt, die lange dauerte. Ändern Sie nichts an den Grundsätzen. Es ist tatsächlich so, dass die Gemeinde Gänsbrunnen in ihrem Budget praktisch keinen Spielraum hatte. Nun erhält sie ein wenig mehr Spielraum. Ich habe auch Kammersrohr und Feldbrunnen angeschaut. Auf der einen Seite haben sie in etwa die gleich hohen Fixausgaben, auf der anderen Seite ein Prokopfsteueraufkommen von weit über 7'000 Franken. Ich weiss nicht, wieso diese Gemeinden den Steuerfuss anpassen wollen. Ich denke, dass die Aufgaben auch ohne Steuererhöhung wahrgenommen werden können und trotzdem ein wenig mehr abgegeben werden kann. Halten Sie sich doch diese Zahlen vor Augen.

Beat Loosli (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Man beginnt nun damit aufzurechnen, wer zahlen muss und wer Geld erhält. Alle, die das jetzt gemacht haben, haben die Schülerpauschale nicht erwähnt. Mit dem neuen Finanzausgleich haben wir den indirekten Finanzausgleich aufgehoben. Das war die Lehrerlohnsubvention, die bei 43,75% lag. Mit dem neuen Finanzausgleich wurde sie auf 38% gesenkt. Die Differenz von 16 Millionen Franken wurde vom Kanton in den Topf gegeben. Mit dem alten Beitrag von 22 Millionen Franken kommen wir auf 38,5 Millionen Franken, die der Kanton an das System beiträgt. In Bezug auf die Schülerpauschale ist klar, dass die grossen Schulorganisationen davon profitiert haben. Kleinere hatten mehr Pech, denn sie waren gezwungen, ihre Schulstruktur zu überdenken. Georg Nussbaumer hat den Sozialbeitrag erwähnt. Ich glaube, in meinem Votum erwähnt zu haben, dass man die beiden Bereiche Volksschule (Schülerpauschale) und die soziale Sicherheit (die Abgabe für die Sozialhilfe) in den Wirkungsbericht einfliessen lassen will. Das ist ein entscheidender Faktor. Leider vergessen wir die Entlastung und Belastung durch die Schülerpauschale oftmals in dieser Diskussion. Sie war aber ein wesentlicher Faktor, dass der indirekte Finanzausgleich aufgegeben werden konnte, denn diesen verstand keiner mehr so richtig.

Peter Hodel (FDP). Die Schülerpauschale muss ich nicht weiter erwähnen. Mir fehlt immer wieder die Gesamtbeurteilung des Finanzausgleichs, vor allem, wenn man weiss, dass die grossen Gebergemeinden grossmehrheitlich - ich glaube nicht, dass es eine Ausnahme gab - von der Schülerpauschale profitiert haben. Diese war 15% und sie erhalten nun einen ganz anderen Beitrag. Es gibt aber einen weiteren Punkt. Ich hoffe sehr, dass insbesondere die Kollegen und Kolleginnen der SVP-Fraktion verstehen, dass nicht die Zahlen des Abschlusses 2016 und 2017 für den Finanzausgleich matchentscheidend sind, sondern die Jahre 2014 und 2015. Man kann also nicht sagen, dass eine Gemeinde in den Jahren 2016 und

2017 einen guten Abschluss hatte und nun noch mehr Geld erhält. Mit dem Finanzausgleich war beabsichtigt, dass zwei gänzlich abgeschlossene Jahre berücksichtigt sind. Schliesslich finde ich es sehr unfair, wenn eine Generalverurteilung gemacht wird, dass jede Gemeinde, die Mittel erhält, nicht mit dem Geld umgehen kann. Das ist eine grundsätzlich falsche Beurteilung der Lage.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Herzlichen Dank für die gute Aufnahme des Geschäfts. Ich muss nicht mehr viel dazu sagen. Vor allem die beiden letzten Redner haben nochmals darauf hingewiesen - und das möchte ich auch Matthias Borner bezüglich der Transparenz sagen - dass der alte Finanzausgleich nicht verständlich war. So hatte man zusammen einen neuen Finanzausgleich ausgearbeitet, der im Gegensatz zum alten grosse Transparenz geschaffen hatte. Die erwähnten 38,2 Millionen Franken wurden nochmals auseinandergenommen und ausgehandelt. Sie sind kein Lot-togewinn. Der neue Finanzausgleich ist ein fein austariertes Mobile, den wir gerne so weiterführen würden. Zudem ist im Gesetz vorgeschrieben, dass das dritte und das vierte Jahr hinter dem Geltungsjahr genommen werden. Das war auch im alten Finanzausgleich so und dort wird der Mix gemacht. Das sind die Grundlagen. Ich bin dankbar dafür, dass der Wirkungsbericht, der 2019 vorliegen wird, für die nächste Finanzausgleichphase 2020 bis 2023 abgewartet werden soll. In Ergänzung zum Votum des Kommissionssprechers kann ich sagen, dass wir die Volksschule und die soziale Sicherheit genau anschauen werden. Ebenso werden wir den Zentrumslastenausgleich prüfen und auf eine Nutzungsbasis stellen. Hierzu sind bereits Gespräche angedacht und das wird ganz sicher in den Wirkungsbericht einfließen. Zurzeit fahren wir mit den Parametern der Hauptvariante 1 und prüfen das Ergebnis im Wirkungsbericht. Als Letztes möchte ich Anita Panzer sagen, dass es beim Aushandeln der Eckwerte des Finanzausgleichs nie um eine Nivellierung ging. Es ging immer nur um eine Angleichung und das werden wir auch weiterhin im Auge behalten.

Detailberatung

Urs Huber (SP), Präsident. Sie sind stillschweigend eingetreten.

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	91 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	4 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2017 (RRB Nr. 2017/1228), beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2017 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2018

§ 5 Abs. 1

¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) (geändert) für Solothurn: 68.00 Prozent;
- b) (geändert) für Grenchen: 5.00 Prozent;
- c) (geändert) für Olten: 27.00 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir machen nun bis 10.55 Uhr Pause.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

VET 0117/2017

Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung (JaV) (Veto Nr. 393)

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Verordnungsvetos a) vom 18. Januar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2017:

1. *Einspruchstext:* § 30 Abs. 1 e) sowie § 31 Abs. 1 c) sind zu streichen. Es ist in der Verordnung zu ergänzen, dass die Baujagd im Kanton Solothurn verboten ist.

2. *Begründung:* Bei der Baujagd gräbt sich der Hund bellend in den Fuchsbau hinein. Die Füchse werden an einem ansonsten sicheren Rückzugsort, an welchem sie Schutz suchen und wo sie ihre Jungen zur Welt bringen, in die Enge bzw. zur Flucht getrieben. Dabei werden sie offensichtlich in Angst versetzt, was zu ihrer Flucht aus dem Bau vor die Flinte des Jägers führt. Bei dieser Jagdmethode kann es vorkommen, dass ein Bauhund durch einen sich verteidigenden Fuchs in einen blutigen Kampf verwickelt wird. Das Ausgraben der verletzten Tiere – und damit deren Angst und Schmerzen – dauern dann stundenlang! Zudem ist die Ausbildung von Hunden für die Baujagd mit grossem Leid für die dabei verwendeten Füchse verbunden. Der Fuchs wird dabei immer und immer wieder mit einem aggressiv bellenden, potentiellen Feind konfrontiert. Nach Art. 4 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Aus diesen Gründen ist die Baujagd zu verbieten.

3. *Zustandekommen:* Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 19 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 *Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates:* Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Mit Veto Nr. 393 / Vet 0117a/2017 wird weder geltend gemacht, die total revidierte Jagdverordnung halte sich nicht an den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen, noch dass in der total revidierten Verordnung Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. Das vorliegende Veto bezweckt einzig, eine inhaltliche Änderung der total revidierten Verordnung ohne dass einer der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt. Damit schiesst das vorliegende Veto über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Lehnt das Veto eine Verordnungsänderung ab, nur weil es einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird es nicht nur als Einspruch gegen einen Erlass oder gegen eine Än-

derung einer Verordnung eingesetzt, sondern als Gestaltungsmittel der Legislative, ohne dass eine Änderungsabsicht der Exekutive vorliegt. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss (Art. 58 Abs. 4 Kantonsverfassung, BGS 121.1). Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung, sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum «rein kassatorischen Zweck» des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10). Will man von Seiten des Kantonsrates auf eine inhaltliche Änderung eines in der Verordnung geregelten Gegenstandes hinwirken, stehen dafür die parlamentarischen Vorstösse (Auftrag) zur Verfügung. Allein aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Hinweise zu den Anliegen des Verordnungsvetos: Da weder das Kantonsratsgesetz noch das Geschäftsreglement des Kantonsrats ein Verfahren zur Prüfung eines Verordnungsvetos auf seine inhaltliche Gültigkeit vorsehen, nimmt der Kantonsrat in Kauf, allenfalls auch auf ein verfassungswidriges Verordnungsveto einzutreten. Deshalb erlauben wir uns, trotz grundsätzlicher Ablehnung, zu den inhaltlichen Aspekten des Verordnungsvetos Stellung zu nehmen.

4.3 Allgemeine Bemerkungen: Die Baujagd bedeutet, dass ein geeigneter und speziell ausgebildeter Jagdhund (Erdhund) in den von einem Fuchs bewohnten Bau eindringt und diesen im Röhrensystem des Baues lauthals verfolgt. Auf diese Weise versucht der Hund den Fuchs aus seinem Bau zu jagen. Jägerinnen und Jäger postieren sich in einem gewissen Abstand rund um den Bau und versuchen, den Fuchs beim Verlassen des Baues zu erlegen. Es können Dachse oder Füchse in einem Bau leben, allerdings nicht gleichzeitig. Ursprünglich stammt der Bau in den meisten Fällen von einem Dachs. Die Baujagd ist also eine spezifische und auch traditionelle Art der Jagd auf den Fuchs. Sie wird in der Schweiz hauptsächlich im Mittelland ausgeübt. Nebst der Baujagd wird der Fuchs auf ganz verschiedene Arten bejagt. Zu erwähnen sind hier die Ansitzjagd vom Sommer bis in den Winter hinein, die Jagd während den herbstlichen Bewegungsjagden sowie die Pirschjagd. Diese Jagdarten auf den Fuchs haben eine grosse Bedeutung. Auch Traditionen spielen naturgemäss eine Rolle; Es ist eine Tatsache, dass in vielen Gebieten der Schweiz die Baujagd nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Jedoch wird auch im Kanton Solothurn diese traditionelle Jagdart von wenigen „Spezialisten“ ausgeübt.

Tabelle: Abschuss-Statistik Rotfuchs im Kanton Solothurn 2012 bis 2016

	2016	2015	2014	2013	2012
Ansitzjagd	384	578	318	831	936
Bewegungsjagd	195	267	239	278	412
Pirschjagd	33	30	30	65	129
Baujagd	19	10	8	9	11
Total	631	885	595	1'183	1'488

Der Rotfuchs ist in seinem Bestand trotz grosser Schwankungen nicht gefährdet. Grosse Verluste durch Krankheiten (z.B. Fuchsräude oder Staupe) gleicht er rasch durch eine sehr hohe Reproduktionsrate wieder aus. Als Kulturfolger ist er sehr anpassungsfähig und fühlt sich im ländlichen wie auch im urbanen Raum wohl.

4.4 Jagdhunde (Bodenhunde): Die Verwendung von Jagdhunden ist untrennbar mit der Jagd als Ganzes verbunden. Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd und die Jagdaufsicht unverzichtbar. Für die Baujagd werden fast ausschliesslich Terrier (Deutscher Jagdterrier, Foxterrier, Jack Russel Terrier, Parson Russel Terrier usw.) und Dackel (Rauhhaar-, Kurzhaar- und Langhaardackel) eingesetzt. Diese Jagdhunderassen werden seit Jahrhunderten für die Baujagd gezüchtet. Sie sind zudem hervorragende Stöberhunde, welche auch im Kanton Solothurn oft für Bewegungsjagden auf Reh und Wildschwein eingesetzt werden. Zudem können sie auch mit grossem Erfolg bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren zum Einsatz kommen. Bei dieser flexiblen Einsetzbarkeit besteht für diese Jagdhunde durchaus die Möglichkeit, dass sie einen „Ausflug“ in einen Fuchsbau machen. Wie aus der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich ist, werden bei den Bewegungsjagden mit freilaufenden Jagdhunden am zweitmeisten Füchse erlegt. Darunter ist eine erhebliche Anzahl Füchse, welche von

den stöbernden Hunden selbstständig aus einem Fuchsbau gesprengt und anschliessend über dem Boden gejagt werden, so dass die Füchse durch den Jäger oder die Jägerin erlegt werden können.

4.5 Ausbildung der Jagdhunde am Kunstbau: Hunde müssen für den Jagdeinsatz ausgebildet werden. So ist es notwendig, die Hunde mit den Reaktionen der Wildtiere vertraut zu machen und entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zuzulassen. Um Verletzungen zu vermeiden, müssen die Hunde lernen, das von Wildtieren ausgehende Gefahrenpotential richtig einzuschätzen. Damit kann das Risiko vermindert werden, dass sie sich ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit auf Kämpfe mit den Wildtieren einlassen (Fuchs, Dachs, Wildschwein). Mit diesen Worten hat der Bundesrat die Änderung von Artikel 22 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) begründet, welche er am 23. Oktober 2013 vorgenommen hat, um den Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden explizit zuzulassen. Bezüglich Haltung, Zucht, Umgang und Ausbildung gelten ansonsten die allgemeinen, nicht spezifisch auf Jagdhunde ausgerichteten Grundsätze der TSchV. Diese regelt auch den Umgang mit Wildtieren, welche von Menschen gehalten werden, um Jagdhunde auszubilden (z.B. Ansprüche an die Haltung von Füchsen zur Ausbildung von Jagdhunden am Kunstbau). Gemäss Artikel 75 der TSchV ist die Verwendung von Füchsen für die Ausbildung von Jagdhunden am Kunstbau zulässig und somit auch konform gegenüber der Tierschutzgesetzgebung.

Entsprechende Auflagen für Kunstbauten in der TSchV garantieren, dass die dafür eingesetzten Wildtiere nicht unnötigen Stress erleiden. Der direkte Kontakt zwischen Wildtier und Jagdhund ist verboten. Das Wildtier muss sich jederzeit in eine Deckung zurückziehen können. Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden sind zudem bewilligungspflichtig und werden nur bewilligt, wenn:

- die horizontalen Röhren und Kessel (Wohnhöhle des Fuchses) an jeder Stelle abdeckbar sind,
- sich die Bewegungen von Fuchs und Hund jederzeit durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen und
- ein Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Tier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung und sie kann die Zahl der Anlagen und Veranstaltungen begrenzen. Prüfung und Ausbildung der Jagdhunde am Kunstbau werden in der Prüfungsordnung „Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd“ der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ geregelt. Die AGJ ist als eigenständiger Verein Mitglied der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG. In dieser Prüfungsordnung wird genau festgelegt, wie Füchse im Kunstbau eingesetzt werden dürfen. Diese müssen sowohl an Menschen wie auch an Hunde gewöhnt sein. Sie müssen zudem ausgewachsen, gesund und tollwutgeimpft sein. Sie dürfen am Prüfungs- oder Ausbildungstag nur bei einem Jagdhund zum Einsatz kommen und die maximale Einsatzzeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass sich ein Fuchs im Kunstbau nur während einer sehr beschränkten Zeit in der Nähe eines Hundes befindet. In Artikel 11.1 dieser Prüfungsordnung wird folgendes festgehalten: „Oberster Grundsatz bei diesem Prüfungsfach muss sein, dass der zur Prüfung verwendete Fuchs körperlich unversehrt bleibt, selbst wenn dies auf Kosten der Arbeit des Hundes gehen sollte.“

4.6 Baujagd und Tierschutz: Der Bund hat anlässlich der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 27. Juni 2012 (JSV; SR 922.01) erkannt, dass der Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden tierschutzrelevante Aspekte haben können. Aus diesem Grund schreibt der Bund den Kantonen vor, den Jagdhundeeinsatz und die Jagdhundeausbildung unter anderem für die Ausübung der Baujagd zu regeln. So müssen Jagdhunde, welche für die Baujagd eingesetzt werden, gemäss Artikel 2 Absatz 2^{bis} der JSV, eine entsprechende Ausbildung und Prüfung absolvieren. Der Vorteil solch ausgebildeter Hunde ist, dass sie nebst grundsätzlichem Gehorsam und ihrer bewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit auch im Bezug zum bejagten Wild weniger verletzungsgefährdet sind. Für den Vollzug der vom Bund geforderten Anforderungen zur Ausübung der Baujagd haben die verschiedenen Rasseclubs – vereint unter dem Dach der nationalen Hundeorganisation (SKG) – geeignete Prüfungsordnungen erlassen, welche das Ablegen einer anerkannten Prüfung ermöglichen (siehe auch Punkt 3.3 oben). Im Weiteren hat der Bundesrat im Zuge dieser JSV Revision den gleichzeitigen Einsatz von mehr als einem Jagdhund pro Bau verboten. Zudem dürfen Dachse im Rahmen der Baujagd nicht ausgegraben werden, was einem Verbot der Baujagd auf den Dachs gleichkommt. Diese Vorschrift dient ganz besonders der Minimierung der Verletzungsgefahr für Erdhunde, da sie gezielt dazu ausgebildet werden, den Dachs im Bau zu meiden. Dachse springen nicht vor dem Erdhund aus dem Bau, weshalb Konfrontationen Hund-Dachs bei der Dachsjagd auftreten konnten und die Verletzungsgefahr erhöht war. Der Bundesrat hat anlässlich der beiden Verordnungsänderungen (Jagd- und Tierschutzverordnung) klar die Ansicht vertreten, dass mit dem neu geltenden Bundesrecht ein ethisch vertretbarer Rahmen für die Baujagd geschaffen wurde. Die Baujagd auf den Fuchs ist aus Gründen des Tierschutzes

in der Jagdverordnung vom 2. Mai 2017 nur noch jeweils bis zum 31. Januar erlaubt. Füchse bringen ihre Jungen im März / April zur Welt. Die Tragzeit beträgt sieben bis acht Wochen. Somit besteht keine Gefahr, dass hochträchtige Füchse oder sogar Muttertiere und ihre Welpen durch jagende Erdhunde gefährdet werden.

4.7 Fazit: Die Baujagd ist ein Teil der Palette an Jagdmethoden und Jagdarten, welche zur Jagd als Kulturgut gehören. Auch wenn sie nur eine kleine Bedeutung bei der Regulation des Fuchses hat und wenn es nur ein paar wenige Spezialisten sind, welche diese Jagdart ausüben, wäre ein Baujagdverbot nicht angezeigt und unverhältnismässig. Ein Verbot der Baujagd verhindert in keiner Art und Weise, dass die oben erwähnten Jagdhunde einen Fuchsbau finden und aus eigenem Antrieb Füchse aus dem Bau jagen. In letzter Konsequenz müsste die Haltung aller dieser Hunderassen insgesamt verboten werden. Es ist sinnvoller, die angeborenen Eigenschaften der Jagdhunde durch eine gezielte und tierschutzgerechte Ausbildung in die richtigen Bahnen zu lenken, als ein Verbot auszusprechen, welches von den Jagdhunden nicht verstanden werden kann. Mit den Änderungen der TSchV vom 23. Oktober 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) und der JSV vom 27. Juni 2012 (in Kraft seit 15. Juli 2012) wurden die Grundlagen geschaffen, dass die Baujagd tierschutzgerecht ausgeübt werden kann. Der Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden wurde explizit zugelassen und genau reglementiert. Mit der gezielten Ausbildung von Jagdhunden an potentiell gefährlichen Wildtieren (Wildschwein, Fuchs) wird das Verletzungsrisiko der Jagdhunde und der Wildtiere gesenkt. Die neue Jagdverordnung bringt zudem verschärfte Auflagen (verkürzte Jagdzeit) zur tierschutzgerechten Ausübung dieser Jagdart.

5. Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs gegen die Jagdverordnung.

b) Wortlaut des Verordnungsvetos b) vom 18. Januar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2017:

1. Einspruchstext: Verordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung)

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007 (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Generelle Leinenpflicht herrscht

a) für alle Hunde

1. (geändert) im Wald und in einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes vom 1. April bis 31. Juli;

Gegen diese Änderung der Hundeverordnung erheben wir Einspruch.

2. Begründung: Die bis jetzt geltenden Einschränkungen von 2 Monaten (Mai-Juni) ohne Angabe des erforderlichen Waldabstandes für die Hunde-Leinenpflicht sind schon heute fast nicht zu kontrollieren. Eine Ausdehnung dieser Pflicht ist unverhältnismässig und schlicht nicht nachvollziehbar, im Besonderen der geforderte Waldabstand von 100 m ist im Vollzug völlig unrealistisch.

3. Zustandekommen: Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 18 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates: Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Mit Veto Nr. 393 / Vet 0117b/2017 wird weder geltend gemacht, die total revidierte Jagdverordnung halte sich nicht an den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen, noch dass in der totalrevidierten Verordnung Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. Das vorliegende Veto bezweckt einzig, eine inhaltliche Änderung der total revidierten Verordnung ohne dass einer der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt. Damit schiesst das vorliegende Veto über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Lehnt das Veto eine Verordnungsänderung ab, nur weil es einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird es nicht nur als Einspruch gegen einen Erlass oder gegen eine Änderung einer Verordnung eingesetzt, sondern als Gestaltungsmittel der Legislative, ohne dass eine Än-

derungsabsicht der Exekutive vorliegt. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss (Art. 58 Abs. 4 Kantonsverfassung, BGS 121.1). Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung, sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum «rein kassatorischen Zweck» des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10). Will man von Seiten des Kantonsrates auf eine inhaltliche Änderung eines in der Verordnung geregelten Gegenstandes hinwirken, stehen dafür die parlamentarischen Vorstösse (Auftrag) zur Verfügung. Allein aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Hinweise zu den Anliegen des Verordnungsvetos: Da weder das Kantonsratsgesetz noch das Geschäftsreglement des Kantonsrats ein Verfahren zur Prüfung eines Verordnungsvetos auf seine inhaltliche Gültigkeit vorsehen, nimmt der Kantonsrat in Kauf, allenfalls auch auf ein verfassungswidriges Verordnungsveto einzutreten. Deshalb erlauben wir uns, trotz grundsätzlicher Ablehnung, zu den inhaltlichen Aspekten des Verordnungsvetos Stellung zu nehmen.

4.3 Zu den inhaltlichen Aspekten des Verordnungsvetos: In Artikel 7 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) werden die Kantone verpflichtet, die wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu schützen. Gemäss Paragraph 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt der Regierungsrat in einer Verordnung die Massnahmen bei schädlichen und störenden Einwirkungen auf Wildtiere. Dabei sind Massnahmen gegen herrenlos herumstreifende und wildernde Hunde besonders wichtig, weil von diesen eine sehr grosse Gefahr für Wildtiere ausgehen kann. Allein schon die hohe und stetig steigende Zahl der gehaltenen Hunde im Kanton Solothurn von aktuell rund 18'000 Tieren und die in jüngster Zeit rasch zunehmende Anzahl von Hunden, welche aus den Nachbarkantonen bei uns ausgeführt werden, unterstreichen die Notwendigkeit geeigneter Massnahmen zum Schutz der Wildtiere. Die Leinenpflicht kann, im Gegensatz zum Gebot, dass Hunde jederzeit unter Kontrolle gehalten werden müssen, viel besser kontrolliert werden. Im letzten Jahr kam es betreffend des Nichteinhaltens der Leinenpflicht zu elf Verurteilungen mit entsprechenden Strafbefehlen. Dabei wurden neun Rehe Opfer von Hundeattacken. Zwei Rehe konnten verletzt flüchten, zwei mussten im Anschluss an den Hundeübergriff getötet werden und fünf Rehe wurden von den frei laufenden und wildernden Hunden selbst getötet. Dazu kommen 21 weitere, durch Hunde getötete Rehe, welche durch die Jagdaufsicht im Laufe des letzten Jahres gefunden wurden. Zudem existiert eine beachtliche Dunkelziffer, da längstens nicht alle Wildtiere gefunden werden, die durch freilaufende Hunde verletzt oder getötet werden. Kleinere Säugetiere wie Eichhörnchen, Feldhasen, aber auch Rehkitze können durch Hunde sehr rasch verletzt oder getötet werden, ohne dass diese Attacken auf Wildtiere durch die begleitenden Personen überhaupt bemerkt werden. Da ein grosser Teil der Übergriffe von freilaufenden Hunden am Waldrand oder in der Nähe des Waldrandes passieren, ist der Einbezug eines 100 Meter breiten Streifens am Waldrand für die Leinenpflicht, bzw. für die Störungsvermeidung äusserst wichtig. Gerade in diesen Gebieten bevorzugen die Rehgeissen ihre Kitze abzulegen. Rehkitze flüchten in den ersten Lebenswochen nicht vor Feinden, sondern ducken sie sich im Gras und hoffen, dass Fressfeinde sie nicht finden. Viele Wander- und Feldwege befinden sich am Waldrand oder in dessen Nähe. Eine Kontrolle der Leinenpflicht auf solchen Wegen ist durchaus problemlos möglich. Personen führen ihre Hunde zum weitaus grössten Teil auf Wander- oder Feldwegen spazieren. Da im April das Gras und die Ackerbaukulturen bereits eine beträchtliche Höhe erreicht haben, sind Spaziergänge welche frei über die Felder führen kaum noch möglich. Die Ausdehnung der Leinenpflicht auf die vier Monate von April bis Juli entspricht sehr realistisch der Setz- und Brutzeit unserer einheimischen Wildtiere. Während dieser Zeit sind sowohl trächtige Muttertiere- wie auch frisch gesetzte Jungtiere einiges sensibler als sonst durchs Jahr hindurch. In dieser Aufzuchtzeit sind Wildtiere auch weniger mobil. Ebenso haben die Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft und Luzern eine Leinenpflicht für Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli. Hundehalterinnen und Hundehalter aus diesen Kantonen nutzen die kürzere Leinenpflichtdauer im Kanton Solothurn aus und kommen zahlreich in die grenznahen Regionen Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen-Gäu um ihre Hunde frei laufen zu lassen. Beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei gehen denn auch immer häufiger Reklamationen von Personen aus diesen Regionen ein, welche sich über den zunehmenden „Hundetourismus“ in den Grenzregionen beschweren.

5. Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs gegen die Jagdverordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung).

- c) Wortlaut des Verordnungsvetos c) vom 18. Januar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. August 2017:

1. *Einspruchstext:* Mit der Totalrevision der Jagdgesetzgebung wurde ein weiteres Mal ein klares Bekenntnis zum Milizsystem bei der Jagd abgegeben. In der nun vorliegenden Verordnung wird diesem Grundsatz nicht in allen Teilen nachgelebt. Deshalb erheben wir gegen folgende Punkte der Verordnung Einspruch:

§ 29 Anhang 2

Auf die geforderte Erhöhung des Kalibers für die einsetzbaren Jagdwaffen namentlich beim Rehwild ist zu verzichten. Zumindest sollten die bisherig gültigen Mindestkaliber weiterhin beibehalten werden.

§ 15 Anhang 1

Jagdbare Wildtierarten und Jagdzeiten (§ 15)

Wildtierart	Jagdzeit
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.	1. Mai bis 15. Dezember

2. *Begründung:* Zu § 29 Anhang 2: Die Erhöhung des Kalibers führt dazu, dass diverse Jäger dazu gezwungen werden, die Waffe zu wechseln, was mit hohen Kosten verbunden ist. Einen wirklichen Mehrnutzen ergibt sich daraus nicht, weil für eine erfolgreiche Jagd das Kaliber nicht entscheidend ist. Die in der Jagdverordnung angegebene minimale Energie in Joule pro Meter bei einer maximalen Einsatzdistanz von 200 m kann auch mit den bisherigen Waffen bei Verwendung der richtigen Munition problemlos erreicht bzw. weit übertroffen werden.

Zu § 15 Anhang 1: Die Verkürzung der Jagdzeit für das Reh vom 1. Mai bis 15. Dezember (bisher 31. Dezember) ist auch nicht nachvollziehbar. Die Jagdvereine erhalten Vorgaben bezüglich zu tätigenen Abschüssen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso den Jagdvereinen die Zeit eingekürzt werden soll, insbesondere wenn man sich auch hier die Miliztauglichkeit vor Augen führt. Wird der Abschuss nicht erfüllt, hat die Jagdverwaltung immer noch Zeit zu intervenieren und die Jagdzeit für solche Gesellschaft gemäss Bundesgesetz bis Ende Januar auszudehnen.

Allgemeine Bemerkung: Die vorliegende Verordnung wirft bezüglich Umsetzung grundsätzliche Fragen auf. So sind die wesentlichen Details nicht in der Verordnung, sondern in separaten Anhängen geregelt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

3. *Zustandekommen:* Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 26 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates*

4.1 *Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates:* Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Mit Veto Nr. 393 / Vet 0117c/2017 wird zwar geltend gemacht, dass in der total revidierten Jagdverordnung nicht in allen Teilen dem in der Jagdgesetzgebung verankerten Bekenntnis zum Milizsystem bei der Jagd nachgelebt wird. Damit wird sinngemäss moniert, dass sich die totalrevidierte Jagdverordnung nicht an den vom Kantonsrat im Jagdgesetz vorgegebenen Rahmen halte. Inwiefern sich die beiden beanstandeten Bestimmungen nicht mit dem Milizsystem vertragen bzw. worin genau der Widerspruch der beiden Bestimmungen zum im Jagdgesetz definierten Rahmen besteht, wird in der Begründung zum Veto nicht näher ausgeführt. Das vorliegende Veto bezweckt damit eine inhaltliche Änderung der total revidierten Verordnung ohne dass einer der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt. Damit schiesst das vorliegende Veto über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Lehnt das Veto eine Verordnungsänderung ab, nur weil es einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird es nicht nur als Einspruch gegen einen Erlass oder gegen eine Änderung einer Verordnung eingesetzt,

sondern als Gestaltungsmittel der Legislative, ohne dass eine Änderungsabsicht der Exekutive vorliegt. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss (Art. 58 Abs. 4 Kantonsverfassung, BGS 121.1). Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung, sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum »rein kassatorischen Zweck« des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10). Aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Allgemeine Bemerkungen: Gemäss den Richtlinien zur Gesetzestechneik im Kanton Solothurn können Bestimmungen eines Erlasses in Anhängen platziert werden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, wenn der Regelungsgegenstand nicht in der üblichen Struktur der Paragraphen-Gliederung dargestellt werden kann. Dazu gehören insbesondere auch Tabellen, welche das Verständnis technischer Bestimmungen erleichtern. Anhänge haben den gleichen rechtssetzenden Charakter, wie alle anderen Bestimmungen eines Erlasses.

4.3 Zu § 29 Anhang 2: Nach § 13 Absatz 2 Buchstabe c des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt der Regierungsrat die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze. Zu diesen Vorschriften gehört auch die Festlegung der zugelassenen Geschosse und des Kalibers bei Feuerwaffen für den jagdlichen Einsatz. Bis jetzt wurde im Kanton Solothurn nur die Minimalenergie für Jagdkugelpatronen festgelegt. Dies ist jedoch gemäss dem neuen Artikel 2 Absatz 2^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSV; SR 922.01) nicht mehr möglich. Die Kantone haben die Pflicht, die zur Jagd zugelassene Munition zu definieren und sie dabei auf eine tierschutzgerechte, d.h. möglichst schnelle und sichere Tötungswirkung des bejagten Wildes auszurichten. Sie müssen pro Tierart das zugelassene Kaliber und den Geschoss-Typ festlegen. Feuerwaffen sind ein unabdingbares Hilfsmittel zu tierschutzgerechter Tötung von Wildtieren. Der unsachgemässe Einsatz oder nicht optimales Material verursachen jedoch leicht unnötige Schmerzen und Leiden bei den bejagten Tieren. Bei der Tötungswirkung spielt das Kaliber eine wesentliche Rolle, da aufgrund des grösseren Durchmessers schwerere Geschosse mit optimaler Tiefenwirkung im Tierkörper eingesetzt werden können. Dies ist umso wichtiger, sollte der abgegebene Schuss eine nicht optimale Trefferlage haben. Im Anhang 2 wurden nun aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben für alle jagdbaren Tierarten neu die minimal notwendigen Kaliber festgelegt. Bei der Beratung in der Arbeitsgruppe war man sich einig, dass die für Rehe vielfach eingesetzten Jagdkugelpatronen mit den Bezeichnungen .222 Remington und .223 Remington weiterhin zugelassen werden sollten. In der Praxis haben sich diese Patronen bei der Jagd auf Rehe vielfach bewährt. Beide Patronen wurden in den USA entwickelt und die Kaliberbezeichnung ist deshalb in Inch (0.222) angegeben. Die Kaliber entsprechen jedoch einem Geschossdurchmesser von 5.69 Millimeter und nicht wie irrtümlich im Anhang 2 angegeben 6 Millimeter. Das minimale Kaliber für Rehe kann somit ohne Verlust einer möglichst schnellen und sicheren Tötungswirkung auf 5.6 Millimeter festgelegt werden. Die am häufigsten verwendeten Kaliber im Kanton Solothurn liegen zwischen 7 und 8 Millimeter. Diese machen umso mehr Sinn, weil in grossen Teilen des Kantons jederzeit mit Wildschweinen gerechnet werden muss. Für Wildschweine ist unbestrittenermassen ein minimales Kaliber von 7 mm vorgeschrieben. Soweit sich das Veto gegen § 29 Anhang 2 richtet, können wir diesem aus den eingangs erwähnten formellen Gründen nicht zustimmen. Hingegen werden wir aus den dargelegten inhaltlichen Gründen im Rahmen einer Teilrevision der Jagdverordnung den § 29 Anhang 2 dahingehend abändern, dass das minimale Kaliber für Rehe auf 5.6 Millimeter festgelegt wird.

4.4 Zu § 15 Anhang 1: Die reguläre Jagdzeit auf Rehwild ist im Kanton Solothurn mit siebeneinhalb Monaten und neu mit sieben Monaten sehr lang. Die Jagdgesellschaften nutzen während dieser langen Jagdzeit praktisch nur die zweieinhalb Monate während der Herbstjagd (1. Oktober bis 15. Dezember) zum Abschuss der weiblichen Rehe. Ein Wildbestand kann nur mit der Entnahme weiblicher Tiere reguliert werden. In den fünf Monaten ausserhalb der Herbstjagd wurden im aktuellen Jahr 2016 nur gerade 23 weibliche Rehe erlegt. Das entspricht 2.6 % des weiblichen Abschusses und ist für die Regulation des Rehbestandes im Kanton Solothurn marginal. Vom 1. Mai bis 30. September können Rehböcke und nicht laktierende Rehgeissen auf dem Ansitz oder auf der Pirsch erlegt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember dürfen alle Alters- und Geschlechtskategorien gejagt werden. In dieser Zeit dürfen auch Bewegungsjagden durchgeführt und Jagdhunde eingesetzt werden. Nach dem 15. Dezember bis zum 31. Dezember durften bis jetzt alle Rehe wiederum auf Ansitz und Pirsch erlegt werden. Während dieser zwei Wochen im Dezember haben jedoch die meisten Jagdgesellschaften die Rehjagd bereits einge-

stellt. So wurden im letzten Jahr (2016) nur gerade zwölf Rehe in dieser Zeit erlegt. Wobei nur in acht der 66 Jagdreviere überhaupt ein Abschuss stattfand (sechs Reviere je ein Reh, ein Revier zwei Rehe und ein Revier vier Rehe).

Tabelle Rehabschuss Kanton Solothurn (2014 bis 2016)

	1. Mai – 30. Sept.		1. Okt. – 15. Dez.		16. Dez. – 31. Dez.		Total	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
2016	14	698	842	437	9	3	865	1'138
2015	25	745	849	435	5	3	879	1'183
2014	12	677	781	389	9	0	802	1'066
Ø	17	706	824	420	7.7	2	848	1'129

Die eigentliche Regulation des Rehbestandes im Kanton Solothurn findet also praktisch ausschliesslich während der zweieinhalb Monate dauernden Herbstjagd vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt (97.3%). Während der nun wegfallenden zwei Wochen im Dezember wurden im ganzen Kanton Solothurn in den letzten drei Jahren durchschnittlich 7.7 weibliche Rehe (0.9% des weiblichen Abschusses) erlegt. Mit der neu eingeführten verlängerten Jagdzeit im Januar (§ 16 JaV) erhalten die Jagdvereine, die Möglichkeit, gezielt dort den Abschuss weiblicher Tiere vorzunehmen, wo der Abschussplan nicht erfüllt werden konnte. Die verlängerte Jagdzeit kann einerseits von den Jagdvereinen beantragt und andererseits vom Departement verfügt werden, wenn der Abschuss weiblicher Tiere in Gebieten mit problematischen oder untragbaren Wildschäden nicht erfüllt werden konnte. Die wegfallenden zwei Wochen Rehjagd im Dezember werden durch die Möglichkeit eines jagdlichen Eingriffes in den Rehbestand während des ganzen Monats Januar mehr als wettgemacht. Während der jagdfreien letzten zwei Wochen Dezember erhalten sowohl die Jagdvereine als auch die zuständige Fachstelle die Möglichkeit die notwendigen Abschussdaten in die Statistik einzutragen und die erhobenen Daten auszuwerten. Sollte der gewünschte Abschuss der weiblichen Tiere aus irgendwelchen Gründen nicht erreicht worden sein, kann die verlängerte Jagdzeit im Januar beantragt bzw. verfügt werden. Soweit sich das Veto gegen § 15 Anhang 1 richtet, können wir diesem sowohl aus den eingangs erwähnten formellen Gründen als auch aus den hiervor erläuterten inhaltlichen Überlegungen nicht zustimmen.

5. *Antrag des Regierungsrates:* Ablehnung des Einspruches gegen die Jagdverordnung.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Anpassungen und auch die Verschärfungen inhaltlich richtig sind. Es geht darum, unsere Wildtiere zu schützen und das Schadenpotential, das auch bereits in unseren Nachbarkantonen gilt, während der Satz- und Brutzeit möglichst gering zu halten. Wäre diese Frage mit einem Auftrag in den Rat gelangt, würde der Hundebesitzer in unserer Fraktion zustimmen - deshalb nur grossmehrheitlich. Die Grüne Fraktion wird das Veto aber geschlossen ablehnen. Es kommt zum falschen Zeitpunkt und auch dieses Veto muss aus formellen Gründen, so wie wir es auch mit den beiden anderen gemacht hätten, abgelehnt werden.

Markus Spielmann (FDP). Der Regierungsrat erntet von der Mehrheit der FDP. Die Liberalen-Fraktion wenig Applaus für das wiederholte Bestreiten des kantonsrätlichen Vetorechts. Es ist eine Tatsache, dass weder die Verfassung noch das Gesetz eine Einschränkung des Vetorechts vorsehen. Die Theorie, die der Regierungsrat bemüht - sie wird als Uridee von Professor Koeltz bezeichnet - fand keinen in das solothurnische Gesetzeswerk. Wir kennen im Kanton Solothurn ein umfassendes Vetorecht des Kantonsrats gegen alle Verordnungen und aus allen Gründen. Die heute zur Debatte stehenden Vetos - oder noch das eine Veto - sind nach unserem Dafürhalten ohne Weiteres zulässig. Das Vetorecht wurde seit seiner Einführung in seinem Bestand und auch in seinem Umfang bereits überprüft, nämlich im Rahmen der Umstellung auf die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV). Auch dort wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Vetorecht wie gehabt beibehalten werden soll. Erstens ist es so, dass der Kantonsrat im Kanton Solothurn dem Regierungsrat beim Erlassen von Gesetzen mehr Spielraum gibt, weil es immer heisst, dass es im Veto geregelt wird und wir das Vetorecht haben. Zweitens hat die Verwaltung durch WoV viele Freiheiten erhalten. Hierzu kann und soll der Kantonsrat mit seinem Vetorecht einen Gegenpol bilden. Es handelt sich also um eingespieltes System von Checks und Balances. Es ist bekannt,

dass ich ein Verfechter des Gewaltenteilungsprinzips bin. Ich bin aber auch ein Verfechter des Legalitätsprinzips und der Gesetzeswortlaut sieht eine solche Einschränkung, wie sie der Regierungsrat gerne hätte, nun mal einfach nicht vor. Die Bedenken des Regierungsrats aufzunehmen, würde wohl der reinen Lehre der Gewaltenteilung entsprechen. Es wäre aber schlicht eine freiwillige Selbsteinschränkung durch das Parlament, die sich so im Gesetz nicht finden lässt. Wäre das gewollt, müsste der Kantonsrat ab sofort detaillierter legislieren und die Handlungsfreiheit des Regierungsrats im Gesetzgebungsprozess einschränken. Dann - und nur dann - wäre die Kritik an der Handhabung des Vetorechts durch den Kantonsrat zulässig.

Gestern wurde ein Veto zurückgezogen. Hierzu möchte ich ergänzend anfügen, dass § 44 Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes vorsieht, dass Ratsmitglieder Einsprache erheben können. Sind es deren 17, wird sie an der nächsten Session behandelt. Aus meiner Sicht ist es auch nicht möglich, dass einzelne Mitglieder - beim Veto gibt es keinen Erstunterzeichner, so wie das im Auftrag der Fall ist - das Veto zurückziehen können. Solange 17 Kantonsräte am Veto festhalten, gilt das Veto weiterhin und es ist im Plenum darüber zu beraten. Soviel zum Rückzug von Veto 117c, das ich auch mit unterschrieben, aber nicht zurückgezogen habe. Zum konkreten Veto ist zu sagen, dass die Ausweitung der Leinenpflicht im Gesetzgebungsprozess kein Thema war und dass der Kantonsrat auf diese materielle gesetzliche Bestimmung Einfluss nehmen kann und soll. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion diskutierte sowohl die Dauer wie auch die räumliche Ausdehnung des Leinenzwangs. In Bezug auf die Dauer des Leinenzwangs diskutierten wir sehr kontrovers, ob die Verlängerung der Leinenpflicht nun angezeigt ist oder nicht. Die Monate Mai und Juni als bisherige Regelung machen sicher Sinn. Für eine Ausdehnung auf die Monate April und Juli sprechen die Argumente vom Schutz für wildlebende Tiere, was uns ein Anliegen ist und auch die Anpassung an die Nachbarkantone. In diesem Punkt ist die Fraktion gespalten. Die kleine Mehrheit der Fraktion sieht keine Not für diese weitere Einschränkung der Hundehalter. In räumlicher Hinsicht geht die fast geschlossene Fraktion davon aus, dass ein Streifen von 100 Metern um jeden Wald deutlich zu weit geht. 100 Meter sind je nach Lage nicht mehr als Waldnähe zu bezeichnen. Für diese enorme und nicht weiter begründete Einschränkung kann sich niemand erwärmen. Die Grenze erscheint als zufällig gewählt und unverhältnismässig. Aus diesen Gründen - formell wie auch materiell - unterstützt die FDP.Die Liberalen-Fraktion das Veto mit grossem Mehr.

Markus Baumann (SP). Wir durften soeben eine ausführliche Abhandlung zum Vetorecht zur Kenntnis nehmen. Auch in der Fraktion SP/Junge SP wurden diese Diskussionen geführt. Wir wurden uns am Schluss aber nicht einig. Wir halten das teilweise für das falsche Instrument und deshalb werden sich auch einige unserer Fraktionsmitglieder der Stimme enthalten.

Hugo Schumacher (SVP). Auch in der SVP-Fraktion führte das Veto zu kontroversen Diskussionen. Eine kleine Mehrheit hatte die liberalen Grundsätze höher gewichtet als den Tierschutz. Diesbezüglich herrschte die Meinung, dass die Vorschriften bereits genügend eng seien, dass der Detaillierungsgrad leicht verstörend wirke und in der praktischen Anwendung zu Problemen führen würde. So unterstützt eine kleine Mehrheit das Veto und die grosse Mehrheit nicht. Wir konnten mit der Begründung des Regierungsrats, dass das Veto nicht opportun sei und ein anderes Instrument dafür bestehe, grundsätzlich wenig anfangen. Wir Parlamentarier sind darauf angewiesen, dass wir die Instrumente, die wir in die Hand bekommen, auch anwenden dürfen, ohne dass wir dafür Kritik ernten. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass wir das machen dürfen und es sollte nicht in Frage gestellt werden. Die SVP-Fraktion ist sich bewusst, dass sich die Verwaltung mit der Ausgestaltung der Verordnungen einen sehr grossen Spielraum, eine sehr grosse Macht hat. Diese Macht ruft geradezu nach einer Kontrolle und das ist auch die Aufgabe des Parlaments. Wir sind nicht die Erfüllungsgehilfen oder Freunde der Verwaltung, sondern wir müssen dafür sorgen, dass die Verwaltung nicht überbordnet und ihre Sache richtig macht. Wir müssen unsere Aufgaben wahrnehmen und hier ist eine Kontrolle sicher angebracht. Es ist eine gute Sache, dass es ein Vetorecht gibt.

Michael Ochsenbein (CVP). Das Mittel des Vetos gab dieses Mal mehr zu reden als der Inhalt des Vetos. Deswegen stelle ich kurz nochmals die Frage, ob der Kantonsrat das Veto einbringen darf. Ja, er darf. Gibt es damit dem unerlaubten Eingriff des Kantonsrats in die Kompetenzen des Regierungsrats? Nein, den gibt es nicht. Darf der Kantonsrat auch inhaltliche Vetos stellen? Ja, das darf er. Nun komme ich zur Behauptung, dass das geschriebene Wort gelte, so wie es hier im Saal schon oft gesagt wurde. Beispielsweise haben wir eine Vorlage aus dem Departement für Bildung und Kultur genau gelesen. Vor der Abstimmung haben wir den Bildungsdirektor gefragt, wie der Text denn bei einer Ausführung ausgelegt werden wird. Die Ausführungen des Bildungsdirektors waren klar. Wir haben sie wohlwollend zur Kenntnis genommen und der Vorlage zugestimmt. Später, als das Geschäft wiederum in den Kan-

tonsrat kam, war es nicht mehr ganz so, wie wir es erwartet hatten, aber noch immer gemäss dem Abstimmungstext. In der Diskussion kommentierten einige Fraktionen lapidar, dass das geschriebene Wort gelte. Schauen wir uns also im heutigen Fall ebenfalls das geschriebene Wort an. Sowohl in der Verfassung wie auch im Kantonsratsgesetz steht geschrieben: «Wenn der Regierungsrat eine Verordnung beschlossen hat, kann der Kantonsrat innert 60 Tagen schriftlich Einspruch erheben, sofern dies mindestens 17 seiner Mitglieder stützen». Das ist es. Man muss das Veto noch nicht einmal begründen, wenn man nicht will. Aus diesem Grund haben mich die Ausführungen und Belehrungen des Regierungsrats über Sinn und Unsinn des Vetos sehr gestört - diplomatisch ausgedrückt. Selbstverständlich kann der Kantonsrat auch aus inhaltlichen Gründen ein Veto ergreifen, aber wohl kaum, um Kommeregeln durchzusetzen oder die Schriftgrösse zu monieren. «Wenn der Regierungsrat eine Verordnung beschlossen hat, kann der Kantonsrat innert 60 Tagen schriftlich Einspruch erheben, sofern dies mindestens 17 seiner Mitglieder stützen».

Eine Einschränkung sehen wir trotzdem. Wurde ein Geschäft vorher ausdiskutiert und demokratisch ausgemacht, gilt es, den Entscheid zu akzeptieren und nicht, über das Veto nochmals darauf zurückzukommen. Die interessantere Frage bei diesen Geschäften ist, warum es ausgerechnet bei diesem Geschäft so viele Vetos gab. Für uns ist auch hier die Antwort klar: Trotz mehrmaligem Nachfragen konnte man vor der Debatte über das Gesetz keinen Blick in die Verordnung werfen. Hier gilt: Wird bei einem Geschäft zu wenig Transparenz hergestellt, kommt es logischerweise zu inhaltlichen Vetos. Das Gesetz ist das eine, die Gestaltung des Gesetzes via Verordnung das andere. Wir teilen den Grundsatz, dass die Gesetze schlank gehalten werden sollen. Durch das Veto nimmt der Kantonsrat aber seine Oberaufsicht und politische Steuerung vor. Damit wäre also Punkt 4.1 zum Einspruchsrecht des Kantonsrats und zur widerlegten Verfassungswidrigkeit, die unter Punkt 4.2 abgehandelt wird, erledigt. Bei künftigen Vetos kann der Regierungsrat auf diese Passage ersatzlos verzichten.

Kommen wir noch kurz zum Inhalt des verbleibenden Vetos. Eine Mehrheit unserer Fraktion stützt das Veto aus folgenden Gründen: Wenn der gesunde Menschenverstand versagt, braucht es Gesetze und in diesem Fall eine Verordnung. Hier setzen wir aber auf den gesunden Menschenverstand und erachten die Regelungen in einer Verordnung als nicht zielführend, zumal auch die neuen Regelungen weder komprimierbar, geschweige denn durchsetzbar sind. Die Verschärfung der Leinenpflicht zur heutigen Regelung ist im Gesetzesprozess nicht thematisiert und deshalb auch nicht diskutiert worden. Deswegen holen wir das nach. Man könnte noch viel dazu sagen, so dass es Hunde gibt, die in Kinderwagen steigen und gemäss Hundehalter nur spielen wollen oder dass Jogger von Wildsschweinen und Hunden ein Lied singen können. Das müssen wir heute aber gar nicht tun. Es steht nämlich auch geschrieben: «Wird der Einspruch durch die Mehrheit der Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen».

Kuno Tschumi (FDP). Die Verschärfung der Verordnung geht mir gegen den Strich. Ich empfinde sie als ungerechtfertigte Freiheitseinschränkung von mir, aber auch von meinem Hund. Neben emotionalen Gründen gibt es aber auch juristische Gründe, die dafürsprechen. Ich bin der Meinung, dass sich die Verschärfung oder die Anpassung der Verordnung generell höchstens am Rande, wenn überhaupt, auf eine gesetzliche Grundlage stützt und sie verstösst auch gegen das Gebot der Verhältnismässigkeit. Nicht jedes Gesetz braucht eine Grundlage, auf die es sich stützt. Die Hundeverordnung stützt sich auf das Hundegesetz, die wiederum auf Artikel 92 der Verfassung. Dort steht aber lediglich geschrieben, dass der Kanton und die Gemeinden die öffentliche Ordnung und die Sicherheit gewährleisten. Weiter gibt es Artikel 132 der Verfassung: «Der Kanton kann eine Hundesteuer erheben». Weiter beruft sich das Hundegesetz auf die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung. In Artikel 130 heisst es, dass die Hunde gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert werden. Zuletzt beruft sich das kantonale Hundegesetz auf die eidgenössische Tierseuchenverordnung, Artikel 16 bis 18. Dort geht um die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und um den Hunderausweis. Das ist alles, auf das sich das Hundegesetz beruft. Im Text selber nimmt es dann allerdings Bezug auf die Hunde, nämlich in § 2, wo geschrieben steht: «Hunde nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten». Das eidgenössische Tierschutzgesetz selber sagt aber nichts zu den Hunden, ausser dass das Einführen und der Verkauf von Hundefellen verboten ist. Die eidgenössische Tierschutzverordnung hingegen widmet den Hunden einen ganzen Abschnitt in zehn Artikeln. In Artikel 71 steht geschrieben: «Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. So weit möglich sollen sie dabei unangeleint sich bewegen können». Das eidgenössische Gesetz legt das Gewicht also auf «unangeleint». Das heisst, dass die Hunde das eidgenössische Gesetz auf ihrer Seite haben, der Kanton Solothurn weniger.

Was sagt nun aber das Gesetz zum Schutz der Rehkitze, um die es hier im Grunde genommen geht? Die kantonale Jagdverordnung stützt sich auf § 38 des kantonalen Jagdgesetzes. Dieser Paragraph besagt,

dass der Regierungsrat die kantonalen Massnahmen festlegt, die die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere informieren. Das zuständige Departement erlässt die Weisung von Aus- und Weiterbildung von Jagdpolizeiorganen und Jagdleitern und kann entsprechende Kurse durchführen. Auch das erscheint mir eine schmale Grundlage in der Jagdverordnung zu sein. Das Jagdgesetz selber hingegen stützt sich in seinem Ingress auf Artikel 25 des eidgenössischen Jagdgesetzes. Und jetzt kommt es: Artikel 25 des eidgenössischen Jagdgesetzes verpflichtet die Kantone, zur Ausführung dieser Bestimmungen «unter Aufsicht des Bundes» und statuiert eine Genehmigungsverpflichtung für einige Gebiete, darunter auch in Artikel 7 den Artenschutz. In Artikel 7 steht geschrieben, dass die Kantone auf einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung sorgen sollen. Das ist der einzige Anknüpfungspunkt, der überhaupt im Gesetz festgeschrieben ist. In Absatz 5, unmittelbar nachstehend, wird das wieder eingeschränkt: «Die Kantone regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd». Es steht nichts darüber geschrieben, über das wir hier reden. Das Gesetz sagt lediglich, dass der Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd gewährt werden muss. Aus juristischer Sicht frage ich mich deshalb, wo der Grund für diese Verschärfung liegt. Nun noch ein Wort zur Verhältnismässigkeit: Zusammengezählt wird von ca. 40 Rehen geschrieben, bei denen Hunde im Spiel gewesen sein sollen. Wie viele es hier im direkten Zusammenhang mit der Setzeit oder mit Rehkitzen gewesen sein sollen, ist nicht festgehalten. Ich nehme an, dass solche Fälle erwähnt worden wären, wenn es sie gegeben hätte. Es handelt sich wohl um sämtliche Fälle, die über das ganze Jahr hinweg gemeldet wurden. Wenn aber sogar jeder einzelne dieser Vorfälle auf Hunde zurückzuführen und das die Begründung gewesen wäre, würde es sich bei den registrierten 18'000 Hunden um 0,2% straffällige Hunde oder Hundebesitzer handeln. Anders gesagt: Das Departement will 99,8% der Hunde während vier Monaten an die Leine nehmen, obwohl diese gar nichts gemacht haben. Das erscheint mir unverhältnismässig und verstösst wie gesagt auch gegen die eidgenössische Tierschutzverordnung, die den Hunden einen freien Auslauf gewähren will. Damit scheint mir auch der Einwand des Regierungsrats, dass wir hier in etwas eingreifen, das uns nichts angeht, fraglich. Wie gesagt, hat diese Regelung einen schweren Stand in Bezug auf die gesetzliche Grundlage und ist auch unverhältnismässig. Meiner Meinung nach ist die jetzige Regelung scharf genug. Ich wäre froh, wenn wir das weiterhin mit gesundem Menschenverstand handhaben könnten, so wie das Michael Ochsenbein gesagt hat.

Christian Werner (SVP). Zum Formellen möchte ich nicht mehr viel sagen. Das wurde von verschiedenen Sprechern abgehandelt, insbesondere vom Sprecher der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Ich glaube, dass man klar festhalten kann, dass die Belehrung von oben herab durch den Regierungsrat, die in der Sache noch nicht einmal richtig war, definitiv kontraproduktiv war. So wie sich der Regierungsrat nicht gerne dreinreden lässt, lässt sich ein Parlamentarier in seinen Rechten und Möglichkeiten nicht gerne beschneiden, insbesondere dann nicht, wenn es sachlich bzw. inhaltlich nicht korrekt ist. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Praxis, wie wir sie haben bzw. die Besonderheit betreffend dem Veto durchaus im Interesse und im Sinne des Regierungsrats sein kann. Im Kanton Solothurn ist jede Verordnung besser abgestützt oder besser legitimiert, weil der Kantonsrat das Veto dagegen ergreifen kann. Wir sind in der ganzen Schweiz der einzige Kanton, in dem das möglich ist. So gesehen liegt es auch im Interesse des Regierungsrats, weil er so sagen kann, dass der Kantonsrat offenbar auch materiell damit einverstanden ist, weil er das Veto nicht ergriffen hat. Das stärkt den Rücken des Regierungsrats und deshalb kann er die juristischen Ausführungen, die nicht zutreffen, bei einem nächsten Mal beiseitelassen. Ich möchte noch etwas zur Praktikabilität sagen. Im Grunde genommen sollte man verhindern, Gesetze zu erlassen, die tote Buchstaben bleiben. Nun schreiben wir hier 100 Meter fest. Das ist mit einer entsprechenden Strafbestimmung verknüpft. Jetzt müsste man mir noch erklären, wie das konkret umgesetzt werden soll. Der Hundehalter XY kommt im Umkreis von 80 Meter bis 120 Meter vom Wald entfernt ohne Leine mit seinem Hund daher und der Polizist Z, der das zufällig sieht, muss nun beurteilen, ob es eine Busse gibt oder nicht. Wie soll derjenige, der das Gesetz umsetzen muss, beurteilen, ob die 100 Meter eingehalten sind oder nicht. Ist der Bürger nicht damit einverstanden, wehrt er sich gegen die Busse und damit liegt es beim Staat, das beweisen zu können. Soll das kein toter Buchstabe bleiben, muss man Polizisten mit Messbändern ausstatten, damit sie die Distanz ausmessen können. Das Abläufen wird wohl kaum funktionieren, weil der Hundebesitzer bereits wieder zuhause ist, bis der Polizist die Strecke abgelaufen ist.

Daniel Urech (Grüne). Nach meiner Ansicht ist das Veto aus juristischer Sicht nicht ganz so klar, wie es jetzt dargestellt wurde. Man muss es im gesamten System der Instrumente der Kantonsräte betrachten und insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Artikel 58 unserer Kantonsverfassung sagt klar: «Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte erfüllen ihre Aufga-

ben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungskreis der anderen eingreifen». Es ist durchaus angemessen, dass man für die Interpretation des Mechanismus des Vetos auch auf die Rechtslehre zurückgreift, insbesondere auch auf den Erfinder des Vetos, Herrn Koeltz, und auf unseren ehemaligen, hochgelobten Ratssekretär Fritz Brechbühl, der hier ebenfalls zitiert ist. Ich glaube, dass es sich beim Veto ganz klar um ein Kassationsrecht des Kantonsrats handelt und nicht um ein Gestaltungsrecht. Der Kantonsrat sollte sich nicht in die exekutiven Umsetzungsgeschäfte einmischen. Wir haben jetzt ansatzweise gesehen, wohin das führen kann, indem solche Umsetzungsprobleme in diesem 100er Gremium diskutiert werden und dafür sind wir nicht das richtige Gremium. Inhaltlich gäbe es durchaus einige Punkte, die man erwähnen könnte. Der Schutz der wildlebenden Tiere ist ein Thema, das geregelt werden muss. Beeinträchtigungen durch freilaufende Hunde können hier durchaus erfolgen. So gibt es also sachliche Gründe dafür, wie und wo ein solcher Leinenzwang ausgesprochen werden sollte. Wir dürfen auch die Situation in unseren Nachbarkantonen nicht ausser Acht lassen. Auch in unserer Region ist ein gewisser Spaziertourismus festzustellen, weil in anderen Kantonen andere Regeln gelten. Das spricht auch dagegen, dass eine solche Regel nicht durchsetzbar wäre. Offenbar ist das in anderen Kantonen möglich. Ich möchte zur Vorsicht in Bezug auf unseren Anspruch plädieren, auch inhaltlich jede Umsetzung, die wir vom Gesetz her gesehen dem Regierungsrat übertragen haben, im Kantonsrat im Rahmen eines Vetos zu behandeln.

Es gibt für uns Kantonsräte die Möglichkeit zu gestalten, und zwar mit dem Instrument des Auftrags. Mit dem Auftrag haben wir eine nicht auf Gesetzesrecht begrenzte Möglichkeit, um Gestaltungen zu fordern und durchzusetzen, wenn wir der Ansicht sind, dass sich der Regierungsrat auf den falschen Weg begibt. Wir sind gut beraten, wenn wir nicht davon ausgehen, dass quasi - so wie es Christian Werner gesagt hat - jede Verordnung des Regierungsrats, weil das Veto nicht ergriffen wurde, fast eine Gesetzesstellung hat und damit demokratisch viel besser verankert ist. So ist es nicht. Eine Verordnung ist eine regierungsrätliche Angelegenheit und dabei sollten wir es belassen. Wir sollten das Vetorecht, das wir haben, mit Verstand und sparsam einsetzen und insbesondere für die Fälle, bei denen wir eindeutig feststellen, dass der Regierungsrat über seine Kompetenzen hinausgeht oder dass er klar dem Gesetz, das wir als Legislative gemacht haben, widerspricht. Wir sollten das Veto verwenden, wenn der Regierungsrat diese Schranke überschreitet, aber nicht, um ihm hier in die Aufgaben zu pfuschen.

Beat Loosli (FDP). In dieser Frage bin ich froh, dass ich kein Jurist bin. Hier meine einfache, nicht juristische Auslegung: Ich war Präsident der Spezialkommission WoV, als das Veto definitiv eingeführt wurde. Damals wollte es der Regierungsrat abschaffen. Es war eine lange und breite Diskussion, was wir als Gegenpol haben wollten für das, was wir alles abgegeben hatten. Ein anderer Punkt war, wie die Gesetzgebung verschlankt werden kann. Wären wir in Bundesbern oder in anderen Kantonen, hätten wir die Leinenpflicht im Gesetz und nicht in der Verordnung festgeschrieben. Auch die anderen Dinge, die angesprochen wurden, wären im Gesetz und nicht in der Verordnung enthalten. Zwei Dinge wurden uns noch nicht einmal zugeschickt, weil sie in einem Anhang vermerkt sind. Ich hatte einmal gesagt, dass eine Verordnung einem Anhang zum Gesetz gleichkomme, als ein Anhang des Anhangs. Darüber müssen wir uns wohl nicht länger unterhalten, denn dazu gibt es genügend Juristenmeinungen. Ich möchte Emotionen für unser Wild in die Diskussion einbringen. Ich denke, dass ich das als Jäger machen darf. Es schmerzt, wenn man ein Reh, einen Bock, ein Kitz oder eine Ricke, die von einem Hund gerissen wurden, zusammenlesen muss. Der Hund reisst ein Tier auf andere Art, als dass das beispielsweise ein Luchs macht. Er geht hinter das Tier. Es geht auch nicht darum, ob nun speziell etwas für die Kitze gemacht werden soll. Allenfalls kann der Abstand von 100 Metern zum Wald ein Kitzschutz sein. Die Leinenpflicht ist auch für die Ricke ein Schutz, denn sie steht nicht weit von ihrem Kitz weg, das sie im Feld abgelegt hat. Mir ist auch bewusst, dass der Abstand von 100 Metern problematisch ist. Diejenigen, die den Wald oft beobachten, haben vielleicht gesehen, dass kein Weg am Waldrand entlangführen muss. Von zuhause kann ich sehen, dass kein Wildtier mehr aus dem Wald hinaustritt, wenn der Rand als Weg genutzt wird. Den Jägern geht es klar um den Schutz des Wildes während der Setzzeit Mai und Juni. In dieser Zeit ist eine Ricke weniger flüchtig, weil sie auf ihr Kitz aufpasst.

In Bezug auf die Ausdehnung kann ich sagen, dass wir in Starrkirch-Wil und im angrenzenden Dulliken einige Parkplätze haben, die sehr gut erreichbar sind. Aufgrund der Autonummern kann man feststellen, dass im April und Juli relativ viele Aargauer bei uns zum Spazieren kommen. Ich möchte dazu aufrufen, das nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Dieses Problem besteht. Ich weiss, dass viele Hundehalter ihre Hunde gut im Griff haben. Es gibt sogar solche, die ihren Hund abrufen können, wenn er zu jagen beginnt. Das ist aber nur ein kleiner Teil. Die Aussage «mein Hund jagt nicht» gibt es nicht. Der Spitz ist wohl der einzige Hund, der keinen Jagdinstinkt besitzt. Der Halter kann aber massgebend Einfluss auf die Reaktion seines Hundes nehmen. Mir geht es darum, dass man das Wild in dieser sensiblen Zeit respektiert.

Markus Ammann (SP). Selbstverständlich kann man hier im Kantonsrat über alles kontrovers diskutieren, so auch über die Legitimität eines Vetos. Nun diskutieren wir aber seit 45 Minuten über den Leinenzwang bzw. ob der Kantonsrat selber bestimmen will, ob der Zwang bis Juni oder bis Juli gelten soll und ob 100 Meter oder 50 Meter oder keine Massangabe der richtige Abstand ist. Wo bleibt denn der Spielraum des Regierungsrats in einer Verordnung für die Ausgestaltung der Gesetzgebungen, wenn er nicht selber Juni oder Juli schreiben darf? Ich bin gegen das Veto, weil ich der Meinung bin, dass dieser Entscheid für den Kantonsrat nicht stufengerecht ist.

Nicole Hirt (glp). Auch ich bin keine Juristin und lasse deswegen das Formelle beiseite und komme zum Materiellen. Es wird immer gesagt, dass man sachlich und ohne Emotionen diskutieren soll. Beat Loosli hat vorhin Emotionen ins Spiel gebracht und ich werde das nun wohl auch tun. Aus tier- und naturschützerischer Sicht ist ganz klar, dass eine Ausdehnung der Leinenpflicht logisch und sinnvoll wäre. Das würde aber heissen, dass der Wald grundsätzlich den Wildtieren überlassen wird, und zwar nicht nur den Rehen, sondern auch den bodenbrütenden Vögeln oder Kleinsäugetieren. Das wird aber nicht gemacht. Ich erinnere an die Downhillbiker. Auch sie stören die Tiere, was zu Stress und sogar zum Tod führen kann. Das ist zwar kein Riss eines Hundes, aber auch ein Thema und keiner unternimmt etwas dagegen. Am Gurten fahren jährlich 10'000 Biker den Berg hinunter und ich will mir nicht vorstellen, wie das dereinst am Weissenstein aussehen wird. Wie bereits angedeutet, werden verhältnismässig wenig Rehe von Hunden gerissen, es werden aber jährlich etwa 300 Rehe überfahren. Konsequenterweise müsste man also sagen, dass in diesen vier Monaten oder in den zwei Monaten, die wir jetzt haben, keine Autos den Berg hinauffahren oder durch den Wald fahren dürfen. Das würde niemandem in den Sinn kommen. In Bezug auf die angrenzenden Kantone muss man feststellen, dass der Tourismus tatsächlich stattfindet. Ein Fakt wird hier aber unterschlagen. Der Kanton Bern grenzt an den Kanton Solothurn - bei Luzern bin ich mir nicht ganz so sicher - und hier ist es Sache der Gemeinde, wie sie es regeln wollen. Oftmals müssen die Hunde im öffentlichen Raum angeleint sein. Andernfalls liegt die Handhabung bei den Gemeinden. Es gibt also bereits einen Tourismus vom Kanton Solothurn in den Kanton Bern, so wie im Schwarzbubenland der Tourismus umgekehrt stattfindet. Solange das individuell geregelt ist, werden wir zu keiner Lösung gelangen.

Der Hauptpunkt ist der Vollzug. Wir konnten der Antwort die Zahlen des letzten Jahres entnehmen. Ich habe mich gestern bei der Staatsanwaltschaft erkundigt. Dieses Jahr sind keine Anzeigen eingegangen. Ich habe auch den Witi-Sheriff gefragt, wie viele Personen er gebüsst hat - offenbar ist er seit dem 1.1.2017 der Einzige, der das tun darf, ansonsten ist das der Polizei überlassen. Er hat zwei Ordnungsbussen ausgesprochen. Ich habe in Grenchen bei der Polizei nachgefragt, wie viele Bussen ausgesprochen wurden - in diesem Jahr keine. Der Vollzug ist in unserem Kanton also nicht existent. Ich kann mir vorstellen, dass die Polizei auch künftig anderes zu tun hat, als den säumigen oder fehlbaren Hundebesitzern nachzurennen. Aus diesem Grund ist die Ausdehnung der Leinenpflicht auf vier Monate unverhältnismässig.

Daniel Mackuth (CVP). Persönlich erachte ich die zusätzlichen Einschränkungen ebenfalls als nicht gerechtfertigt, vor allem aus der Sicht von Hunderten Hundehalterinnen und Hundehaltern, die sich in kynologischen Vereinen um die Förderung und Schulung ihrer Vierbeiner meist jahrelang kümmern. Ich möchte hier - ebenfalls emotional - für die Hundehalter sprechen. Die Tiere müssen in unserer immer dichter und enger werdenden Umwelt an Gefahren vorbeigeschleust werden und den Menschen, die sich für die Sicherheit von Mensch und Tier einsetzen - also gerade den kynologischen Vereinen und den Hundehaltern - gebührt unser Respekt. Es gibt bestimmt auch unter den Hundehaltern schwarze Schafe, eine Mehrzahl nimmt aber die Verantwortung für sich und ihre Vierbeiner wahr und verhält sich auf Spaziergängen korrekt, und dies nicht nur von April bis August, sondern während des ganzen Jahres. Dass die Antwort des Regierungsrats auf dieses eingereichte Veto über die Hunde und ihre Halter nicht positiv ist - und es steht überhaupt nichts Positives geschrieben - erstaunt sehr. Die Hunde gehören seit Jahrhunderten zu unserer Gesellschaft. Sie helfen, sie begleiten, sie finden, sie unterstützen, sie bewahren und sie suchen. Sie beschützen die Menschen und auch die Tiere. Das Bild, das der Regierungsrat in seiner Antwort skizziert, passt so gar nicht in die heutige Situation. Stark formuliert handelt es sich hier um Schwarzmalerei.

Für den Hund soll nun auch ausserhalb des Waldes - 100 Meter, wir haben es gehört - die Leinenpflicht gelten. Hier stellen sich mir einige Fragen. Was gilt bei Wohnsiedlungen, die an den Waldrand grenzen? Muss ein Hund auf dem eigenen, eingezäunten oder nicht eingezäunten Grundstück eines Halters, der ebenfalls in diesen 100 Metern zuhause ist, in diesen vier Monaten angeleint sein oder nicht? Muss der Hund des Bauern angeleint sein, wenn er das Vieh in den Stall treibt, aber näher am Waldrand ist als die vorgeschriebenen 100 Meter? Muss der Hund eines Schafhirten in Waldrandnähe angeleint sein, wenn

er die Herde zusammenhält? Muss der Polizeihund für das Anhalten eines Verbrechers, der sich in Waldrandnähe befindet, von April bis August angeleint sein (*Heiterkeit im Saal*)? Das sind zwar ausserordentliche Beispiele, aber sie könnten im Alltag so eintreffen, wenn dieser Verordnung zugestimmt wird. Ich bitte Sie, das Veto zu unterstützen, da der geforderte Abstand von 100 Metern im Alltag vollkommen unrealistisch ist.

Rolf Sommer (SVP). In Bezug auf den Waldabstand gibt es eine Richtlinie und das ist die amtliche Vermessung. Dort ist der Waldabstand, die Waldlinie definiert. Die bauliche Waldabstandslinie beträgt 18 Meter und hat gesetzliche Geltung. Innerhalb dieser 18 Meter darf nichts gebaut werden. Was macht nun aber jemand, der 20 Meter vom Wald weg wohnt? Muss dieser seinen Hund immer angeleint haben? Der Absatz 1 ist sehr unpräzise. 100 Meter sind nicht überall gleich, denn es gibt noch andere Gesetze. Ich bitte Sie, dem Veto zuzustimmen und das Ganze zu präzisieren.

Edgar Kupper (CVP). Ich möchte mich nicht über Hunde unterhalten und auch nicht über Zentimeter und Meter, sondern ich möchte ausführen, wieso es legitim ist, in diesem Fall das Veto zu ergreifen. Ich bin mit Markus Ammann einverstanden, dass die Details nicht hier im Saal besprochen werden sollten. Diese gehören in die Globalbudgetausschüsse und in die Kommissionen. Hier ist es aber so, dass dieses Detail in Botschaft und Entwurf nicht enthalten war und so im Ausschuss und in der Kommission nicht besprochen werden konnte. Ich habe mich intensiv mit dem Jagdgesetz auseinandergesetzt und mehrfach bei der Verwaltung nachgefragt. Ich wollte auch einen Blick in die Verordnung werfen, das war aber nicht möglich. Wenn ein Gesetz so intransparent vorgelegt wird und in die Verordnung Dinge aufgenommen werden, über die nie diskutiert wurde, ist es aus meiner Sicht legitim, das Veto zu ergreifen und das Geschäft zur nochmaligen Beratung zurückzuweisen.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte mich ebenfalls in zwei Teilen zum vorliegenden Geschäft äussern, so wie es auch im Rat gemacht wurde. Wir haben zwei Arten der Auslegung gehört. Wie der Regierungsrat zu allen drei Vetos vorab geschrieben hat, sollte es keine Belehrung sein, sondern die gelebte Praxis des Vetos darstellen. Die Gewaltentrennung soll eingehalten werden und es ist kein Gestaltungsrecht. Es soll dann eingesetzt werden, wenn der Regierungsrat seine Kompetenzen überschreitet, sei es, weil er etwas regelt, das im Gesetz nicht vorgegeben ist oder sei es, weil er etwas regelt, das im Gesetz geregelt werden soll. Wir haben hier im Saal gehört, dass die Leinenpflicht und deren Umfang nicht gesetzeswürdig sei, sondern dass sie in die Verordnung gehört. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass die Arbeitsgruppe, die das Gesetz ausgearbeitet hat, die gleiche ist, die auch die Verordnung ausgearbeitet hat. Wie gesagt, ist es also keine Belehrung, sondern gelebte Praxis. Auch der Rückzug eines Vetos ist gelebte Praxis. Das hat sich so eingespielt und steht nicht im Gesetz geschrieben. Man kann ein Gesetz zwar vorlesen, es entwickelt sich aber und es gibt eine Praxis dazu und diese ist gleichwertig.

Inhaltlich kann ich dazu sagen, dass der Hundetourismus eine Tatsache ist. Wir haben viele diesbezügliche Rückmeldungen aus dem Schwarzbubenland erhalten. Es handelt sich zwar nicht um Heerscharen, aber es kommen viele Personen mit ihren Hunden über die Kantonsgrenze. Das erste Dagegenhalten ist die Ausdehnung der Leinenpflicht. Damit passen wir uns den Kantonen Baselland und Aargau an. Wie Nicole Hirt richtig gesagt hat, gehört der Kanton Bern nicht dazu, der Kanton Luzern kennt es aber auch so. Man kann nun darüber rätseln, wie sich das weiter entwickeln wird. Wenn die Probleme zunehmen, wird es sich weiter in diese Richtung entwickeln. Kann bei den Hundebesitzern aber eine bessere Handhabung erreicht werden, wird sich das Problem nicht weiter ausdehnen. Wir gehen heute aber davon aus, dass es sich ausdehnen wird, dass alle Kantone zum selbem Schluss gelangen werden und das Problem so regeln werden. Der Abstand von 100 Metern wurde in Absprache mit unseren Nachbarkantonen festgelegt. Der Waldrand ist ein fließendes Gebiet und wir sprechen ganz klar von ausserhalb der Bauzone. Es geht um den Schutz der Jungtiere in den angrenzenden Wiesen. Natürlich geht es auch um andere Tiere. Hier hatten wir aber ganz klar diese Tiere im Blickwinkel. Die Herleitung von Kuno Tschumi war fantastisch, der Regierungsrat hat aber den Auftrag, die Interessenabwägung zwischen dem Recht des Hundes und dem Recht der Wildtiere vorzunehmen. Kuno Tschumi hat quasi dafür plädiert, dass es ein Recht für den Hund gäbe, ein Reh zu reissen. Der Regierungsrat muss sich hier auf die gesetzlichen Grundlagen berufen und sagen, dass er den Auftrag hat, die Wildtiere während einer gewissen Zeit zu schützen. Hier handelt es sich um § 17 a) und es liegt im Ermessen des Regierungsrats, was er daraus macht. Die definierten 100 Meter sind ein Versuch aufgrund der Rückmeldungen der Nachbarkantone. Die Abklärungen von Nicole Hirt betreffend Anzeigen sind richtig. Es werden praktisch keine Anzeigen ausgesprochen, weil man die Hundehalter in erster Linie auf dieses Thema sensibi-

lisieren will. Der Regierungsrat hat nichts gegen Hunde, sondern er hat beim vorliegenden Geschäft das Recht der Wildtiere zu wahren. Es ist aber unbestritten, dass auch die Hunde Rechte haben.

Ich bitte Sie, das Veto abzulehnen. Es soll eine Praxis entstehen können, die zeigen soll, ob die Regelung im Interesse von beiden Seiten Bestand hat, im Interesse der Wildtiere, aber auch der Hundehalter. Ich bin sicher, dass der Vollzug in etwa so ausfallen wird, wie Nicole Hirt gesagt hat. Es geht um eine Sensibilisierung. Man kann immer gescheiter werden und die Sache nochmals prüfen. Aus staatspolitischen Gründen bitte ich Sie aber, das Veto abzulehnen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Unterstützen des Vetos	51 Stimmen
Dagegen	34 Stimmen
Enthaltungen	12 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss zu Veto 117c lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung (JaV) (Veto Nr. 393) wird bestätigt.

Ausgangslage

Verordnung Anhang II (Änderung Hundeverordnung)

Gemäss Verordnung soll der unten aufgeführte Passus im Hundegesetz geändert werden:

1.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007 (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Generelle Leinenpflicht herrscht

a) für alle Hunde

1. (geändert) im Wald und in einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes vom 1. April bis 31. Juli;

Gegen diese Änderung der Hundeverordnung erheben wir Einspruch.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich bin froh, dass wir nicht über drei Vetos befinden mussten. Die Bemerkung von Markus Spielmann werde ich noch abklären. Es gibt die gelebte Praxis des Erstunterzeichners, wir werden das aber noch prüfen. Nun möchte ich Alt-Kantonsrat Andreas Gasche auf der Tribüne begrüßen. Er ist in Begleitung von Veronika Tanner. Sie ist Leiterin der Stabsstelle Kommunikation, Politik und Öffentlichkeit des Hauptgeschäftsführers der Handwerkskammer Ulm. Sie ist hier, um zu sehen, wie bei uns öffentliche Meinung gemacht wird. «Hünd» sind Hunde. Andreas Gasche hat zwar gesagt, dass ich den Besuch nicht erwähnen soll, aber ich mache nicht immer das, was der Gewerbeverband sagt. Wir gehen nun zum nächsten Geschäft.

I 0035/2017

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Propaganda durch die Energiefachstelle?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. März 2017.2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. April 2017:

1. *Interpellationstext.* Der Verein energie-cluster.ch setzt sich sehr aktiv für ein Ja zum Energiegesetz ein. Die Energiefachstelle des Kantons Solothurn gehört zu den fünf Trägern des Vereins mit Geschäfts-

stelle in Bern. Die weiteren Träger sind das Bundesamt für Energie, Switzerland Global Enterprise, der Kanton Bern und die Standortförderung des Kantons Bern.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann gehört die Energiefachstelle des Kantons Solothurn zu den Trägern des Vereins energie-cluster.ch?
2. Welche personellen und finanziellen Aufwände (jährlich, Total seit Beginn der Trägerschaft) und welche Rechte und Pflichten erwachsen aus der Trägerschaft der Energiefachstelle des Kantons Solothurn beim Verein energie-cluster.ch?
3. Was sind die Gründe, dass sich die Energiefachstelle des Kantons Solothurn als schweizweit einzige kantonale Energiefachstelle beim Verein energie-cluster.ch engagiert?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass sich der Verein energie-cluster.ch zusammen mit der Energiefachstelle des Kantons Solothurn sehr aktiv für die Ja-Kampagne zum Energiegesetz engagiert?
5. Welche personellen und finanziellen Ressourcen hat die Energiefachstelle des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit der Ja-Kampagne zum Energiegesetz bis jetzt eingesetzt resp. was plant sie in Zukunft einzusetzen?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der kantonalen Verwaltung ist, sich öffentlich für oder gegen eidgenössische und kantonale Abstimmungsvorlagen zu bekennen und sich im Abstimmungskampf (personell, finanziell, ideologisch) zu engagieren?
7. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus dem öffentlichen Engagement und Abstimmungskampf der Energiefachstelle des Kantons Solothurn für die Ja-Kampagne zum Energiegesetz?

2. *Begründung. (Interpellationstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Am 3. März 2017 wurde die Energiefachstelle von einem Journalisten der Basler Zeitung darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Verein »energie-cluster.ch« mit dem Logo der Energiefachstelle des Kantons Solothurn am Abstimmungskampf zum neuen Energiegesetz im Rahmen der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 beteiligt. Die Energiefachstelle hat daraufhin unverzüglich mit der Geschäftsstelle des »energie-cluster.ch« Kontakt aufgenommen und das Fehlverhalten aufgeklärt.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Seit wann gehört die Energiefachstelle des Kantons Solothurn zu den Trägern des Vereins energie-cluster.ch?* Die Energiefachstelle gehört seit der Gründung 2004 zu den Trägern des Vereins »energie-cluster.ch«.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche personellen und finanziellen Aufwände (jährlich, Total seit Beginn der Trägerschaft) und welche Rechte und Pflichten erwachsen aus der Trägerschaft der Energiefachstelle des Kantons Solothurn beim Verein energie-cluster.ch?* Seit Beginn der Mitgliedschaft beträgt der finanzielle Aufwand des Kantons Solothurn insgesamt 154'560 Franken. Der mittlere finanzielle Aufwand beträgt damit rund 13'000 Franken pro Jahr. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine personellen Aufwände. Mit der Mitgliedschaft erhalten Fachkräfte und Unternehmen der Solothurner Energiebranche das Recht, an ausgewählten Aus- und Weiterbildungskursen sowie an Informationsveranstaltungen zu vergünstigten Konditionen teilzunehmen. Im Gegenzug erwächst dem Kanton Solothurn daraus die Pflicht, für jeden Solothurner Teilnehmer einen Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten zu übernehmen.

3.2.3 *Zu Frage 3: Was sind die Gründe, dass sich die Energiefachstelle des Kantons Solothurn als schweizweit einzige kantonale Energiefachstelle beim Verein energie-cluster.ch engagiert?* Die Energiefachstelle des Kantons Solothurn ist eine von 11 kantonalen Energiefachstellen, die sich beim Verein »energie-cluster.ch« engagieren. Zu den Mitgliedern zählen neben der Energiefachstelle des Kantons Solothurn und weiterer Partner auch die Energiefachstellen der Kantone Bern und Zürich. Die Energiefachstelle des Kantons Solothurn ist im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie im Bereich der Information an einer Zusammenarbeit mit dem Verein interessiert. Die Energiefachstelle unterstützt Solothurner Fachkräfte und Unternehmen, die an ausgewählten Aus- und Weiterbildungen sowie an Informationsveranstaltungen teilnehmen, mit einem finanziellen Beitrag. Dies ermöglicht dem Kanton Solothurn auf eine ressourceneffiziente Art und Weise einen Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags im Bereich der Information, Aus und Weiterbildung zu leisten.

3.2.4 *Zu Frage 4: Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass sich der Verein energie-cluster.ch zusammen mit der Energiefachstelle des Kantons Solothurn sehr aktiv für die Ja-Kampagne zum Energiegesetz engagiert?* Wir hatten keine Kenntnis über die Aktivitäten des »energie-cluster.ch« in diesem Bereich. Die Energiefachstelle wurde am 3. März 2017 von der Basler Zeitung darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Verein »energie-cluster.ch« mit dem Logo der Energiefachstelle des Kantons Solothurn am Abstimmungskampf zum neuen Energiegesetz im Rahmen der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 beteiligt. Die Energiefachstelle hat daraufhin unverzüglich mit der Geschäftsstelle des »energie-cluster.ch«

Kontakt aufgenommen. Der Verein «energie-cluster.ch» hat nicht zum Ziel, sich aktiv an der politischen Diskussion zu beteiligen. Er unterstützt jedoch interessierte Partner mit technischen und fachlichen Artikeln und bietet Organisationen, die sich für das Energiegesetz einsetzen, eine Unterstützung im Bereich der Kommunikation. In diesem Zusammenhang hat sich der Verein Ende Februar entschlossen, einen Direct Mailing-Versand durchzuführen. Bei diesem Direct Mailing ist es zu einem fatalen Fehler gekommen. Es wurden automatisch die Mitglieder und Partner des «energie-cluster.ch» aus dem Bereich öffentliche Informationsveranstaltungen hinzugefügt. Dies war falsch und geschah unbeabsichtigt. Um sicherzustellen, dass sich ein solcher Fehler nicht wiederholt, wird «energie-cluster.ch» keine Direct Mailings für die Abstimmung vom 21. Mai 2017 mehr versenden.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche personellen und finanziellen Ressourcen hat die Energiefachstelle des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit der Ja-Kampagne zum Energiegesetz bis jetzt eingesetzt resp. was plant sie in Zukunft einzusetzen? Die Energiefachstelle des Kantons Solothurn setzt keine personellen oder finanziellen Ressourcen im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Energiegesetz ein.

3.2.6 Zu Frage 6: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der kantonalen Verwaltung ist, sich öffentlich für oder gegen eidgenössische und kantonale Abstimmungsvorlagen zu bekennen und sich im Abstimmungskampf (personell, finanziell, ideologisch) zu engagieren? Wir teilen diese Auffassung.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus dem öffentlichen Engagement und Abstimmungskampf der Energiefachstelle des Kantons Solothurn für die Ja-Kampagne zum Energiegesetz? Die Energiefachstelle des Kantons Solothurn beteiligt sich nicht an Kampagnen zur Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 zum Energiegesetz. Es besteht somit auch kein Grund, Konsequenzen zu ziehen. Der Fehler beim Verein «energie-cluster.ch» wurde untersucht und eine mögliche Wiederholung wurde unterbunden.

Walter Gurtner (SVP). Ich bin sehr froh, dass ich heute endlich an der Reihe bin. Ich trage keine Schuld an der Vergangenheitsbewältigung, denn ich habe die Interpellation am 8. März 2017 eingereicht. Genau fünf Tage, bevor ich meine Interpellation eingereicht hatte, hatte der Solothurner Regierungsrat am 3. März 2017 aus der Basler Zeitung erfahren, welche einseitige Ja-Propaganda die kantonale Energiefachstelle zur Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 macht, und das sogar mit dem Logo des Kantons Solothurn. Das ist für mich sehr erstaunlich, zumal an die Propagandaorganisation energie-cluster.ch bereits seit 2004 bis jetzt 154'560 Franken bezahlt wurden. Als Bonmot wird gerechtfertigt, dass Unternehmungen aus dem Kanton Solothurn an ausgewählten Weiterbildungskursen vergünstigt teilnehmen können. Wer nun denkt, dass diese Vergünstigungen in den jährlichen Zahlungen von ca. 13'000 Franken enthalten sind, den muss ich leider enttäuschen. Nein, hier kommen weitere Kosten auf den Kanton zu, die in der Antwort nicht beziffert werden. Ich zitiere: «Im Gegenzug erwächst im Kanton daraus die Pflicht, für jeden Solothurner Teilnehmer einen Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten zu übernehmen». Genau ob dieser Aussage frage ich mich ernsthaft, ob die Energiefachstelle denn nicht ein Selbstbedienungsladen ist. Denn die Antwort auf die Frage 4 bezüglich der aktiven Abstimmungs-Ja-Kampagne zum neuen Energiegesetz vom 21. Mai 2017 lautet - ich zitiere erneut: «Wir hatten keine Kenntnis über die Aktivitäten des Energieclusters in diesem Bereich». Das heisst also nichts anderes als auch keine Kenntnis zu haben, was die Energiefachstelle alles macht und wo sie überall mitmacht und das mit dem Logo und dem Signet des Kantons Solothurn.

Immerhin geht der Regierungsrat in der Frage 6 mit mir einig, dass sich eine kantonale Verwaltung nicht öffentlich für oder gegen eidgenössische oder kantonale Abstimmungsvorlagen bekennen darf, weder personell noch finanziell noch ideologisch. Der Regierungsrat beantwortet das auch klar - ich zitiere: «Wir teilen diese Auffassung». Von der Antwort auf die letzte Frage 7 zu den Konsequenzen zu diesem klar falschen Engagement der Energiefachstelle bin ich vom Regierungsrat wiederum sehr enttäuscht. Die ganze Schuld wird einfach auf den anderen Player geschoben. Ich zitiere: «Der Fehler beim Verein Energiecluster wurde untersucht und die mögliche Wiederholung wurde unterbunden». Eine solche Aussage zum Schluss kann ich nicht verstehen und bin deshalb von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

Mark Winkler (FDP). Ich nehme es vorweg, dass wir mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden und einverstanden sind. Eine Mitgliedschaft beim Energiecluster durch den Kanton macht Sinn. So können unsere Mitarbeiter an den verschiedenen Aus- und Weiterbildungsanlässen teilnehmen. Dass bei dem Abstimmungskampf für das neue Energiegesetz in den Mailings automatisch alle Mitglieder und so auch der Kanton Solothurn aufgeführt wurden, ist ein grosser Fehler und politisch nicht akzeptabel. Als das Fehlverhalten festgestellt wurde, wurde mit dem Energiecluster unmittelbar vereinbart, dass keine sol-

che Mailings mehr verschickt werden. Auch wir teilen die Auffassung, dass es nicht Sache der Verwaltung ist, Parolen für eidgenössische oder kantonale Abstimmungen bekanntzugeben.

Fabian Müller (SP). Die Fraktion SP/Junge SP dankt dem Regierungsrat für die vorliegenden Antworten. Wir teilen die Empörungsmentalität von Walter Gurtner nicht. Wir begrüßen die diversen Klarstellungen des Regierungsrats. Es kommt zum Ausdruck, dass der Regierungsrat von keinem Verschulden betroffen ist, dass der Verein Energiecluster mit dem Logo der Energiefachstelle des Kantons Solothurn über das Energiegesetz informiert. Der Regierungsrat hatte sofort reagiert und entsprechende Massnahmen eingeleitet, so wie wir uns das auch wünschen. Wir teilen auch die klare Haltung zur Frage 6, wo der Regierungsrat darlegt, dass es nicht Aufgabe der kantonalen Verwaltung ist, sich in einem Abstimmungskampf zu engagieren. Wir würden es begrüßen, wenn sich der Regierungsrat diese Haltung selber auch verinnerlichen würde. Wir verweisen hier auf das missratene Engagement von diversen Regierungsräten bei der Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III.

Christof Schauwecker (Grüne). Eigentlich hätte dies mein erstes Votum werden sollen, es wurde nun aber verschoben. Wir von der Grünen Fraktion danken dem Interpellanten für die vorliegenden Fragen und dem Regierungsrat für die Antworten. In meinem Arbeitsalltag als Auditor für Lebensmittel- und Managementsysteme kommt es hin und wieder vor, dass ich bei einem Kunden eine Abweichung wie die vorliegende feststellen muss. Ich formuliere dann jeweils zwei Massnahmen: Klären Sie erstens auf, wie es dazu gekommen ist und zweitens achten Sie darauf, dass es nicht wieder vorkommt. Im vorliegenden Fall ist das Problem erkannt, also das Versenden von Mailings und eine Lösung wurde gefunden, also kein Mailing mehr vor dem 21. Mai. Mit diesen zwei Massnahmen ist das Problem allerdings nur kurzfristig und nur eventbezogen gelöst. Wir von der Grünen Fraktion hoffen, dass aus den Vorkommnissen im Falle Energiecluster Lehren gezogen wurden und Vergleichbares nicht mehr vorkommen wird, sei es im Kontext der Energiefachstelle oder anderer Amtsstellen oder Gremien, die sich nicht in Wahl- und Abstimmungskämpfe einmischen sollten.

Georg Nussbaumer (CVP). Wie Walter Gurtner bin auch ich froh, dass ich das nun endlich abhandeln kann. Ich kann es allerdings kurz machen. Es sind Fehler passiert und die Verwaltung hat reagiert. Es wurde erklärt, wie es dazu gekommen ist. Deshalb sind wir mit den Antworten grundsätzlich zufrieden. Mit der Zugehörigkeit zum Energiecluster wird der gesetzliche Auftrag im Bereich der Information zur Aus- und Weiterbildung nachgelebt, und zwar relativ günstig, wie wir feststellen konnten, nämlich mit den rund 13'000 Franken. Das macht nicht nur unser Kanton so, sondern das machen auch elf andere Kantone so. Wir sind also nicht alleine und ich denke, dass die Institution nicht so tendenziös ist. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation.

Urs Huber (SP), Präsident. Der Interpellant ist nicht befriedigt.

I 0031/2017

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22. Februar 2017 zum Tierschutzfall Boningen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 7. März 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Mai 2017:

1. Interpellationstext. Feststellungen: Der involvierten unabhängigen Fachperson, Prof. Dr. med. vet. Michael Hässig, wurde die relevante Tatsache, dass bereits ab Oktober 2014 keine Meldungen mehr von diesem Betrieb an die Tierdatenbank gemacht wurden, vorenthalten. Ebenfalls wurde ihm die Fotodokumentation des grausigen Fundes bei der Aufdeckung nicht zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wusste er nicht, dass die Strohproben aus der Liege-/Lauffläche der Tiere, worin Botulinum Neurotoxin C/D nachgewiesen wurde, erst nach der Abräumung der Tierkadaver gemacht wurden. Beim Abtransport zerfielen einzelne Kadaver förmlich und hinterliessen ein Geschmier von Fellresten und Knochen am Ort des Geschehens. Dies hinterlässt automatisch den Eindruck, dass der Professor diesem Bericht vor allem den Schein von Unabhängigkeit, Fachlichkeit und Glaubwürdigkeit geben musste. Das ist Manipulation der

Medien und der Bevölkerung. Veterinärdienst verpasst durch grobfahrlässige schludrige Kontrolle Ende Juni 2015 die vorzeitige Aufdeckung und somit Rettung der damals noch lebenden 12 Rinder/Kühe. Ende Juni 2015 wurden innert drei Tagen nach einer Tierschutzmeldung (27.6.2015) eine unangemeldete Kontrolle und eine entsprechende Fallbearbeitung durch den Veterinärdienst durchgeführt. Dabei wird im Bericht nicht bestätigt, dass keine systemischen Mängel erkannt wurden. Ebenfalls fehlt die Bestätigung einer Überprüfung eines Abgleichs vom aktuellen Stand der Tierdatenbank, obwohl Tiere mit fehlenden Ohrmarken festgestellt wurden. Wäre bei dieser Kontrolle ein Abgleich gemacht worden, hätte man einerseits auf den systemischen Mangel der fehlenden Meldungen seit Oktober 2014 und auf die bereits zu diesem Zeitpunkt verendeten und im Miststock vergrabenen Tiere aufmerksam werden müssen. Zudem fehlte bei dieser Kontrolle offensichtlich der zwingende Gesamtüberblick. Da dieser Betrieb ein BTS/Raus Betrieb war (während Vegetationszeit täglich Weide), hätte diese Kontrolle aufdecken müssen, dass diese Tiere den ganzen Sommer nie auf den Weiden waren. Die Weiden wurden auch sichtbar nicht anderweitig genutzt oder gepflegt. (Zeuge: Hummel Heinrich, Viehhändler, Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen/SO). Dieser systemische Mangel wurde offenbar »übersehen«. Fazit: Die Kontrolle vom Veterinärdienst Ende Juni 2015 (nach einer Tierschutzmeldung) muss gravierend mangelhaft gewesen sein. Nach den im Bericht festgehaltenen Fakten und der Aussage Heinrich Hummels, hätte die Kontrolle Ende Juni 2015 vom Veterinärdienst zwingend zur höchsten Risikoeinstufung, ja sogar zu einem Tierhalteverbot (Aufdeckung der Kadaver im Miststock) führen müssen. Drei deutliche systemische Mängel (keine Meldungen an Tierdatenbank seit Oktober 2014, kein Weidegang der Tiere und wiederholt mangelnde Klauenpflege) wären bei einer seriösen Kontrolle erkannt worden und hätten das nachfolgende Tierschutzdrama verhindern können.

Skandalöser Systemfehler im Kontrollsystem wird im Bericht ignoriert: Bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 wurden auch wiederholt Mängel bei der Klauenpflege festgestellt und trotzdem führte deren Fallbearbeitung nicht zu einer Risikoeinstufung. Die Begründung dazu (Zitat aus dem Bericht): »Die Resultate aus der Fallbearbeitung finden keinen Eingang ins risikobasierte Kontrollsystem. Entsprechend ist es nicht zu einer Risikoeinstufung gekommen«. Dass ein Kontrollsystem mit einem solch skandalösen Systemfehler nach einem derartigen Tierschutzfall und dessen Aufarbeitung vom Chef des kantonalen Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartementes über alle Zweifel erhaben als zweckmässig verteidigt wird, ist unbegreiflich.

Unmögliche Terminologie der letzten Monate vor Aufdeckung: Am 24. Februar 2016 war laut BTS/Raus Kontrolle alles in Ordnung. Die seit Oktober 2014 fehlenden Meldungen an die Tierdatenbank wurden wieder nicht aufgedeckt. Es wurden keine Tiere vermisst. Vier bis sechs Kadaver sind laut Bericht zu diesem Zeitpunkt im Miststock vergraben. Dies entsprach rund einem Fünftel der ganzen Herde. Der Bericht mutmasst: Ab März 16 sterben unmittelbar nach der Kontrolle innert drei bis vier Monaten 12 Tiere. Dies ist so gar nicht möglich. Die Zeitspanne vom 24.2.2016 bis Aufdeckung am 28.5.2016 beträgt drei Monate und vier Tage. Es ist äusserst fragwürdig, ob das Zeitfenster zwischen letzter Kontrolle und Aufdeckung von drei Monaten und vier Tagen für das beschriebene Szenario reicht.

Nervengift Botulinum Neurotoxin C/D sollte Veterinärdienst weisswaschen: Zur Begründung, dass 12 Tiere innert kurzer Zeit nach der Kontrolle vom 24.2.2016 verendeten, wird als wahrscheinlichster Verlauf die Vergiftung der Tiere durch mit Botulinum Neurotoxin C/D kontaminiertes Stroh vermutet. Dieser beschriebene wahrscheinlichste Verlauf ist aber in der Zeit von drei Monaten höchst fragwürdig. Selbst wenn unmittelbar nach dem Kontrolltag ein Tier (warum auch immer) verendete und im Stall liegengelassen wurde, muss sich in diesem Kadaver zuerst Botulinum Neurotoxin C/D entwickeln und danach das Stroh kontaminieren und von den anderen Tieren gefressen werden. Zudem deutet der vorgefundene Verwesungsgrad der Tiere auf eine längere Frist hin. Und wie kontaminieren die nur in luftdichten Bereichen innerhalb der Kadaver sich bildenden Toxine das umliegende Stroh? Für diese Frage gibt es eine plausible Erklärung: Diese Proben wurden erst nach dem Abtransport der Kadaver genommen. Da einzelne Kadaver beim Abtransport förmlich auseinanderfielen und ein Geschmier von Fellresten und Knochen zurückblieb, ist es naheliegend, dass das Stroh beim Abtransport der Kadaver kontaminiert wurde. Die Theorie mit dem Nervengift ist somit sehr zweifelhaft. Es scheint viel mehr, dass das Nervengift eine willkommene Begründung lieferte, um das schnelle Verenden der Tiere nach dem Kontrolltag vom 24.2.2016 erklären zu können. Viel wahrscheinlicher erscheint, dass diese Kontrolle sehr mangelhaft war und es bereits weitere, zum Beispiel unter grosszügig eingestreutem Stroh, versteckte Kadaver gab.

Im Bericht nicht dokumentierte Hinweise und Ereignisse: Winter 2015/2016 (vermutlich Januar): Ein gegenüber Menschen sehr scheues ausgebüxtes Rind führt zu einem Polizeieinsatz. Das Rind ist zudem in einem abgemagerten Zustand. (Zeugen können namentlich genannt werden). Am 30. Juni 2013 wird ein Kontrolleur (Name bekannt) der AgroControl GmbH von einer Bäuerin aus Boningen (Name bekannt)

im persönlichen Gespräch eindringlich aufgefordert, diesen Betrieb genau unter die Lupe zu nehmen. Am 12. Juli 2015 dasselbe (auch gleiche Personen) nochmals. Um den 12./13. Februar 2016 meldet Hummel Heinrich, Viehhändler, Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen telefonisch beim Veterinärdienst katastrophale Zustände auf einem Betrieb in Boningen. Er wird gefragt, ob es sich um den Betrieb von Familie X handelt. Heinrich Hummel bestätigt und bittet eindringlich zu reagieren. Die Kantonstierärztin bestätigt, dass der Betrieb bereits bekannt sei. Herr Hummel wird nie aufgefordert diese Meldung schriftlich einzureichen. Die Kantonstierärztin kennt Herrn Hummel persönlich und musste wissen, dass eine Meldung von ihm sicher sehr ernst zu nehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass es noch mehr solche Hinweise/Meldungen gab, die nicht dokumentiert wurden.

Eine sehr tendenziöse einseitige Verteidigungsschrift für den Veterinärdienst: Fazit: Dieser Bericht ist eine sehr tendenziöse Verteidigungsschrift für den Veterinärdienst und die involvierte Kontrollorganisation. Fakten, die der Verteidigung nicht dienlich sind, werden einerseits dem unabhängigen Experten vorenthalten und/oder bei der Beurteilung »vergessen«. Mutmassungen werden so zurechtgebogen, dass sie der Verteidigung des Veterinärdienstes dienen. Die Theorie vom schnellen Tod der Rinder durch Botulismus basiert auf einer fragwürdigen Strohprobe. Stichhaltige Indizien dazu fehlen. Für Bäuerinnen und Bauern wie auch für die Bevölkerung, insbesondere von Boningen und Umgebung, sind mit diesem Bericht der Schlamassel und die Unglaubwürdigkeit des Veterinärdienstes noch grösser geworden.

Falsche Anspielungen: Mit einer Zwischenbemerkung während der Medienkonferenz versuchte der Chef Rechtsdienst vom Volkswirtschaftsdepartement, Peter Studer, die Kritik gegenüber dem Veterinärdienst und einem parlamentarischen Vorstoss gegen überbordende Kontrollen und Bürokratie, gegeneinander auszuspielen. Diese politisch äusserst unkorrekte Anspielung eines Chefbeamten ist mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Als Fraktionssprecher der Grünen unterstützte ich damals die Stossrichtung der Forderungen der angesprochenen Interpellation von Beat Künzli SVP. Dies steht in keinem Widerspruch zur Kritik am Veterinärdienst. Es braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Bürokratie. Unverdächtige Betriebe könnten weniger kontrolliert werden. Bei verdächtigen Betrieben, insbesondere in Bezug auf Mängel beim Tierwohl, muss ein umfassendes professionelles Risikomanagement greifen. Die unverhältnismässige Kontrolljagd auf fehlende Zentimeter und fehlende »Kreuzli« soll dem gesunden Augenmass für das Tierwohl weichen.

Die Regierung wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurden dem unabhängigen Experten folgende Informationen nicht zur Verfügung gestellt: Seit Oktober 2014 keine Tierdatenbankmeldungen; Fotodokumentation der aufgefundenen Kadaver; Untersuchungsbericht des eingeschläferten Tieres kurz nach der Aufdeckung; Zeitpunkt und Umstände der Probeentnahme, die zum Nachweis von Nervengift führte?
2. Wie ist erklärbar, dass bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 (innert drei Tagen von Tierschutzmeldung vom 27.6.2015) die beiden systemischen Mängel, fehlende Aktualität der Tierdatenbank, kein Weidegang (BTS/RAUS), nicht erfasst wurden? Wie kommt es, dass dieser Kontrollmangel im Bericht nicht kritisiert wird?
3. Warum wird im Bericht der Systemfehler, kein Eingang der Resultate von Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem, nicht beim Namen genannt und unter Empfehlungen nicht als Optimierungsvorschlag thematisiert?
4. a) Wie wurde die Aussage, die 12 Tiere seien zwischen drei und vier Monaten verendet eruiert? Gab es dazu veterinär-pathologische Untersuchungen? Wenn ja, mit was für Resultaten? Wenn nein, warum nicht?
 b) Wie ist die Terminologie, die 12 Tiere seien innert drei bis vier Monaten verendet, zwischen 24.2.2016 und 28.5.2016, zu erklären?
 c) Nach dem Abräumen der Kadaver blieben teilweise blanke Knochen zurück. Wurde abgeklärt, wie viel Zeit (Winterzeit) es unter den gegebenen Verhältnissen für einen solch fortgeschrittenen Verwesungsgrad braucht? Wenn ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, warum nicht? Wie ist die allgemeingültige Antwort für Rinder/Kühe?
5. Bei der Aufdeckung am 28.5.2016 musste ein Tier eingeschläfert werden. Was war der medizinische Befund/Grund dafür? Gab es klare Anzeichen von Botulismus?
6. Im Bericht sind die mindestens drei oben erwähnten Tierschutzmeldungen/Hinweise nicht dokumentiert. Warum nicht?
7. Ist es rechtlich nicht sehr fragwürdig, mündliche, telefonische Tierschutzmeldungen schriftlich zu verlangen? Gilt eine Tierschutzmeldung nicht als Verdacht auf ein Officialdelikt, dem die Behörde nachgehen muss?
8. Wie verhältnismässig betrachtet die Regierung, in Anbetracht des emotionalen grossen öffentlichen Interesses, eine unabhängige Administrativuntersuchung (ausserkantonale/r Experte/in mit Ausschuss

kantonsrätliche Kommission) zum Fall selber und dessen verwaltungsinterne Untersuchung? Sollte im gleichen Kontext und im Sinn des Öffentlichkeitsprinzips der Bericht nicht vollständig (anonymisiert, aber nicht in ganzen Passagen zensiert) veröffentlicht werden? Das würde helfen, die Tätigkeit des Kontrolldienstes und auch des VetD besser einschätzen zu können. Namen sind nicht zu veröffentlichen, aber alle Handlungen und Feststellungen.

2. *Von Interpellant Felix Lang am 14. April 2017 nachgereichte Konkretisierung einzelner Fakten in Interpellation Felix Lang (Grüne, Löstorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22.3.17 (recte: 22.2.17) zum Tierschutzfall Boningen:* Auf der ersten Seite (ab ca. Mitte) hielt ich in der Interpellation folgendes fest: Zudem fehlte bei dieser Kontrolle offensichtlich der zwingende Gesamtüberblick. Da dieser Betrieb ein BTS/Raus Betrieb war (während Vegetationszeit täglich Weide), hätte diese Kontrolle aufdecken müssen, dass diese Tiere den ganzen Sommer nie auf den Weiden waren. Die Weiden wurden auch sichtbar nicht anderweitig genutzt oder gepflegt. (Zeuge: Hummel Heinrich, Viehhändler Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen/SO) Dieser systemische Mangel wurde offenbar »übersehen«. Fazit: Die Kontrolle vom Veterinärdienst Ende Juni 15 (nach einer Tierschutzmeldung) muss gravierend mangelhaft gewesen sein. Nach den im Bericht festgehaltenen Fakten und der Aussage Heinrich Hummels, hätte die Kontrolle Ende Juni 15 vom Veterinärdienst zwingend zur höchsten Risikoeinstufung, ja sogar zu einem Tierhalteverbot (Aufdeckung der Kadaver im Miststock), führen müssen. Drei deutliche systemische Mängel (keine Meldungen an Tierdatenbank seit Oktober 14, kein Weidegang der Tiere und wiederholt mangelnde Klauenpflege) wären bei einer seriösen Kontrolle erkannt worden und hätten das nachfolgende Tierschutzdrama verhindern können. Nachdem mir nun ein Nachbar die Fotos die er damals dem Veterinärdienst zur Verfügung gestellt hat ebenfalls zugesandt hat müssen zwei Sachen berichtigt werden.

1. Die Behauptung die Tiere wären den ganzen Sommer nie auf der Weide gewesen ist so nicht richtig. Die Fotos vom Juni 15 zeigen die Tiere auf einer Weide. Die Tiere waren aber sicher ungenügend und nur selten auf der Weide, da offensichtlich nur die Weide in unmittelbarer Nähe der Stallung genutzt wurde. Die meisten Weideflächen blieben, wie vom genannten Viehhändler bezeugt, ungenutzt und ungepflegt. Dies hätte Ende Juni 15 auch so erkannt werden müssen.
2. Die Ende Juni 15 vom Veterinärdienst laut Untersuchungsbericht festgestellte mangelnde Klauenpflege ist so sehr beschönigend dargestellt. Die Fotos zeigen ganz klar mindestens einen neuen Fall von schrecklichen Pantoffelklauen. Auch ein Tier, welches ein Jahr zuvor Pantoffelklauen hatte ist als Folge davon mit »zurechtgeschnittenen« deformierten Klauen gut wieder zu erkennen. Da diese Fotos ebenfalls dem unabhängigen Experten nicht zur Verfügung gestellt wurden, stellt sich die Frage der aktiven Vertuschung von Seite der Verwaltung und Veterinärdienst.

3. *Begründung. (Vorstosstext)*

4. *Stellungnahme des Regierungsrates*

4.1 *Vorbemerkungen:* Im Interpellationstext werden diverse Feststellungen gemacht, Vermutungen angestellt, Rückschlüsse gezogen und Wertungen vorgenommen, welche weit über die in der Interpellation gestellten Fragen hinausgehen. Die vorliegende Interpellationsantwort beschränkt sich ausschliesslich auf die Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen. Auf die Feststellungen, Vermutungen, Rückschlüsse und Wertungen im übrigen Interpellationstext wird in der Interpellationsantwort nur soweit eingegangen, als dies zur Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen dient. Demnach werden die übrigen Ausführungen in der Interpellation vorliegend weder bestritten noch als richtig anerkannt. In der Folge des am 28. Mai 2016 im Rahmen eines Augenscheins der Polizei Kanton Solothurn zusammen mit dem Amtstierarzt gestützt auf eine Meldung einer Privatperson entdeckten Tierschutzfalls in Boningen wurde der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes mit der Untersuchung der Rolle des Veterinärdienstes in dieser Angelegenheit betraut. Es handelt sich dabei um eine auf der Aufsichtspflicht des Regierungsrates gründende verwaltungsinterne Untersuchung. Gegenstand dieser Untersuchung war es, zu klären, ob die Vorgehensweise der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes im Fall Boningen den gesetzlichen Anforderungen und übergeordneten Anweisungen entsprach und ob seitens der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes allenfalls Dienstpflichten verletzt wurden. Klar von dieser verwaltungsinternen Untersuchung zu unterscheiden sind sowohl das von der Staatsanwaltschaft Solothurn geführte strafrechtliche Verfahren gegen den Landwirt als auch das bereits rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes. Ebenfalls nicht Gegenstand der verwaltungsinternen Untersuchung war die Klärung einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes. Diese fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Gegen Mitarbeitende des Veterinärdienstes wurde kein Strafverfahren eröffnet.

Die verwaltungsinterne Untersuchung wurde vom beauftragten Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes mit der nötigen Objektivität und Sorgfalt geführt, die von einer Aufsichtsbehörde erwartet

wird. Die Rekonstruktion des Sachverhalts stützte sich auf die einschlägigen Akten des Veterinärdienstes, die von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Untersuchungsakten und letztlich auf die Aussagen der im Rahmen der verwaltungsinternen Untersuchung befragten Mitarbeitenden des Veterinärdienstes. Die aufsichtsrechtliche Würdigung der Untersuchungsergebnisse oblag dem mit der Untersuchung betrauten Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes. Soweit sich entscheidungsrelevante Untersuchungsergebnisse nicht direkt auf die Akten des Veterinärdienstes oder die beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft, sondern lediglich auf Aussagen und Beurteilungen der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes stützen liessen, wurde zu deren Plausibilisierung die Meinung eines unabhängigen Experten in der Person von Herrn Prof. Dr. med. vet. Michael Hässig der Universität Zürich eingeholt. Aufgabe des Experten war es demnach nicht, eine aufsichtsrechtliche Gesamtwürdigung vorzunehmen. Diese oblag dem mit der Untersuchung betrauten Rechtsdienst. Dem unabhängigen Experten wurde nebst dem entsprechenden Fragenkatalog u.a. der vom Veterinärdienst am 4. August 2016 erstellte tierpathologische Bericht ungeschwärzt und in voller Länge, jedoch ohne die darin ausdrücklich aufgeführte Fotodokumentation und ohne die ebenfalls im Bericht ausdrücklich erwähnten Beilagen, zugestellt. Dem Experten wurde dabei ausdrücklich angeboten, weitere Unterlagen, die aus seiner Sicht für die Beantwortung der Fragen als notwendig erachtet werden, zur Verfügung zu stellen. Sämtliche in Frage 1 aufgeführten Informationen waren dem tierpathologischen Bericht zu entnehmen. Weitere Unterlagen wurden vom Experten nicht eingefordert. Der Entwurf der vorliegenden Interpellationsantwort wurde dem Experten am 12. Mai 2017 zur Stellungnahme unterbreitet.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1: Warum wurden dem unabhängigen Experten folgende Informationen nicht zur Verfügung gestellt: Seit Oktober 2014 keine Tierdatenbankmeldungen; Fotodokumentation der aufgefundenen Kadaver; Untersuchungsbericht des eingeschläferten Tieres kurz nach der Aufdeckung; Zeitpunkt und Umstände der Probeentnahme, die zum Nachweis von Nervengift führte? Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.1.

4.2.2 Zu Frage 2: Wie ist erklärbar, dass bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 (innert drei Tagen von Tierschutzmeldung vom 27.6.2015) die beiden systemischen Mängel, fehlende Aktualität der Tierdatenbank, kein Weidegang (BTS/RAUS), nicht erfasst wurden? Wie kommt es, dass dieser Kontrollmangel im Bericht nicht kritisiert wird? Der Abgleich der Tierverkehrsdaten, d.h. der Abgleich, ob der Bestand auf dem Betrieb demjenigen in der Tierverkehrsdatenbank genau entspricht, ist Gegenstand der turnusgemäss stattfindenden veterinärrechtlichen Grundkontrollen im Rahmen des risikobasierten Kontrollsystems (siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.3). Bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 handelte es sich hingegen nicht um eine solche veterinärrechtliche Grundkontrolle, sondern um eine gezielte Spontankontrolle gestützt auf eine Tierschutzanzeige (sog. Fallbearbeitung). Diese Kontrolle konzentriert sich im Gegensatz zur breit angelegten Grundkontrolle auf die Überprüfung eines konkreten Tierschutzproblems und – sofern die Kontrolle das Vorliegen eines solchen bestätigt – auf die möglichst rasche Wiederherstellung des Tierwohls. Eine systematische Überprüfung des Tierverkehrs anhand der Tierverkehrsdatenbank ist weder die gesetzliche Pflicht noch die Priorität einer solchen Kontrolle. Trotzdem fand im Rahmen dieser Kontrolle eine Plausibilisierung der Bestandesgrösse gemäss Tierverkehrsdatenbank statt. Am Kontrolltag waren 22 Tiere auf dem Betrieb zu zählen, in der Tierverkehrsdatenbank waren zu diesem Zeitpunkt 20 registriert. Die Tierverkehrsdatenbank wird in der Regel nicht tagesaktuell geführt, wie auch Herr Prof. Hässig in seinem Gutachten mit Hinweis auf die im Rahmen der staatlichen BVD Eradikation festgestellte Fehlerrate von 30% der in der Datenbank eingetragenen Tierverkehrsdaten ausführt. Eine Abweichung von zwei zusätzlichen Tieren erscheint daher nicht als alarmierend. Ebenfalls nicht Gegenstand einer solchen Kontrolle ist die Überprüfung der BTS/RAUS-Vorgaben. Diese wird im Rahmen spezieller BTS/RAUS-Kontrollen von einer speziell beauftragten Kontrollorganisation vorgenommen. Der Veterinärdienst hat die Einhaltung von gesetzlichen Minimalvorschriften zum qualitativen und quantitativen Tierschutz zu beurteilen. Eine Haltung von Tieren der Rindergattung in einem Laufstall entspricht diesen vollumfänglich. Der fehlende Weidegang im Rahmen von BTS/RAUS ist somit kein systematischer Fehler im Sinne des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung.

4.2.3 Zu Frage 3: Warum wird im Bericht der Systemfehler, kein Eingang der Resultate von Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem, nicht beim Namen genannt und unter Empfehlungen nicht als Optimierungsvorschlag thematisiert? Die Ausgestaltung des risikobasierten Kontrollsystems sowie des Fallbearbeitungssystems und die Zusammenhänge zwischen den beiden Systemen haben wir bereits in unserer Antwort zur »Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Nach dem Tierschutzfall in Boningen ist die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes in Frage gestellt« (RRB-Nr. 2016/1372 vom 16. August 2016) dargelegt. Darin verweisen wir auf RRB-Nr. 2015/654 vom 21. April 2015 zur Beantwortung der »Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe«. Im Übrigen verweisen wir auch auf die eingehende Erläuterung der Funktionsweise der beiden Systeme und

das Verhältnis derselben untereinander im Bericht über die verwaltungsinterne Untersuchung betreffend Vorgehen des Veterinärdienstes im Tierschutzfall Boningen vom 22. Februar 2017. Das risikobasierte Kontrollsystem und die Fallbearbeitung sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Das risikobasierte Kontrollsystem wird vom Bund vorgegeben und hat zum Ziel, durch regelmässige breit angelegte Kontrollen und unabhängig von Tierschutzmeldungen Dritter festzustellen, ob sich auf einem Betrieb Mängel in allen relevanten veterinärrechtlichen Rechtsgebieten manifestieren. Werden dabei konkrete Mängel festgestellt, werden diese der Fallbearbeitung des entsprechenden Rechtsgebietes zugeführt und dort so rasch als möglich behoben. Werden bei der nächsten Kontrolle im Rahmen des risikobasierten Kontrollsystems erneut Mängel festgestellt, so werden einerseits diese Mängel wiederum im Rahmen der Fallbearbeitung so rasch als möglich behoben, und andererseits wird im betroffenen Betrieb die Kontrollkadenz im risikobasierten Kontrollsystem erhöht. Das Kontrollsystem bedingt kantonale Umsetzungskonzepte, welche mit dem vom Bund vorgegebenen System korrelieren. Ändert der Bund das System, muss das kantonale Umsetzungskonzept entsprechend angepasst werden. Demgegenüber hat das Fallbearbeitungssystem die Überprüfung eines konkreten Tierschutzproblems und – sofern die Kontrolle das Vorliegen eines solchen bestätigt – die möglichst rasche Behebung der aufgedeckten Mängel im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zum Ziel. Der Anstoss zu einer Fallbearbeitung kann eine Tierschutzmeldung Dritter aber auch ein im Rahmen der Kontrollen des risikobasierten Kontrollsystems festgestellter Mangel sein.

Anlässlich der Fallbearbeitung werden Betriebe solange angemessen häufig kontrolliert oder mittels meldepflichtiger Selbstdeklaration begleitet, bis die im konkreten Fall festgestellten Mängel behoben sind.

Das risikobasierte Kontrollsystem basiert demnach auf einem anhand der Vorgaben des Bundes speziell festgelegten längerfristigen Kontrollrhythmus und ist thematisch breit ausgelegt, während dem das Fallbearbeitungssystem auf spontanen Kontrollen, ausgelöst durch einzelne Tierschutzmeldungen oder entsprechende Mängelfeststellungen aus dem risikobasierten Kontrollsystem, beruht und vor allem der raschen Mängelbehebung dient. Eine Vermischung der beiden Systeme würde einerseits der unterschiedlichen Zielsetzung derselben nicht gerecht und würde andererseits die Funktionsweise der beiden Systeme beeinträchtigen, wenn nicht gar verunmöglichen. Dadurch, dass eine Fallbearbeitung erst dann abgeschlossen wird, wenn die festgestellten Mängel behoben sind, erübrigt sich danach eine Überführung der Resultate der Fallbearbeitung in das risikobasierte Kontrollsystem. Der betroffene Betrieb wird nach erledigter Fallbearbeitung auch ohne erneute Tierschutzmeldung bei der nächsten Grundkontrolle des risikobasierten Kontrollsystems wiederum kontrolliert. Auf Grund dessen, dass im seit 2015 rollend neu eingeführten risikobasierten Kontrollsystem bis zum Jahr 2019 alle Betriebe einmal erfasst sein werden, bietet dieses System alleine bereits eine grosse Sicherheit, da Betriebe, bei denen wesentliche Mängel festgestellt werden, unabhängig von Tierschutzmeldungen Dritter, in jährlichem Abstand kontrolliert werden. Diese jährlichen Kontrollen erfolgen unabhängig und zusätzlich zur Fallbearbeitung. Dadurch kann das Risiko, dass Mängel unentdeckt bleiben, von Jahr zu Jahr wesentlich vermindert werden.

4.2.4 Zu Frage 4: a) Wie wurde die Aussage, die 12 Tiere seien zwischen drei und vier Monaten verendet eruiert? Gab es dazu veterinär-pathologische Untersuchungen? Wenn ja, mit was für Resultaten? Wenn nein, warum nicht? b) Wie ist die Terminologie, die 12 Tiere seien innert drei bis vier Monaten verendet, zwischen 24.2.2016 und 28.5.2016, zu erklären? c) Nach dem Abräumen der Kadaver blieben teilweise blanke Knochen zurück. Wurde abgeklärt, wie viel Zeit (Winterzeit) es unter den gegebenen Verhältnissen für einen solch fortgeschrittenen Verwesungsgrad braucht? Wenn ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, warum nicht? Wie ist die allgemeingültige Antwort für Rinder/Kühe? Der gesetzliche Auftrag in einem Fall wie dem vorliegenden weist dem Veterinärdienst zwei prioritäre Aufgaben zu: 1. Seuche ausschliessen und 2. Lebende Tiere in Sicherheit bringen. Am 28. Mai 2016 musste verhindert werden, dass von den verendeten Tieren eine Gefahr ausgeht. Dazu mussten die Kadaver unverzüglich korrekt entsorgt werden. Für das Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes sind die pathologischen Resultate nicht relevant. Die Todesursache der Tiere ist jedoch mitunter Gegenstand des weiterhin laufenden Strafverfahrens. Inwieweit menschliches Versagen zum Tod der Tiere führte, ist folglich Gegenstand des Strafverfahrens. Dazu wurden die lebenden Tiere von unabhängiger kompetenter Stelle untersucht. Die Untersuchungsergebnisse und die Beurteilung des Futters sowie der Stallumgebung dienten dazu, Rückschlüsse auf die Todesursache ziehen zu können. Ob Botulismus eine Rolle beim ganzen Geschehen gespielt hat, ist letztlich unerheblich für die Beurteilung, ob der Veterinärdienst richtig gehandelt hat oder nicht und ob er die vorgegebenen internen Abläufe erfüllt hat. Die Aussagen zum Todeszeitpunkt der Tiere stützen sich im Wesentlichen auf die Akten des Strafverfahrens. Aus diesem Grunde konnten und können dazu keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

4.2.5 Zu Frage 5: Bei der Aufdeckung am 28.5.2016 musste ein Tier eingeschläfert werden. Was war der medizinische Befund/Grund dafür? Gab es klare Anzeichen von Botulismus? Das erwähnte Tier musste infolge des sehr schlechten Allgemeinzustandes eingeschläfert werden. Es befand sich in einem apathischen Zustand, zeigte Untertemperatur, war stark abgemagert und hatte ein struppiges Fell. Als Hauptbefund wurde in der Tierpathologie an der Universität Bern eine Kachexie (starke Abmagerung) festgestellt. Der auffälligste weitere Befund war ein raumfüllender Fremdkörper im Verdauungstrakt des Tieres, welcher zweifellos die Ursache für den schlechten Zustand des Tieres war, weshalb das Tier umgehend eingeschläfert wurde. Bezüglich Botulismus sind bei einer pathologischen Untersuchung keine spezifischen Befunde zu erwarten. Gegebenenfalls kann das Toxin im Mageninhalt nachgewiesen werden, was in diesem Fall auch versucht wurde, aber zu keinem Toxinnachweis führte. Toxinnachweise können im Mageninhalt negativ ausfallen, beispielsweise falls die Toxine bereits absorbiert worden sind, weshalb negative Toxinnachweise auch täuschen können. Deshalb wird die Diagnose Botulismus unter Praxisbedingungen vor allem klinisch bei Vorhandensein einer pathognomonischen Symptomatik gestellt. Diese klinische Diagnose kann durch einen Toxinnachweis in der Umgebung gesichert werden. Bei einem der lebenden Tiere wurde vom Rindergesundheitsdienst Bern eine Symptomatik festgestellt, welche in der Folge vom Amtstierarzt bestätigt und vom Experten als pathognomonisch, d.h. charakteristisch für Botulismus, festgehalten worden ist. Dieses Tier hat sich in der Folge, wie die übrigen Tiere – mit Ausnahme des euthanasierten Tieres – welche am 28. Mai 2016 vom Hof wegtransportiert wurden, vom schlechten Allgemeinzustand erholt.

4.2.6 Zu Frage 6: Im Bericht sind die mindestens drei oben erwähnten Tierschutzmeldungen/Hinweise nicht dokumentiert. Warum nicht? Im veröffentlichten Teil des Berichts über die verwaltungsinterne Untersuchung betreffend Vorgehen des Veterinärdienstes im Tierschutzfall Boningen vom 22. Februar 2017 werden alle dokumentierten Meldungen an den Veterinärdienst und dessen Kontrollen, soweit tierschutzrelevant, aufgezählt. Im nicht veröffentlichten Teil des Berichtes werden darüber hinaus auch weitere nicht veterinärrechtliche Kontrollen und Kontrollen des Veterinärdienstes erwähnt, wie ÖLN-Kontrollen, BTS/RAUS-Kontrollen und Kontrollen des Veterinärdienstes. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes wurden nur tierschutzrelevante Passagen des Berichts veröffentlicht (vgl. Ziff. 4.2.8). Die im Interpellationstext erwähnten Meldungen einer Bäuerin an einen Kontrolleur der AgroControl GmbH vom 30. Juni 2013 und vom 12. Juli 2015 wurden nicht an den Veterinärdienst weitergeleitet.

4.2.7 Zu Frage 7: Ist es rechtlich nicht sehr fragwürdig, mündliche, telefonische Tierschutzmeldungen schriftlich zu verlangen? Gilt eine Tierschutzmeldung nicht als Verdacht auf ein Officialdelikt, dem die Behörde nachgehen muss? Die Verfolgung eines Verdachts auf ein Officialdelikt ist Sache der Strafverfolgungsbehörden, welche wiederum nur bei entsprechend konkretem Verdacht und erfolgter Meldung tätig werden können. Auftrag des Veterinärdienstes ist es hingegen, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel für das Tierwohl zu sorgen und dieses so rasch als möglich wiederherzustellen, wo dieses verletzt wurde. In diesem Sinne stellt grundsätzlich jede beim Veterinärdienst eingehende Tierschutzmeldung einen Hinweis auf eine mögliche Verletzung des Tierwohls dar und wird entsprechend ernst genommen. Indessen gilt es zu beachten, dass sich einerseits viele telefonische Meldungen als nicht zutreffend erweisen (nachbarschaftliche Streitigkeiten, Schikane, Unkenntnis etc.) und dass andererseits jede Kontrolle im Betrieb einen Eingriff in die Privatsphäre und in die Rechte des Tierhalters darstellt und deshalb nicht ohne plausiblen Grund und damit nicht ohne entsprechend konkrete Anhaltspunkte auf eine Beeinträchtigung des Tierwohls vorgenommen werden darf. Durch die Einforderung einer schriftlichen Mitteilung können einerseits rein schikanöse Meldungen reduziert werden und andererseits ernst gemeinte Meldungen besser nach Art, Dringlichkeit und Dimension eingestuft, beurteilt und letztlich auch beweisrechtlich abgestützt werden. Nicht zuletzt kann dadurch oft auch möglichen Missverständnissen vorgebeugt werden. An die Form der schriftlichen Meldung werden im Weiteren keine Ansprüche gestellt. Eine kurze Mailnachricht genügt. Auch anonymen Anzeigen werden aufgenommen und abgeklärt. Hingegen sollte in der Meldung doch erwähnt werden, welche Beobachtung konkret gemacht wurde. Wer eine besorgniserregende Beobachtung macht und wirklich um das Tierwohl besorgt ist, wird möglichst konkrete Angaben machen, um dem Veterinärdienst die Dringlichkeit einer Kontrolle darzulegen und um ein rasches zielgerichtetes Eingreifen zu ermöglichen. Dies ist umso wichtiger, als es dabei ja auch darum geht, dass der Veterinärdienst seine Arbeitskraft optimal einsetzen und nicht durch unnötige Abklärungen verzetteln sollte. Blosser allgemeine Hinweise ohne konkrete Angaben über die beobachtete Situation lassen keine Rückschlüsse auf Art, Dringlichkeit und Dimension einer gemeldeten Situation zu und sprechen nicht für die Richtigkeit und Ernsthaftigkeit der Meldung, insbesondere, wenn auch auf Nachfrage des Veterinärdienstes hin keine konkreten Angaben gemacht werden. Wo hingegen in einer telefonischen Meldung plausibel und vor allem konkret dargelegt wird, dass es sich um eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Tierwohls handelt und ein dringli-

ches Eingreifen angezeigt ist, wird der Veterinärdienst nicht zögern, diesem Hinweis sofort nachzugehen. Bei telefonischen Meldungen zu landwirtschaftlichen Betrieben ist hingegen folgendes Vorgehen Praxis: Ungeachtet, ob eine schriftliche Meldung vorliegt oder nicht, wird immer dann auf eine umgehende oder zeitnahe Kontrolle verzichtet, wenn offensichtlich keine Gefahr in Verzug ersichtlich ist. Da zu landwirtschaftlichen Betrieben sehr viele Daten vorliegen, wird auch eine telefonische Meldung auf Grund dieser Daten zusätzlich beurteilt. Damit wird der Abklärung eines möglichen Verdachts auf ein Officialdelikt Rechnung getragen. Zudem ist es eine Frage der Ressourcen, wie schnell auf eine Kontrolle, welche als nicht dringlich beurteilt wird, reagiert werden kann.

4.2.8 Zu Frage 8: Wie verhältnismässig betrachtet die Regierung, in Anbetracht des emotionalen grossen öffentlichen Interesses, eine unabhängige Administrativuntersuchung (ausserkantonale/r Expertel/in mit Ausschuss kantonsrätliche Kommission) zum Fall selber und dessen verwaltungsinterne Untersuchung? Sollte im gleichen Kontext und im Sinn des Öffentlichkeitsprinzips der Bericht nicht vollständig (anonymisiert, aber nicht in ganzen Passagen zensiert) veröffentlicht werden? Das würde helfen, die Tätigkeit des Kontrolldienstes und auch des VetD besser einschätzen zu können. Namen sind nicht zu veröffentlichen, aber alle Handlungen und Feststellungen. Wie unter Ziffer 4.1 dargestellt, handelt es sich vorliegend um eine in der Aufsichtspflicht des Regierungsrates gründende und damit in dessen Zuständigkeit fallende verwaltungsinterne Untersuchung. Gegenstand der Untersuchung war es, zu klären, ob das Vorgehen der Mitarbeitenden einer Dienststelle den gesetzlichen Anforderungen und den übergeordneten Anweisungen entsprach und ob allenfalls Dienstpflichten verletzt wurden. Es geht also letztlich um eine Abklärung des Arbeitgebers, ob sich seine Mitarbeitenden in einer bestimmten Situation korrekt verhalten haben. Richtschnur für die Beurteilung, ob das Verhalten korrekt war, bilden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und übergeordneten Anweisungen sowie die einschlägigen Dienstpflichten, welche die Mitarbeitenden zu beachten haben. Vermag die zu untersuchende Verhaltensweise diesen zu genügen, so ist sie aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Dies gilt unabhängig davon, ob es allenfalls andere, ebenso gesetzes- und anweisungskonforme Verhaltensweisen gegeben hätte, die möglicherweise ebenso zum Ziel geführt hätten. Dabei haben die betroffenen Mitarbeitenden ein Recht auf eine möglichst objektive und sich auf Fakten und nicht auf blossen Vermutungen stützende Beurteilung und ebenso auf die Einhaltung ihrer Persönlichkeits-, Datenschutz- und Parteirechte (z.B. rechtliches Gehör). Eine emotional geprägte und öffentlich geführte Untersuchung und Beurteilung würde diesen Grundsätzen sowie dem Zweck dieser Untersuchung diametral widersprechen und muss daher ausgeschlossen werden können. Die Durchführung der Untersuchung durch den Rechtsdienst des sachlich zuständigen Departementes garantiert einerseits die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an eine solche Untersuchung und andererseits das Vorhandensein der für die Untersuchung erforderlichen Fachkenntnisse.

Die Frage, inwieweit der Inhalt des Berichtes im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz veröffentlicht werden darf und soll, wurde in enger Absprache mit der Beauftragten für Information und Datenschutz geklärt. Im vorliegenden Fall gilt es zu berücksichtigen, dass sich etliche der in der Untersuchung gewonnenen und im Bericht dargestellten Erkenntnisse auf die Akten der Strafuntersuchung stützen und aus diesem Grund nicht veröffentlicht werden dürfen. In Bezug auf die Handlungen des Veterinärdienstes hingegen wurde im Bericht vollständige Transparenz geschaffen.

Urs Ackermann (CVP), I. Vizepräsident. Das vorliegende Geschäft gab in unserer Fraktion einiges zu reden. Das ist sicher dem Umfang der Interpellation und der Tatsache geschuldet, dass wir dieses Thema bereits einmal behandelt hatten. Zudem handelt es sich um ein emotional sehr aufgeladenes Thema, da es dabei um einen Tierschutzfall geht. Umso wichtiger ist es, diesen sachlich aufzuarbeiten. Der Regierungsrat zeigt in seiner umfassenden Antwort auf, was alles in der verwaltungsinternen Untersuchung abgeklärt wurde. Die Antworten geben Einblick in die sehr komplexe Situation mit mehreren beteiligten Organisationen und unterschiedlichen Systemen, wie Kontrollen durchgeführt werden. Aus unserer Sicht sind die Abklärungen umfassend und vertieft erfolgt. Speziell zu diskutieren gaben bei uns die beiden Systeme - das risikobasierte Kontrollsystem und die Fallbearbeitung. Für uns war nicht einleuchtend, warum abgeschlossene Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem überführt wurden. Eine abgeschlossene Fallbearbeitung deutet für uns darauf hin, dass ein Betrieb ein Problem hat. Somit weist er ein erhöhtes Risiko aus und darum muss eine solche Fallbearbeitung im risikobasierten Kontrollsystem berücksichtigt werden. So gibt es kürzere Kontrollintervalle im Rahmen der risikobasierten Kontrolle. Der Betrieb wird enger kontrolliert. Wenn der Betrieb dann im Rahmen der Kontrollen wieder in Ordnung ist, kommt er zu einem normalen Kontrollintervall zurück. Aus diesen Überlegungen heraus ist aus unserer Sicht der Einbezug von abgeschlossenen Fallbearbeitungen in geeigneter Form im risikobasierten Kontrollsystem abzubilden.

Ein weiterer Punkt in unserer Diskussion war die Art der Kommunikation seitens des Veterinäramts. Hier wünschen wir uns in Zukunft eine transparentere und direktere Kommunikation. Für uns geht es nun darum, die traurigen, aus dem Tierschutzfall gezogenen Lehren umgehend umzusetzen und den Erfolg zu überprüfen. Für diese Überprüfung ist die Geschäftsprüfungskommission bekanntlich am besten geeignet und in die Sache bereits involviert. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, ist unsere Fraktion mit der Antwort des Regierungsrats grundsätzlich zufrieden. Wir sind der Meinung, dass die Aufarbeitung auf einem guten Weg ist.

Heiner Studer (FDP). Felix Lang hatte mit seiner Interpellation I 0110/2016 bereits einige Fragen zum Vorfall in Boningen gestellt. Die Antworten des Regierungsrats wurden von uns seinerzeit als gut bezeichnet. Wir hatten aber bereits damals darauf hingewiesen, dass diverse Abklärungen noch im Gange sind. Dem ist noch immer so und somit können wegen den laufenden Strafuntersuchungen zu diesem tragischen Vorfall nicht alle Fragen beantwortet werden. Zur vorliegenden Interpellation von Felix Lang: In seiner dreiseitigen Einführung wirft er dem Veterinärdienst massive Unterlassungen vor - Vorenthalten von Dokumenten für die Erstellung des Berichts oder unmögliche Zeitabläufe. Der Initiant sagt, dass sich viele Angaben und Stellungnahmen im Bericht widersprechen. Er spricht auch von einer tendenziösen Verteidigungsschrift mit vielen Mutmassungen. Dazu möchte ich sagen, dass seine Feststellungen für mich fast wie eine Anklageschrift gegen den Veterinärdienst zu lesen sind, von ihm selber mit vielen Mutmassungen gespickt. In einer nachträglichen Ergänzung zu seiner neuen Interpellation korrigiert er einige dieser Angaben selber. Bei all den Fragen von Felix Lang und der Stellungnahme der Stiftung Tier im Recht, die Ihnen zugestellt wurde, wird klar, dass wir zustimmen sollen, dass zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Das werden wir nicht machen, denn das ist nicht unsere Aufgabe. Dasselbe gilt auch für die im Bericht der Stiftung Tier im Recht geforderte Kontrolle der Agrocontrol. Alle Forderungen von Felix Lang nach Abklärungen, vermehrten Kontrollen usw. könnten nur mit einer Vergrößerung des Veterinärdienstes gelöst werden. In den weitaus meisten Betrieben ist aber alles in Ordnung. Eine solche Mehrkontrolle können wir nicht unterstützen. Dass jetzt die Geschäftsprüfungskommission die Abläufe im Veterinärdienst anschaut, unterstützen wir ebenfalls, so wie das die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion macht. Die Antworten sind ausführlich und es wird kein Detail beschönigt. Was hier vorgefallen ist, ist eine Tragödie - eine Tragödie in einer Familie. Wie ich bereits bei der ersten Interpellation von Felix Lang gesagt habe, vertrauen wir auf die Kontrollen des Veterinärdienstes. Diese Kontrollen sind richtig und ausreichend. Mit den Antworten sind wir zufrieden.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Was muss sich ändern, damit auf einem immer wieder kontrollierten Betrieb trotz Hinweisen aus der Bevölkerung und von Fachleuten nicht Dutzende von Tieren ein zweites Mal elendiglich krepierend auf der Liegefläche, auf dem Miststock und unter dem Stroh gefunden werden, obwohl der Veterinärdienst - Zitat des Regierungsrats - der für das Tierwohl zu sorgen hat, alles richtig gemacht hat? Wir verlangen, dass die Geschäftsprüfungskommission Einsicht in den ungeschwärtzten Untersuchungsbericht erhält und so auch Einsicht in die Rolle der privaten Firma Agrocontrol, die im Auftrag des Kantons veterinärrechtliche Grundkontrollen durchgeführt hat und als letzte Kontrollbehörde auf dem Hof war. Agrocontrol hat sich im Rahmen des Leistungsauftrags mit dem Kanton dazu verpflichtet, bei wesentlichen Mängeln zeitgerecht Informationen an den Veterinärdienst zu machen. Sie ist auch verpflichtet, Mängel aus dem gesamten Kontrollbereich der Grundkontrollen zu melden, die sie auch «by the way» ohne expliziten Kontrollauftrag feststellt. So steht es in der Verordnung des Bundes für die Koordination der Kontrollen von Landwirtschaftsbetrieben Artikel 6 Absatz 5 geschrieben. Das ist hier zum Beispiel nicht geschehen. Haben sie nicht gut geschaut oder haben diejenigen, die etwas wussten, denen, die schauen gingen, nichts gesagt? Oder haben sie nichts gesagt, weil sie vor dem Tierhalter oder vor dem Amt - ihrem Auftraggeber und dem Aufsichtsorgan - Angst hatten? Auf solche Fragen haben wir bis heute keine Antwort erhalten, weil das Kapitel «Einhaltung des Kontrollauftrages durch die Agrocontrol AG» im Bericht über die verwaltungsrechtliche Untersuchung gänzlich eingeschwärzt wurde. Am Ende des vielen Schwarz wird der Experte Hässig zitiert, der sagt, dass es im Sinne von dubio pro reo - im Zweifel für den Angeklagten - möglich sei, dass die Kontrollperson bei ihrem Besuch auf dem Hof die schwerwiegende Mangelernährung nicht festgestellt hatte. Anders gesagt: Es ist möglich, dass die Kontrollperson nichts gesehen hat. Ich frage mich aber, ob sie dies nicht hätte sehen müssen. Dass die Kontrollperson bei dieser Gelegenheit auch die Pantoffelklaue hätte sehen müssen, sagt der Experte nicht, weil er nicht wissen konnte, dass es bereits wieder massive Anzeichen von mangelnder Haltung und Pflege der Tiere gegeben hatte, weil man es ihm nicht explizit gesagt hat. Wem gehört diese Firma? Genau, den beiden Bauernverbänden der Kantone Solothurn und Baselland. Bestehen hier wohl Interessenskonflikte? Gibt es Alternativen zur Agrocontrol? Zumindest die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sollen davon Kenntnis erhalten, ob die Agrocontrol im Sinne des

Tierwohls richtig oder eventuell nur arbeitsrechtlich korrekt gehandelt hatte oder vielleicht noch nicht einmal das.

Wir verlangen also, dass die Rolle der Agrocontrol im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission durch einen externen Experten detailliert untersucht wird, so wie das die Geschäftsprüfungskommission auch bei der Affaire im Steuerscanning gemacht hatte, notabene mit einem Fünferausschuss, in welchem alle Fraktionen mit einem Mitglied vertreten waren. Der Ratssekretär war damals an den Hearings immer beratend mit dabei. Die Sekretärin der Parlamentsdienste hatte protokolliert. Einen gewöhnlichen Ausschussbesuch beim Veterinärdienst mit einer Aktennotiz, die ein Mitglied des Fünferausschusses selber schreibt, finden wir Grünen in diesem Fall zu wenig. Wir verlangen, dass das Tierwohl höher gewertet wird als die penible Selbstbeschränkung auf formal-juristisches Einhalten von arbeitsrechtlichen Regelungen. Wir verlangen, dass die Abläufe verbessert werden und dass die Koordination und der informelle Austausch zwischen den Kontrolleuren in beide Richtungen strukturell implementiert werden. Wenn es um das Tierwohl geht, ist einmal mehr reden sicher besser, als arbeitsrechtlich korrekt zu schweigen. Wir verlangen, dass auf mögliche systemische Ursachen von solchen Symptomen geachtet wird, anstatt dass nur Symptombekämpfung bei Klauenproblemen oder schadhaftem Fell gemacht wird. Wir verlangen, dass mündliche Meldungen, auch telefonische, immer schriftlich mit einer Aktennotiz zuhanden des Veterinärdienstes dokumentiert werden, auch wenn jemand dem Kontrolleur der Agrocontrol mündlich etwas sagt. Wir verlangen, dass die Geschäftsprüfungskommission prüft, weitere Quellen beizuziehen, beispielsweise Augenzeugen oder andere Kontrollorgane. Wurde der Amtstierarzt, der die Verwesungsprobe der herumliegenden Tierkadaver nehmen musste, beispielsweise gefragt, was ihm der Tierhalter über den zeitlichen Ablauf der Krise gesagt hatte? Hat die Verwahrlosung und Unterernährung wohl bereits im November oder noch früher begonnen und nicht erst nach dem Besuch von Agrocontrol? Oder ist das alles nicht relevant, weil der Arzt nichts solches hätte suchen, sehen und hören sollen und er arbeitsrechtlich nicht verpflichtet war, ihm solche Fragen zu stellen? Warum gibt es bis heute keine Einsicht in den Bericht des Veterinärdienstes über den raumfüllenden Körper im Verdauungstrakt dieses Tieres, welches man am Schluss aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes auch noch töten musste? Waren es wohl Plastik- oder Rindenstücke, die das Rind aus Hunger gefressen hatte und nachher nichts Anderes mehr verdauen konnte? Der Betrieb, um den es hier geht, war bereits seit langem als Problembetrieb bekannt. Mehrfach wurde die Klauenpflege aktenkundig bemängelt, auch vom Veterinärdienst. Klauenpflegerische Mängel sind oftmals ein Hinweis auf grundsätzliche Mängel in einem Betrieb. Dieser Betrieb wurde aber nicht als Risikobetrieb eingestuft. Die Verwaltung sagt, dass sei deshalb so, weil man diese Erkenntnisse aus einer Tierschutzfallbearbeitung und nicht aus einer ordentlichen Risikountersuchung gewonnen habe. Das seien eben zwei unterschiedliche Systeme.

Das ist nur ein Beispiel dieser Wortklaubereien aus dieser «Ariel in den Hauptwaschgang-Antwort» des Regierungsrats und aus dem Bericht des Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartements. Es kann doch nicht sein, dass mehr als ein Dutzend Tiere elendiglich sterben, gemäss Bericht innerhalb von drei Monaten und vier Tagen und dass dabei alles korrekt abgelaufen sein soll. Das Gleiche könnte bereits morgen wieder passieren, weil keiner einen Fehler gemacht hat. Wir verlangen, dass die Geschäftsprüfungskommission aufzeigt, welche Veränderungen vorgenommen werden könnten, damit ein solcher Fall nicht wieder vorkommt. Der Regierungsrat macht das nämlich nicht bis auf - Zitat: «geringfügige Veränderungen» und wehrt ab. Wenn die Interpellation die Kommunikation zwischen den beiden Kontrollsystemen fordert, wird das zu sachfremder Vermischung umgedeutet, die allenfalls sogar die Arbeit verhindern könnte. Wenn das Tierwohl angesprochen wird, wird mit dem Arbeitsrecht dageengehalten. Wir Grünen sagen Nein zu einer solchen Schützengrabenmentalität. Der Öffentlichkeit genügt es nicht zu hören, dass arbeitsrechtlich alles korrekt abgelaufen sei. Die Leute wollen sehen, dass der Kanton alles unternimmt, damit es den Tieren auf unseren Höfen gut geht. Der Regierungsrat schreibt in der Antwort auf die Frage 7 selber, dass es der Auftrag des Veterinärdienstes sei, für das Tierwohl zu sorgen. Wenn es der Regierungsrat verpasst, von sich aus dafür sorgen, muss die Geschäftsprüfungskommission dahinter und Empfehlungen formulieren. Dann kann der Regierungsrat zeigen, ob er es endlich verstanden hat, worum es geht, nämlich um das Vertrauen - um das Vertrauen der Bevölkerung in die Organe des Kantons, in den Veterinärdienst und in die Agrocontrol. Hier reicht es nicht, dass die neue Regierungsrätin, genau wie ehemalige auch, mit einem gutgläubigen Augenaufschlag und mit dem speziellen Timbre der Betroffenheit in der Stimme von ihrem Amt erzählen wird (Unruhe im Saal). Wir verlangen Taten statt Worte. Wir verlangen eine qualifizierte Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission.

Urs Huber (SP), Präsident. Die letzte Bemerkung habe ich nicht gehört. Wir kommen zur Fraktion SP/Junge SP.

Simon Esslinger (SP). Als ich letzte Woche das heutige Votum vorbereitet hatte, hatte ich eine Begegnung mit einem Thiersteiner Landwirt, der kantonal tätig war. Ich hatte ihn gefragt, ob es sich hier, auch im Zusammenhang mit dem Kanton Thurgau, um einen Einzelfall handle. Er hatte mir ganz klar mit Nein geantwortet. Es ist wohl so - das wissen wir alle - dass die Kontrollen in der Regel gut und wenig emotional ablaufen. Wir wissen aber auch, dass Kontrollen bei den Problembetrieben sehr anspruchsvoll sind, vor allem für die Kontrolleure. Sie werden bedroht und das ist sehr schwierig für sie. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob der Detaillierungsgrad der gestellten Fragen überhaupt in ein Parlament gehört oder eben nicht. Persönlich bin ich der Ansicht, dass es hier nicht der richtige Ort ist, um solche Dinge zu diskutieren. Trotzdem - wenn aufgrund eines Untersuchungsberichts solche Fragen und Vermutungen ins Feld geführt werden können, scheint doch nicht alles ordentlich abgelaufen zu sein. Für das akribische Aufarbeiten in diesem Fall muss letztlich dem Interpellanten gedankt werden. Ich kann vorwegnehmen, dass die vorliegenden Antworten die Fraktion SP/Junge SP in keinsten Weise befriedigen. Aus unserer Sicht verpasst es der Regierungsrat bereits in den Vorbemerkungen, Vertrauen herzustellen, Verantwortung zu übernehmen und den Fragen, Vermutungen und Unterstellungen - wenn es denn solche sind - des Interpellanten klar entgegenzutreten. Schon die Bemerkung «Die übrigen Ausführungen der Interpellation werden weder bestritten noch als richtig anerkannt» führt dazu, dass noch mehr Misstrauen entsteht. Die formellen Erklärungen an den Kantonsrat, dass zwischen der verwaltungsinternen Untersuchung, dem strafrechtlichen Verfahren und dem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes zu unterscheiden sei, sind aus unserer Sicht in keinsten Weise zielführend. Das sind alles Floskeln, die dazu führen, dass man noch kritischer hinschaut.

Nun sind zwölf Tiere qualvoll verendet und wir werden an dieser Stelle über formelle Abläufe und Prozesse aufgeklärt. Zu den Fragen und Antworten: Bereits bei der Frage 1 wird die Verantwortung abdelegiert. Der Experte hätte ohne Weiteres mehr Unterlagen einfordern können, was er aber nicht gemacht hat. So kommen wir zum Schluss, dass es anscheinend noch mehrere Dokumente gibt. In der Antwort auf die Frage 2 wird aufgezeigt, dass die beiden Kontrollsysteme - die veterinärrechtliche Grundkontrolle und die Spontankontrolle aufgrund von Tierschutzanzeigen - nicht miteinander kommunizieren. Keine der beiden Stellen hat wirklich Verantwortung übernommen und die Aussage, dass eine Abweichung von zwei Tieren in der Tierdatenbank in diesem Moment nicht alarmierend sei, erzeugt grosse Irritation, weil der Betrieb auf der Agenda sehr wohl bekannt war. Die Antwort auf die Frage 3 erscheint wiederum rein technischer Natur, vor allem die Aussage «die Funktionsweise der beiden Kontrollsysteme würden sich beeinträchtigen, wenn nicht gar verunmöglichen, falls da ein Abgleich stattfindet» ist in diesem Fall wirklich stossend. Wir haben gehört, dass es das Ziel sein müsste, dass die betroffenen fallbearbeitenden Stellen miteinander kommunizieren. Die Frage 4 zum Todeszeitpunkt wird nicht beantwortet mit der Begründung, dass sie sich wesentlich auf die Akten des Strafverfahrens abstützen. Auch das ist unbefriedigend und aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Bei der Antwort auf die Frage 5 wäre es sicherlich hilfreich, wenn hier «der raumfüllende Fremdkörper im Verdauungstrakt des Tiers» genannt würde. Warum wissen wir heute, was das Rind gefressen hatte? Schon alleine die Begrifflichkeit löst bei mir ein Kopfschütteln aus. Das Fazit: In keiner Zeile in dieser Interpellationsantwort sind seitens des Regierungsrats selbstkritische Worte zu finden. Das macht stutzig und wir sind jetzt gespannt auf die Stellungnahme der neuen Regierungsrätin. Aufgrund dieser werden wir entscheiden, ob wir eine spezielle Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission unterstützen werden oder nicht.

Beat Künzli (SVP). Der Fall Boningen beschäftigt die Gemüter weiterhin und ist durch den Expertenbericht und die Medienkonferenz des Veterinäramts keineswegs abgeschlossen. Im Gegenteil - daraus folgen eher noch mehr Fragen, die der Interpellant zu Recht gerne beantwortet hätte. Seine detaillierten Recherchen zeigen tatsächlich auf, dass im Bericht einige Ungereimtheiten zu Tage treten. Im Folgenden möchte ich aus praktischer Sicht auf einige dieser Punkte eingehen. Ich möchte aber vorausschicken, dass ich mich ganz klar von fundamentalistischen Tierschutzorganisationen und extremen Personen wie Erwin Kessler, der nachts auf die Höfe geht, in Ställe eindringen, wenn keiner dort ist, Hausfriedensbruch begeht und skandalträchtige Fotos aufnimmt, distanzieren. In jedem Betrieb mit Rindviehhaltung kommt es regelmässig zu Tierzu- und abgängen. Wenn über mehrere Monate - oder in diesem Fall gar Jahre - keine Meldung über Tierverkehr an die Tierverkehrsdaten geliefert wird, müssen die Alarmglocken läuten und es muss genauer hingeschaut werden. Die Tatsache, dass die Tierkörper bereits vollkommen verwest waren, bestätigt die Annahme, dass im Betrieb Tiere schon längere Zeit gefehlt haben müssen. Dass die gesamte Tierzahl auf dem Hof nicht mit den auf der Tierverkehrsdatenbank gemeldeten Tiere übereinstimmt, hätte festgestellt werden müssen. Wenn ein Kontrolleur auch nur eine kleine Ahnung von Landwirtschaft hat und in etwa weiss, wie gepflegte Tiere aussehen sollten, hätte er hier ganz klar genauer hinschauen müssen. Offenbar gab es Auffälligkeiten und es spielt keine

Rolle, ob es ein Kontrolleur von Agrocontrol oder des Veterinäramts war. Der erste Gesamtüberblick über einen Betrieb sagt bereits sehr viel aus. Dieser wurde in diesem Fall auf krasse Weise unterlassen, was schliesslich zu den traurigen Folgen führte. Es ist bekannt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt, und lange zuvor, sehr stark abgemagerte Tiere in diesem Betrieb waren. So klingt es tatsächlich nach einer Ausrede, wenn der Veterinärdienst nun zum Schluss gelangt, dass die Rinder an Botulismus eingegangen seien. Das Nervengift Botulinumtoxin entsteht vor allem dann, wenn Tierkadaver bei der Futterkonservierung im Silo zusammen mit dem Futter eingepackt werden, z.B. Rehkitze oder Hasen. Die dadurch entstandenen Toxine führen zu schweren Erkrankungen oder meistens sogar zum Tod der Rinder, wenn sie solch kontaminiertes Futter verzehren. Im Fall von Boningen müssten die Tiere also Mist gefressen haben, wenn sie tatsächlich an dieser Krankheit verendet sind, so wie der Bericht leicht zweifelhaft vorgibt, denn die Tierkadaver waren nicht im Futter, sondern im Mist vergraben.

Der Regierungsrat erwähnt zur Frage 4, dass es unerheblich sei, ob Botulismus beim ganzen Geschehen eine Rolle gespielt habe. Es sei letztlich für die Beurteilung unerheblich, ob der Veterinärdienst richtig gehandelt habe oder nicht. Diese Aussage führt zur Frage, ob sich der Regierungsrat auch nicht mehr ganz so sicher ist, wie der Bericht zu dieser Thematik einzuordnen ist. Es ist sehr wohl entscheidend, woran die Tiere eingegangen sind, wenn man den Spekulationen endlich ein Ende setzen will. Denn das ist genau die entscheidende Frage, ob das Veterinäramt richtig gehandelt hat. Auch die Aussage, dass die Ausführungen in der Interpellation weder bestritten noch als richtig anerkannt würden, zeigt auf, dass auch der Regierungsrat in diesem Fall verunsichert ist, was glaubwürdig ist und was nicht. Ein noch lebendes Tier wurde in Folge von Kachexie eingeschläfert. Ein weiterer Befund - wir haben es heute bereits mehrmals gehört - soll bei dem Tier ein raumfüllender Fremdkörper gewesen sein. Der Pansenmagen eines ausgewachsenen Rinds hat ein Fassungsvermögen von 100 Litern. Wenn dort tatsächlich ein raumfüllender Fremdkörper gewesen ist - von dem viele gerne wissen möchten, was das genau war - kann ich mir nicht vorstellen, wie das Tier dieses Ding verschluckt hat.

Ich möchte hier nochmals ganz klar und unmissverständlich festhalten, dass die SVP-Fraktion keine allgemeinen verschärften Kontrollen fordert. Im Gegenteil, die Bauern müssen - und das sage ich gerne nochmals - von den administrativen Aufwänden und Kontrollapparaten entlastet werden. Dort aber, wo Ungereimtheiten und Tiere mit klaren Anzeichen von Vernachlässigung sichtbar werden, muss verstärkt hingeschaut werden. Wenn Peter Studer als Chef des Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartements meine vor einiger Zeit eingereichte Interpellation für weniger Kontrollen in der Landwirtschaft jetzt dazu missbraucht, die nicht festgestellten Mängel durch das Veterinäramt sozusagen auf die von mir damals geäusserte Forderung zu schieben, ist das nur peinlich und fragwürdig. Ein fachmännischer Blick in einen Kuhstall zeigt relativ schnell auf, ob grobe Mängel vorhanden sind oder nicht. Dazu braucht es aber die Fachmänner resp. Fachfrauen. Die Kontrollen in unseren Landwirtschaftsbetrieben müssten meines Erachtens dazu dienen, dass ein solcher Fall rechtzeitig entdeckt wird und so etwas nicht passieren kann. Wenn das Veterinäramt sagt, dass dieser Betrieb regelmässig kontrolliert wurde, frage ich mich, welche Wissensgrundlage das entsprechende Personal aufweist. Wer von Rindern eine Ahnung hat, sieht relativ schnell, wenn sie verkümmern, schlecht gepflegt sind, Klauen haben, die nicht passend sind etc. In dem angegebenen Zeitfenster muss ein Kontrolleur so etwas im Normalfall feststellen. Ich kenne mehrere Fälle, bei denen genau das passiert ist, nämlich dass es eine Busse von mehreren Tausend Franken gab, weil bei den Aufzeichnungen drei Kreuze zu wenig notiert wurden, obwohl die Tierhaltung grundsätzlich einwandfrei war. Oder wegen fünf Millimetern zu wenig beim Kuhplatz nach vorne oder zur Seite wird die Tierhaltung verboten, weil das für manchen Kontrolleur viel einfacher ist, als den Gesundheitszustand einer Rindviehherde einzuschätzen und zu beurteilen. Damit habe ich grösste Mühe. Die Kontrollen müssen in Zukunft in erster Linie dazu dienen, Fälle wie in Boningen rechtzeitig aufzudecken und zu verhindern, und zwar zuerst mit Hilfestellung und nicht mit Sanktionen. Das wäre aus meiner Sicht die Aufgabe des Veterinäramts und nicht, nach Kleinigkeiten und Paragrafen zu suchen, ohne dass man die Tiere im Allgemeinen im Auge hat. Zum Schluss noch ein kleiner Hinweis an Felix Lang: Vor einiger Zeit gab eine Interpellation von mir, bei der es um eine tragische Tötung eines Menschen durch einen frei herumlaufenden Wiederholungstäter ging, nicht halb so viel zu reden wie jetzt dieser schlimme Fall von toten Tieren in Boningen. Wir müssen trotz aller Tragik die Relationen im Auge behalten und ich hoffe, dass sich Felix Lang mit genauso viel Engagement auch für den Schutz der Menschen einsetzt.

Felix Lang (Grüne). Wie die ganze Fraktion bin auch ich nicht zufrieden mit den Antworten. Die Antworten und die offensichtlichen Bemühungen der Behörden, möglichst wenig transparent zu machen, machen die Behörden nicht glaubwürdiger. Der Eindruck des Verschleierns, Verhüllens, bloss keine Fehler und Mängel zugeben, wird nur noch verstärkt. Der Ermessensspielraum wird offensichtlich nur in eine Richtung voll ausgenutzt. Ein kleines Beispiel - es wurde bereits mehrmals angedeutet - ist das überle-

bende Tier, das erlöst werden musste. Ich frage mich, ob es seit neuestem einen Daten- und Persönlichkeitsschutz für verendete Tiere gibt. Nach aussen wirkt so etwas einfach als Beamtenwillkür. Für die Behörden gibt es doch nur einen einzigen Grund gegen eine Untersuchung, die diesem Fall gerecht wird, dies unter der Leitung einer externen Fachperson: das Wissen und/oder die Angst, dass gravierende Fehler oder Mängel aufgedeckt. Gerade deshalb führt kein Weg an einer solchen Untersuchung vorbei, wie sie der Kanton Thurgau jetzt aufgelegt hat. Alles andere führt zwangsläufig zu neuen Vorstössen, auch aus dem Volk, die wieder ineffizient hier im Kantonsratssaal landen. Wer will das hier im Saal? Ich kann dem Wahlvolk aber versichern, dass ich persönlich sicher an meinem Wahlversprechen festhalte. Was es aber sicher nicht braucht, sind mehr Kontrollen. Es braucht Kontrollen am richtigen Ort und hier bin ich der gleichen Meinung wie der oberste Tierschützer unseres Landes.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Anknüpfend an das letzte Votum kann ich sagen, dass die Betroffenheit draussen und auch drinnen sehr gross war. Aber sowohl die ehemalige wie auch die jetzige Volkswirtschaftsdirektorin haben sich an das Gesetz zu halten und die Interessen von allen Beteiligten zu wahren. Der Bericht ist bei der Staatsanwaltschaft und gegen den Veterinärdienst wurde keine Untersuchung eröffnet. Damit ist das Dossier geschlossen. Es läuft aber ein Verfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Tierhalter und im Interesse der Betroffenen sind diese Berichte zurzeit nicht öffentlich. Trotz der klaren Faktenlage möchte ich zu einigen Punkten etwas sagen, weil diese im Raum stehen und nicht zu Unrecht für Verwirrung sorgen. Das eine ist der Punkt der beiden Datenbanken. Ich weiss, dass das schwierig nachzuvollziehen ist. Wir haben die risikobasierte Datenbank und die, wenn jemand eine Meldung macht. Wir haben im Jahr 2015 begonnen, die risikobasierte Datenbank aufzubauen. Hier sind noch nicht alle Betriebe erfasst. Bis 2019 sollen aber alle Betriebe aufgenommen sein. Wird eine Meldung gemacht, rückt der Veterinärdienst aus. Er nimmt einen Augenschein vor Ort und ordnet Massnahmen an. Diese werden überprüft und der Fall wird wieder geschlossen. Selbstverständlich haben wir aus diesem Fall gelernt, dass wir zwischen den beiden Datenbanken eine gewisse Transparenz schaffen müssen. Bei der einen ist aber nicht vorgesehen, dass die Fälle offen behalten werden und die andere ist noch nicht fertig erstellt. Es ist noch nie zu einer strafrechtsrelevanten Verletzung von irgendwelchen Gesetzen gekommen. Man hat sich innerhalb des Rahmens bewegt, den das Gesetz einer vollziehenden Behörde lassen muss. Es gibt einen Ermessensspielraum und selbstverständlich würde man heute, wenn man zurückgehen könnte, an dem einen oder anderen Ort anders entscheiden, aber man musste nicht. Es ist für alle ein ausserordentlich tragischer Fall, der bei den Beteiligten und Betroffenen zu schlaflosen Nächten führte. Es ist schlicht nicht richtig zu meinen, dass man etwas verdecken will, sondern man hat auch die Interessen der anderen Beteiligten zu wahren. Auch bei den eingeschwärzten Stellen im Bericht stehen Interessen dahinter und es geht auch hier nicht darum, etwas verdecken zu wollen. Die Geschäftsprüfungskommission macht, was sie für richtig hält. Aber wir würden uns sehr freuen, wenn wir ihr unsere internen Abläufe aufzeigen und erklären könnten. Wir haben aus diesem Fall gelernt, so wie die ganze Schweiz zurzeit aus dem Fall in Hefenhofen lernt. Zu gesetzlichen Verletzungen ist es aber nie gekommen.

Urs Huber (SP), Präsident. Ein Votum in der jetzigen Diskussion hat mich daran erinnert, dass ich mich einmal zu einer Bemerkung gegenüber Regierungsrat Walter Straumann hatte hinreissen lassen. Dafür hatte ich mich anschliessend entschuldigt. Das war anlässlich meiner Feier. Vielleicht wäre es angebracht, dass sich Felix Glatz-Böni überlegt, ob es richtig war, was er hier geäussert hat.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ja, ich habe es gemerkt. Danke für den Hinweis. Es tut mir leid.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich möchte mich bei Josef Maushart entschuldigen. Es tut mir leid, dass er bei den Abstimmungen jedes Mal Probleme mit der Anlage hat. Ich kann ihm ein Angebot machen: Bis Ende Jahr gibt es vis-à-vis noch einen freien Platz. Er kann sich dort hinsetzen, wenn er möchte (*Heiterkeit im Saal*). Morgen Vormittag sehen wir uns hier wieder und morgen Nachmittag sind wir im Niederamt. Auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr